

Zeitschrift:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber:	Staatskanzlei des Kantons Bern
Band:	- (1975)
Rubrik:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8.
Januar
1975

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 40 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betref-
fend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die
Entlassung aus demselben,

auf Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

I.

Der Tarif vom 17. Mai 1955 für die Ausstellung und Kraftloserklärung
von Heimatscheinen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Die Gemeindegebühren betragen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die Ausstellung eines Heimatscheines, inbegriffen
das Einholen der Beglaubigungen des Regierungs-
statthalters und der Staatskanzlei sowie das Versenden
des fertigen Heimatscheines | Fr. 10.— |
| 2. für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines (Abfas-
sen des Textes, Einholen der Genehmigung des Ge-
meindepräsidenten und Versand an das Amtsblatt)
höchstens | 10.— |
| 3. für Briefe, die für die Ausstellung oder Kraftloserklä-
rung eines Heimatscheines unerlässlich waren, je nach
Umfang | 1.—
bis 4.— |

§ 3 Der Besteller hat auf Verlangen folgende Vor- schüsse zu leisten:

- | | |
|--|------|
| 1. für die Ausstellung eines Heimatscheines höchstens | 15.— |
| 2. für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines und die
Ausstellung eines neuen höchstens | 30.— |

II.

Die Änderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt auf
den 1. Februar 1975 in Kraft.

Bern, 8. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Januar
1975

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer das folgende Gewässer *aus der öffentlichen Aufsicht entlassen*:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinde, in welcher es vorkommt	Amtsbezirk
Schwefelbrunnen- Oltschibach kanal		Brienz	Interlaken

Auf Seite 23 der Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer ist der Name Zehnstadel- oder Brunnengraben zu streichen und zu ersetzen mit: *Mätteligraben, im Oberlauf Flöschgraben genannt*.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 13. Januar 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

**Verordnung
über die Besoldung der Lehrer an den der
Erziehungsdirektion unterstellten
Handelsmittelschulen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen wird wie folgt geändert:

Höhe und
Aufbau der
Grundbesoldung

Art. 12 ¹ Der an Handelsmittelschulen definitiv gewählte Lehrer mit vollem Beschäftigungsgrad bezieht folgende Grundbesoldung:

<i>a</i> Besol- dungs- stufen	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8 <i>b</i>	3. Maximum 40/12 <i>b</i>	4. Maximum 45/15 <i>b</i>
I	42 180	1 620	55 140	3 240	58 380	61 620	64 860
II	37 800	1 620	50 760	3 240	54 000	57 240	58 860
III A	35 040	1 500	47 040	3 000	50 040	53 040	54 540
III B	32 820	1 440	44 340	2 880	47 220	50 100	51 540
III C	30 960	1 350	41 760	2 700	44 460	47 160	48 510

- a* Grundbesoldungen ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatsbesoldung. Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 150,0 Punkten.
b Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Jos/*

15.
Januar
1975

**Reglement
für die Aufnahmeprüfung in das Kantonale
Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 10 des Reglementes vom 20. Juli 1954 für die Aufnahmeprüfung in das Kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 10 Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerkonferenz der Erziehungsdirektion ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen einzureichen. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Mitbestimmend für die definitive Aufnahme ist die Untersuchung durch den Schularzt zu Beginn der Seminarzeit.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1975 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 34 des Reglementes vom 20. Juli 1954 für das Kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 34 Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerkonferenz der Erziehungsdirektion ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen einzureichen. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Mitbestimmend für die definitive Aufnahme ist die Untersuchung durch den Schularzt zu Beginn der Seminarzeit.

Seminaristinnen, die sich für den Haushaltungslehrerinnenberuf als ungeeignet erweisen, können auch nach erfolgter definitiver Aufnahme noch entlassen werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1975 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
Januar
1975

**Verordnung
über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen
der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und
Handelsmittelschulen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. November 1973 über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen wird wie folgt geändert:

Höhe und
Aufbau der
Grundbesoldung,
Einreihung

Art. 34 ¹ Der Hauptlehrer mit vollem Pensem an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen bezieht folgende Grundbesoldung:

Besoldungsstufen	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum	3. Maximum	4. Maximum
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	42 180	1 620	55 140	3 240	58 380	61 620	64 860
II	37 800	1 620	50 760	3 240	54 000	57 240	58 860
III A	35 040	1 500	47 040	3 000	50 040	53 040	54 540
III B	32 820	1 440	44 340	2 880	47 220	50 100	51 540
III C	30 960	1 350	41 760	2 700	44 460	47 160	48 510

Grundbesoldung ohne Sozialzulagen und 13. Monatsbesoldung.
Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 150,0 Punkten.

¹ Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

Stellvertretungs-
kasse

Art. 44 wird gestrichen

Stellvertretung,
Lohnzahlung bei
Krankheit, Unfall
und Militärdienst

Art. 46 Die Bestimmungen der Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar- und Mittelschulen sind analog anwendbar, mit Ausnahme der für die Stellvertretungsansätze geltenden Berechnungsgrundlagen. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt die entsprechenden Weisungen.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 22. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Januar
1975

**Verordnung
über die Entschädigung der Schulleiter sowie
weiterer Träger von Funktionen an Primar- und
Sekundarschulen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes
vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Der Lehrer ist verpflichtet, bei administrativen Arbeiten, die mit dem normalen Schulbetrieb zusammenhängen, sowie bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Schulanlässe unentgeltlich mitzuwirken. Dies gilt grundsätzlich auch für die Betreuung von Sammlungen, Lehrmitteln und Apparaten sowie allfälligen Klassenbibliotheken.

² Die Schulkommission ist verantwortlich, dass die Aufgaben gemäss Absatz 1 angemessen auf die einzelnen Lehrer verteilt werden.

³ Für Arbeiten, die den Rahmen der zumutbaren Belastung des einzelnen Lehrers übersteigen, ist eine besondere Entschädigung auszurichten; sie wird im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung von der Gemeinde bzw. vom Träger der Schule ausbezahlt. Die Entschädigung wird als Vorausleistung der Gemeinde in die Lastenverteilung der entsprechenden Schulstufen gemäss dem Gesetz über die Lehrerbesoldungen einbezogen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind gemäss Artikel 1 Absatz 3 zu entschädigen:

- a Vorsteher, Oberlehrer oder Schulleiter an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen – in dieser Verordnung als Schulleiter bezeichnet – für die Funktion der allgemeinen und umfassenden Schulleitung. Diese kann örtlichen Verhältnissen entsprechend auf den Schulleiter und seine Stellvertreter sowie allfällige Hausvorstände kleinerer angeschlossener Schulen aufgeteilt werden;
- b Hausvorstände grösserer angeschlossener Schulen mit mindestens 10 Klassen, die aber zum Verantwortungsbereich eines Schulleiters gehören;
- c Lehrer, die im Rahmen des Schulbetriebes besondere grössere und dauernde Aufgaben übernehmen müssen, so

- Materialverwalter an mittleren und grösseren Schulen,
 - Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialeinrichtungen an mittleren und grösseren Schulen,
 - Betreuer grösserer Sammlungen und grösserer Spezialeinrichtungen (Apparate; Turn- und Sportanlagen, Sportgeräte usw.), die der ganzen Schule dienen.
- 2 Der Regierungsrat kann für weitere grössere Aufgaben, die im Gesamtinteresse einer Schule stehen, spezielle Entschädigungen vorsehen, so z. B. für die Betreuung eines Sprachlabors oder einer Schulbibliothek.

Schulleiteramt

Art. 3 ¹ Das Bestehen eines Schulleiteramtes und die Wahl des Inhabers richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

² Die zuständigen Behörden bestimmen, wie viele Klassen, allenfalls auch wie viele Schulhäuser zum Verantwortungsbereich eines Schulleiters oder eines Trägers weiterer Funktionen gehören.

³ Das Amt des Schulleiters beinhaltet die allgemeine und umfassende Schulleitung gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der sich aus diesen ergebenden Aufgaben und Kompetenzen.

Entschädigung

Art. 4 ¹ Die Entschädigungen für die Funktionen nach Artikel 2 richten sich grundsätzlich nach der Klassenzahl im Verantwortungsbereich.

² Die Entschädigungen für die einzelnen Funktionen dürfen nur ausgerichtet werden, sofern diese ausdrücklich bestehen und tatsächlich ausgeübt werden, diejenigen für die Schulleitung nur dann, wenn zudem mindestens die im Anhang II zu dieser Verordnung genannten Pflichten erfüllt werden. Übernimmt der Träger einer Funktion zusätzlich weitere Funktionen, die gemäss Anhang I entschädigungsberechtigt sind, erhält er für diese weiteren Funktionen nur die Hälfte der vorgesehenen Entschädigungen. Die Überprüfung und der endgültige Entscheid obliegen dem zuständigen Schulinspektor.

³ Die Höhe der Entschädigungen sowie der zugrunde gelegte Besoldungsindex sind im Anhang I festgesetzt. Dabei werden keine Sozial-, Orts- und Nachteuerungszulagen sowie kein 13. Monatslohn, wohl aber die jeweils auf Beginn des Kalenderjahres beschlossenen Teuerungszulagen ausgerichtet. Die Erziehungsdirektion nimmt im Rahmen der Änderung der Grundbesoldungen und der Teuerungszulagen die entsprechenden Anpassungen auf Beginn des Kalenderjahres vor und setzt die jeweils für das ganze Kalenderjahr geltenden Ansätze fest. Die Beträge werden auf 10 Franken genau gerundet; Beiträge bis und mit 5 Franken werden abgerundet.

⁴ In speziellen Fällen, so z. B. für Kleinklassen und bei Spezialunterricht mit besonderen Verhältnissen, ist die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Entschädigung gemäss vorstehendem Absatz 3 auch niedriger festzusetzen.

Verhältnis zur Pflichtlektionenverordnung

Art. 5 ¹ Die Entschädigung des Schulleiters auf Grund der vorliegenden Verordnung und seine Entlastung gemäss der Verordnung¹ über die Pflichtlektionen der Lehrer bilden eine Gesamtordnung.

² Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 der Pflichtlektionenverordnung gelten nicht für Schulleiter, welche Anspruch auf Entlastungslektionen für die Schulleitung haben.

Kompetenz für die interne Aufteilung von Entlastungslektionen und Entschädigungen

Art. 6 ¹ Werden einzelne Teile des Verantwortungsbereiches anderen Lehrern der Schule übertragen, so können Entlastungslektionen, die gemäss Pflichtlektionenverordnung dem Schulleiter zustehen, an diese Lehrer abgegeben werden. Die Aufteilung hat in ganzen Lektionen zu erfolgen. Ebenso kann in solchen Fällen ein Teil der Entschädigung für die Schulleitung an diese Lehrer abgetreten werden. Wird eine Aufgabe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c verschiedenen Lehrern übertragen, so wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

² Für die interne Aufteilung der Entlastungslektionen und der Entschädigungen ist die Schulkommission zuständig. In Streitfällen entscheidet der zuständige Schulinspektor endgültig.

³ In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen kann die Gemeinde die Kompetenz nach den Absätzen 1 und 2 einer zentralen Behörde (Zentralschulkommission, Schuldirektion usw.) übertragen.

Entschädigung zusätzlich verlangter Leistungen durch die Gemeinde

Art. 7 ¹ Übertragen Gemeinde- oder Schulbehörden dem Schulleiter oder einem andern Lehrer weitere als in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene bzw. aus diesen sich ergebende Aufgaben und Kompetenzen (z. B. Sekretariat der Schulkommission, schulplanerische Aufgaben im Rahmen der Gemeinde usw.), so wird eine allfällige Entschädigung für diese zusätzlich verlangten Leistungen durch die Gemeinde bzw. den Träger der Schule festgesetzt. Diese spezielle Entschädigung darf aber gemäss Artikel 4 Absatz 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes den üblichen Rahmen für die Abgeltung vergleichbarer Leistungen nicht übersteigen.

² Anstelle einer Entschädigung als Entgelt für zusätzlich verlangte Leistungen können die Gemeinden bzw. die Träger der Schule den Schulleitern administratives Personal im Ausmass der zufallenden Entschädigung gemäss Absatz 1 zur Verfügung stellen.

¹ Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer.

³ Die auf Grund der vorstehenden Absätze 1 und 2 ausgerichteten Entschädigungen gehen voll zu Lasten der Gemeinde bzw. des Trägers der Schule und können nicht in die Lastenverteilung eingegeben werden.

Stellvertretung

Art.8 ¹ Für die Ausrichtung der Entschädigung gelten für die Träger der Funktionen im Rahmen der Wahldauer die Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung.

² Bei Krankheitsurlaub oder Abwesenheit infolge Militärdienstes eines Trägers der in dieser Verordnung genannten Funktionen wird einem allfälligen Stellvertreter in dieser Funktion für die vier Schulwochen übersteigende Zeit die entsprechende Entschädigung mit 0,4 Prozent pro Schultag (bei Fünftagewoche 0,45%) ausgerichtet. Diese Beträge werden ebenfalls als Vorausleistungen der Gemeinden in der Lastenverteilung angerechnet.

³ Der Stellvertreter hat ab Beginn der Vertretung Anspruch auf die dem Träger der Funktion zustehende Entlastung bzw. auf eine entsprechende Entschädigung in der Höhe der Stellvertretungsansätze.

Zahlungs- und Meldewesen

Art.9 ¹ Die Entlastung für den Verantwortungsbereich der Schulleitung gemäss der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer ist semesterweise in die Pensenmeldung aufzunehmen. Eine allfällige Verteilung der Entlastungslektionen auf verschiedene Funktionsträger muss daraus ersichtlich sein.

² Die Schulleiter haben der zuständigen Behörde (Schulkommision, Zentralschulkommission, Schuldirektion) die für den Entscheid gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung notwendigen Unterlagen zu liefern. Sie geben den Antrag der Lehrerkonferenz bekannt. Sie sind jedoch befugt, auch einen eigenen Antrag zu unterbreiten.

³ Die Schulkommission (bzw. Zentralschulkommission, Schuldirektion) teilt der zuständigen Gemeindebehörde die im Rahmen dieser Verordnung vorgenommene Aufteilung der Entschädigungen für die Schulleitung und die einzelnen Träger von weiteren Funktionen schriftlich mit.

⁴ Die zeitliche Erledigung der Zahlungen liegt in der Kompetenz der zuständigen Gemeindebehörden. Die Entschädigungen müssen spätestens nach Ablauf eines Schuljahres ausbezahlt werden.

⁵ Die Meldung der von einer Gemeinde ausbezahlten Entschädigungen an den Kanton erfolgt gesamthaft für alle Verantwortungsbereiche von Schulleitern sowie Trägern von weiteren Funktionen dieser Gemeinde gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung² über die

² Verordnung vom 3. Oktober 1973 über die Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen.

Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen. Die Erziehungsdirektion verlangt die Meldung auf einem besonderen Formular.

Übergangsbestimmungen

Art. 10 ¹ Der Einbezug der Zahlungen der Gemeinden für die in dieser Verordnung genannten Funktionen sowie die Gewährung des Besitzstandes in den Schuljahren 1973/74 und 1974/75 ist durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 3423 vom 26. September 1973 und Nr. 2272 vom 29. Mai 1974 geregelt.

² Ein allfälliger Besitzstand in den Schuljahren 1973/74 und 1974/75 der durch Absatz 1 nicht erfassten Funktionen ist Sache der Gemeinden bzw. der Träger der Schulen. Diese Beträge können nicht in die Lastenverteilung einbezogen werden.

³ Auf den bisher von den Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen für die in dieser Verordnung genannten Funktionen wird ab 1. April 1975 nominell der Besitzstand analog der Regelung, wie sie bei den Lehrerbesoldungen gilt, gewährt. Als Stichtag gilt der 31. Dezember 1974.

⁴ Vom 1. April bis 31. Dezember 1974 gilt der auf einem Besoldungsindex von 150 Punkten basierende Anhang I.

Weisungen

Art. 11 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 12 Alle dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden aufgehoben³.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1974 in Kraft, die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 erst auf Beginn des Schuljahres 1975/76.

Bern, 29. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

³ Das Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968/10. Februar 1970 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen dahingefallen.

1974

Anhang I

Entschädigungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen
Die Frankenbeträge für ein Schuljahr basieren auf einem Besoldungsindex von 150 Punkten.

A. Primarschule

Klassen im Verantwortungsbereich	Entschädigung für die Schulleitung	Entschädigung weiterer Träger von Funktionen			Betreuer von Spezialeinrichtungen wie Turn- und Sportanlagen usw.	Betreuer von Sammlungen	Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume	Hausvorstände gemäss Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe b	Schulleiter, Stellvertreter und Hausvorstände an kleineren Schulen insgesamt (2)	Entschädigungen gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände in Kolonne 3) (8)
		(1)	(3)	(4)						
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	220	—	—	—	—	—	—	—	220	—
4	450	—	—	—	—	—	—	—	450	—
5	560	—	—	—	—	—	—	—	560	—
6	560	—	—	—	—	—	—	—	560	—
7	1 120	—	—	—	—	—	—	—	1 120	—
8	1 690	—	220	220	—	—	—	—	1 910	—
9	2 250	—	220	220	—	—	—	—	2 470	—
10	2 810	2 250	450	220	—	—	220	—	3 700	—
11	3 370	2 330	450	220	—	—	220	—	4 260	—
12	3 940	2 410	670	220	220	220	220	220	5 270	—
13	3 940	2 490	670	220	220	220	220	220	5 270	—
14	4 500	2 560	900	340	340	340	340	340	6 420	—
15	5 060	2 640	900	340	340	340	340	340	6 980	—
16	5 620	2 780	900	340	340	340	340	340	7 540	—
17	6 190	2 800	1 010	450	340	340	340	340	8 330	—

Klassen im Verantwortungsbereich	Entschädigung für die Schulleitung	Entschädigung weiterer Träger von Funktionen				Total Entschädigungen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände in Kolonne 3) (8)
		Schulleiter, Stellvertreter und Hausvorstände an kleineren Schulen insgesamt (2)	Hausvorstände gemäss Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe b	Materialverwalter	Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume	
(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
18	6 750	2 880	1 010	450	450	450
19	6 750	2 960	1 010	450	450	450
20	7 310	3 040	1 120	450	450	450
21	7 310	3 040	1 120	450	450	450
22	7 870	3 040	1 240	450	450	450
23	7 870	3 040	1 240	450	450	450
24	8 440	3 040	1 350	450	450	450
25	8 440	3 040	1 350	560	560	560
26	8 440	3 040	1 350	560	560	560
27	9 000	3 040	1 460	560	560	560
28	9 000	3 040	1 460	560	560	560
29	9 560	3 040	1 460	560	560	560
30	9 560	3 040	1 570	670	670	670
31	10 120	3 040	1 570	670	670	670
32	10 120	3 040	1 570	670	670	670
33	10 120	3 040	1 690	670	670	670
34 und mehr	10 120	3 040	1 690	670	670	670

B. Sekundarschule

Klassen im Verantwortungsbereich	Entschädigung für die Schulleitung	Entschädigung weiterer Träger von Funktionen			Betreuer von Sammlungen	Betreuer von Spezialeinrichtungen wie Turn- und Sportanlagen usw.	Total Entschädigungen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände in Kolonne 3) (8)
		Materialverwalter	Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume	(4)	(5)	(6)	(7)
1	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—
3	1 120	—	—	—	—	—	1 120
4	2 250	—	—	—	—	—	2 250
5	3 370	—	—	—	—	—	3 370
6	3 940	—	—	—	—	—	3 940
7	3 940	—	—	—	—	—	3 940
8	4 500	—	—	—	—	—	4 500
9	5 060	—	—	220	220	—	5 730
10	5 620	2 250	450	670	220	220	7 180
11	5 620	2 330	450	670	220	220	7 180
12	6 190	2 410	670	670	450	220	8 200
13	6 190	2 490	670	670	450	220	8 200
14	6 750	2 560	900	1 010	670	340	9 670
15	7 310	2 640	900	1 010	670	340	10 230
16	7 310	2 780	900	1 010	670	340	10 230
17	7 870	2 800	1 010	1 350	670	340	11 240
18	7 870	2 880	1 010	1 350	900	450	11 580
19	8 440	2 960	1 010	1 350	900	450	12 150
20	9 000	3 040	1 120	1 350	900	450	12 820
21	9 000	3 040	1 120	1 350	900	450	12 820
22	9 560	3 040	1 240	1 350	900	450	13 500

Klassen im Verantwortungsbereich	Einschädigung für die Schulleitung	Einschädigung weiterer Träger von Funktionen				Total Einschädigungen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände in Kolonne 3) (8)
		Schulleiter, Stellvertreter und Hausvorstände an kleineren Schulen insgesamt (2)	Hausvorstände gemäß Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe <i>b</i>	Material- verwalter	Ersteller des Stunden- planes und der Belegungspläne für Spezialräume	
(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
23	9 560	3 040	1 240	1 350	900	450
24	10 120	3 040	1 350	1 350	900	450
25	10 120	3 040	1 350	1 690	1 120	560
26	10 120	3 040	1 350	1 690	1 120	560
27	10 120	3 040	1 460	1 690	1 120	560
28	10 120	3 040	1 460	1 690	1 120	560
29	10 120	3 040	1 460	1 690	1 120	560
30	10 120	3 040	1 570	2 020	1 350	670
31	10 120	3 040	1 570	2 020	1 350	670
32	10 120	3 040	1 570	2 020	1 350	670
33	10 120	3 040	1 690	2 020	1 350	670
34 und mehr	10 120	3 040	1 690	2 020	1 350	670

Anhang II

Pflichten und Befugnisse der Schulleitung

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen gehören zu einer umfassenden Schulleitung mindestens die in den kantonalen Bestimmungen vorgesehenen oder sich aus diesen ergebenden Pflichten und Befugnisse.

Die Schulleitung

- a besorgt die administrative Leitung der Schule unter Vorbehalt der Befugnisse anderer Behörden,
- b sorgt für den Vollzug der die Schule betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen und Beschlüsse der Schulkommission und der Lehrerkonferenz,
- c organisiert und beaufsichtigt den ordnungsgemässen Ablauf des Schulbetriebes,
- d wirkt auf die unterrichtliche und pädagogische Zusammenarbeit der Lehrer hin,
- e veranlasst, dass die Schule die Verbindung mit den Eltern der Schüler aufnimmt und pflegt.

In diesem Rahmen obliegen ihr insbesondere auch:

- Arbeiten im Zusammenhang mit den Schülereinschreibungen, den Schülerein- und -austritten, der Zuteilung der Schüler in die Klassen, den Zeugnissen und Promotionen, der Erfüllung der Schulpflicht;
- Organisation und Überwachung besonderer Veranstaltungen der Schule;
- übertragene Aufgaben im Rahmen der schulhygienischen Dienste, der Schülerunfallversicherung, der besonderen Schulung und Betreuung;
- Organisation der Stellvertretungen, Unterstützung von provisorisch gewählten Lehrern und Stellvertretern, Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz und allenfalls Vertretung ihrer Anträge in der Schulkommission;
- Verwaltung und Inventarisierung des Schulmobilars und Überwachung der Schulanlagen während der schulischen Benützung;
- sofern nicht besondere Träger dieser Funktion vorgesehen sind, die Verwaltung des Schulmaterials und der Lehrmittel, die Erstellung der Belegungs- und Stundenpläne, die Betreuung von Sammlungen und Sportheinrichtungen;
- Erstellung und Aufbewahrung von Schuldokumenten;
- Besorgung von Aufgaben im Rechnungswesen;
- Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission und Vertretung der Anliegen der Schule;

- Meldungen, Berichte und Erhebungen zuhanden der Behörden, so in bezug auf das Besoldungswesen, das Rechnungswesen, die Schulstatistik usw.

3.
Februar
1975

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 38, 47, 61, 90 und 94 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972 werden wie folgt geändert:

Art. 38 ¹ Die Justizkommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge, Petitionen und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurator und des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Geschäfte überweisen.

² Die Justizkommission berichtet dem Grossen Rat regelmässig über die eingegangenen Petitionen und deren Behandlung.

Art. 47 Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26 Ziff. 19 StV). Einer Fraktion bleibt die Vertretung in einer Kommission auch in der nächstgrösseren Kommission erhalten.

Art. 61 ⁴ Die Redaktionskommission wird gebildet aus dem Staatschreiber sowie weiteren von der Präsidentenkonferenz auf Antrag des Staatsschreibers gewählten ständigen Mitgliedern. Die Vertretung der französischen Sprache ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr überdies der jeweilige Präsident der grossrätslichen Kommission an.

Art. 90 ¹ Der Präsident des Grossen Rates bezieht eine Entschädigung von 4500 Franken, der erste Vizepräsident eine solche von 1500 Franken. In diesen Entschädigungen ist das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates nicht inbegriffen.

Art. 94 ² Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:
- | | |
|---------------------------|---------------|
| bis 10 Mitglieder | 3500 Franken, |
| von 11 bis 30 Mitgliedern | 4000 Franken, |
| von 31 bis 50 Mitgliedern | 4500 Franken, |
| ab 51 Mitglieder | 5000 Franken; |
- b einem Zusatzbeitrag von 500 Franken pro Jahr und Fraktionsmitglied.

II.

Diese Änderungen treten nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 3. Februar 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Februar
1975

Dekret
**über die Gewährung von festen Zulagen an die
Rentenbezüger der Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. November 1970 über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Art. 2 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Höhe der festen Zulagen und die Grenzbeträge nach Artikel 1 Absatz 1 bei Änderung der AHV/IV-Renten entsprechend anzupassen.

II.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 4. Februar 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber i.V.: *Rentsch*

**Reglement
über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der
Christkatholischen Kirche des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 9. Dezember 1960 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Christkatholischen Kirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

§ 18 Die Kommission anerkennt eine gleichwertige *propädeutische* Prüfung, die der Bewerber anderwärts mit Erfolg bestanden hat, wenn der Bewerber mindestens zwei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern studiert hat.

Die Kommission anerkennt eine gleichwertige *theoretische* Prüfung, die der Bewerber anderwärts mit Erfolg bestanden hat, wenn

- a* der Bewerber mindestens drei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern studiert hat;
- b* der Bewerber seine Befähigung in einem Kolloquium von 40 Minuten bestätigt.

Die Kommission anerkennt eine gleichwertige *praktische* Prüfung, die der Bewerber anderwärts mit Erfolg bestanden hat, wenn

- a* der Bewerber mindestens zwei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern gemäss den Weisungen der Fakultät studiert hat; die Dauer der praktischen Betätigung wird auf die Studiensemester nicht angerechnet;
- b* der Bewerber ein Zeugnis gemäss § 13 Buchstabe *b* vorlegt.

§ 19 Erachtet die Kommission eine anderwärts bestandene Prüfung nicht als gleichwertig, so bestimmt sie, ob die Prüfung oder auch eine vorangehende Prüfung voll oder teilweise nachzuholen sei. Sie legt den Prüfungsrahmen fest.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 4. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
Februar
1975

Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler
sowie über die Lastenverteilung gemäss dem
Spitalgesetz
(Spitaldekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 46, 51, 52, 55 und 65 des Spitalgesetzes
vom 2. Dezember 1973,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Das Dekret ordnet

- a* die Bemessung und Auszahlung von Staatsbeiträgen an Bezirksspitäler gemäss Artikel 43 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 52 des Spitalgesetzes,
- b* die Aufwendungen des Staates für Bau, Einrichtung und Betrieb seiner Spitäler,
- c* die Grundsätze für die vertragliche Zusicherung und die Auszahlung von Vergütungen des Staates an andere Spitalträger für die Besorgung staatlicher und anderer besonderer Aufgaben (Art. 28, 29 Abs. 3, 42 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes),
- d* die Lastenverteilung gemäss den Artikeln 54 und 55 des Spitalgesetzes.

² Über Staatsbeiträge an Privatspitäler entscheidet der Regierungsrat gemäss Artikel 53 des Spitalgesetzes, soweit es sich nicht um Vergütungen für die Besorgung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben handelt.

2. Abschnitt: Staatsbeiträge an Bezirksspitäler

I. Beiträge an Bau- und Einrichtungskosten

1. Gegenstand
a Im allgemeinen

Art. 2 ¹ Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Spitalgesetzes werden an die in den Artikeln 3 bis 6 und 7 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Aufwendungen der Spitalverbände geleistet.

² Die in den Artikeln 8 und 9 des Dekrets genannten Aufwendungen und Beiträge sind abzuziehen.

b Baukosten

Art. 3 Als Baukosten gelten:

1. Die Kosten der von der Gesundheitsdirektion nach Anhörung der Spital- und Heimkommission sowie der Baudirektion gemäss Artikel 35 Absatz 1 des Spitalgesetzes und Artikel 11 dieses Dekrets bewilligten Planungs- und Projektierungsarbeiten;
2. die Kosten der Ausführung der von der zuständigen Staatsbehörde gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes genehmigten oder von ihr gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 3 oder Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes veranlassten Bauten und wesentlichen Gebäuderenovationen, mit Einschluss
 - a der Architekten- und Spezialistenhonorare,
 - b der nötigen Werk- und Kanalisationsanschlüsse, Zufahrtsstraßen und Parkplätze auf dem Spitalgrundstück,
 - c der von den zuständigen Zivilschutzbehörden vorgeschriebenen Zivilschutzräume,
 - d angemessener Umgebungsarbeiten (Gartengestaltung und Umfriedung des Spitalareals);
3. je nach dem Gebäudezweck und den Verhältnissen: höchstens 2 Promille der Bausumme für eine angemessene künstlerische Ausschmückung, für Studienreisen, Gutachten, Aufrichte- und Einweihungsfeiern, Denkschriften und andere mit dem Bau im Zusammenhang stehende Unkosten.

c Einrichtungskosten

Art. 4 Als Einrichtungskosten gelten, soweit sie von der zuständigen Staatsbehörde gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes genehmigt oder von ihr gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 3 oder Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes veranlasst wurden:

- a die Kosten der erstmaligen Ausrüstung eines Spitalneubaus oder einer neuen Spitalabteilung mit dem nötigen festen und beweglichen Inventar;
- b die Kosten späterer zusätzlicher Anschaffungen, die infolge der Übertragung neuer Aufgaben an das Spital nötig wurden;
- c die Kosten einer umfassenden Gesamterneuerung kostspieliger medizinischer und technischer Einrichtungen.

d Landerwerbs- und Erschließungskosten

Art. 5 ¹ Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken durch den Spitalverband werden zu den Bau- und Einrichtungskosten gerechnet, wenn der Erwerb vom Regierungsrat bewilligt worden ist und soweit der Erwerbspreis als angemessen erscheint.

² Der Regierungsrat kann einen vorsorglichen Landerwerb bewilligen.

³ Die in Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch genannte Schätzungskommission hat auf Verlangen der Gesundheitsdirektion die Angemessenheit des Erwerbspreises zu begutachten.

⁴ Die Erschliessungskosten (Erstellung von Zufahrtsstrassen sowie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen und Abwasserreinigungsanlagen ausserhalb des Spitalgrundstücks) werden zu den Baukosten gerechnet, soweit sie nach der Baugesetzgebung vom Spitalverband als Grundeigentümer zu tragen sind.

⁵ Wird eine vom Spitalverband erstellte Erschliessungsanlage gleichzeitig oder später von Dritten mitbenutzt, so hat der Verband von ihnen die in der Baugesetzgebung vorgesehenen Kostenbeiträge zu erheben und daraus anteilmässig den darauf entfallenden Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

e Bauzinse

Art. 6 Baukreditzinse werden bis zur Genehmigung der Bauabrechnung durch die Gesundheitsdirektion (Art. 15) zu den Bau- und Einrichtungskosten gerechnet, soweit sie nicht darauf zurückzuführen sind, dass die Einreichung der Bauabrechnung ungebührlich verzögert wurde.

² Leisten der Staat oder Verbandsgemeinden Vorschüsse auf ihre Bau- und Einrichtungskostenbeiträge, so werden ihnen die eingesparten Baukreditzinse anteilmässig gutgeschrieben.

f Personalunterkünfte

Art. 7 ¹ An die Kosten der Beschaffung und Einrichtung von Dienstwohnungen und -zimmern für Spitalangestellte werden Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt, soweit diese Unterkünfte von der zuständigen Staatsbehörde als für den Spitalbetrieb unerlässlich anerkannt werden.

² Für die Kosten der Beschaffung und Einrichtung weiterer Personalunterkünfte kann der Regierungsrat Darlehen gewähren. Er stellt dafür Richtlinien auf.

g Ausgeschlossene Kosten

Art. 8 Keine Bau- und Einrichtungsbeiträge werden geleistet an Aufwendungen für

- a Erwerb, Bau und Ausrüstung von Garagen und Einstellhallen für Fahrzeuge, die nicht dem Spitalbetrieb dienen;
- b andere Gebäude und Gebäudeteile, die nicht für den Spitalbetrieb notwendig sind;
- c Landwirtschafts- und andere Nebenbetriebe.

h Abzüge

Art. 9 Vom Gesamtbetrag der gemäss den Artikeln 3 bis 7 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten sind für die Bemessung der Staatsbeiträge abzuziehen:

1. die vom Staat vereinbarungsgemäss zu leistenden Vergütungen für die Übertragung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben an das Bezirksspital, insbesondere für Bau und Einrichtung der vom Staat veranlassten besondern Abteilungen und Schulräume (Art. 42 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes);
2. Bau- und Einrichtungskostenbeiträge, auf die der Spitalverband nach andern Erlassen als dem Spitalgesetz Anspruch hat, insbesondere für Zivilschutz- und Feuerlöschanlagen, sowie nach eidgenössischen Erlassen über die Krankenversicherung und über Beiträge an Spitäler;
3. die Mehrkosten für Planungs- und Projektierungsarbeiten, Bauten und Einrichtungen, deren Genehmigung gemäss Artikel 35 des Spitalgesetzes nicht eingeholt oder verweigert wurde;
4. die gemäss Artikel 8 ausgeschlossenen Aufwendungen.

2. Beitragsansatz

Art. 10 ¹ Der Staatsbeitrag beträgt 60 bis 75 Prozent der gemäss den Artikeln 2 bis 9 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten.

² Der Beitragsansatz richtet sich für jeden Spitalverband nach der relativen Steuerkraft der Verbandsgemeinden im Sinne des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich (gewogenes Dreijahresmittel).

³ Die Spitalverbände werden vom Regierungsrat alle zwei Jahre auf Grund der vom kantonalen statistischen Büro gelieferten Unterlagen so in Beitragsklassen eingereiht, dass die Summe der Staatsbeiträge, die nach der Spitalplanung in der zweijährigen Beitragsperiode voraussichtlich fällig werden, 70 Prozent der mutmasslichen Summe der anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten ergibt.

3. Festsetzung und Auszahlung der Beiträge
a Projektierung von Spitalbauten und -einrichtungen

Art. 11 ¹ Die Planung und Projektierung von Spitalbauten und -einrichtungen darf nur im Rahmen der kantonalen Spitalplanung und nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion anhandgenommen werden (Art. 35 des Spitalgesetzes).

² Sie bedarf in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates, insbesondere der kantonalen Spital- und Heimkommission.

³ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über das Planungs- und Projektierungsverfahren.

b Beitragsgesuch

Art. 12 ¹ Mit dem Gesuch um Genehmigung des Ausführungsprojektes ist das Gesuch um Zusicherung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages bei der kantonalen Gesundheitsdirektion einzureichen.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche Unterlagen miteinzureichen sind.

c Zusicherung und provisorische Festsetzung

³ Die Gesundheitsdirektion prüft das Gesuch, holt die Mitberichte der mitinteressierten Direktionen sowie der kantonalen Spital- und Heimkommission ein und unterbreitet es mit ihrem Antrag dem Regierungsrat.

d Vorschüsse

Art. 13 ¹ Bei der Genehmigung des Ausführungsprojektes gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes wird der Beitragsansatz definitiv, der Bau- und Einrichtungsbeitrag dagegen provisorisch festgesetzt.

² Gleichzeitig wird nach Massgabe der Spitalplanung und der gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes verfügbaren Mittel bestimmt, wann der Staatsbeitrag fällig wird.

e Endgültige Festsetzung und Auszahlung

Art. 14 Die Gesundheitsdirektion leistet im Rahmen der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten Vorschüsse auf den Staatsbeitrag.

4. Rückerstattung
a Rückerstattungspflicht

Art. 15 ¹ Der Bau- und Einrichtungsbeitrag des Staates wird nach der Einreichung der vom zuständigen Spitalorgan genehmigten und von der Baudirektion überprüften Bauabrechnung von der Gesundheitsdirektion unter Hinweis auf das Einspracherecht (Art. 10ff. des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens) definitiv festgesetzt und, sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist, unter Abzug der geleisteten Vorschüsse ausbezahlt.

² Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

b Verrechnung

Art. 16 Der Spitalverband hat dem Staat die Bau- und Einrichtungsbeiträge anteilmässig zurückzuerstatten,

1. wenn er nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 9 Ziffer 2 erhält;
2. wenn sie ihm zu Unrecht ausgerichtet wurden;
3. wenn er Grundstücke, auf denen dem Spitalbetrieb dienende, vom Staat subventionierte Bauten stehen oder an deren Erwerb oder Erschliessung der Staat gemäss Artikel 5 Beiträge geleistet hat, ganz oder teilweise veräussert oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet.

Art. 17 Verwendet der Spitalverband den Erlös aus veräusserten Grundstücken und Einrichtungsgegenständen für Bau und Einrichtung neuer Spitalgebäude oder den Erwerb anderer Grundstücke oder Einrichtungsgegenstände, so wird der hierfür zu leistende Staatsbeitrag mit dem zurückzuerstattenden früheren Staatsbeitrag verrechnet.

c Verjährung

- Art. 18** ¹ Die Rückerstattungsforderung des Staates verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gesundheitsdirektion von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat, die gemäss Artikel 16 Ziffer 1 oder 2 entstandene Forderung jedoch auf alle Fälle zehn Jahre nach der Ausrichtung des Staatsbeitrages.
- ² Die Verrechnung gemäss Artikel 17 ist auch nach Ablauf dieser Fristen zulässig.

d Meldepflicht

- Art. 19** Die Spitalverbände sind verpflichtet, der Gesundheitsdirektion die nachträgliche Zusprechung von Beiträgen Dritter sowie die Veräusserung oder Änderung der Zweckbestimmung von Grundstücken und wesentlichen Einrichtungen oder Apparaten zu melden.

e Geltendmachung

- Art. 20** ¹ Die Gesundheitsdirektion fordert den rückerstattungspflichtigen Spitalverband zur Rückerstattung auf.
- ² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Regierungsrat, ob der Rückerstattungsanspruch vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen ist.
- ³ Ein aussergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II. Betriebskostenbeiträge

1. Gegenstand

- Art. 21** Die Bezirksspitäler erhalten alljährlich einen Staatsbeitrag von 80 Prozent des gemäss den Artikeln 22 bis 32 bereinigten Überschusses der Betriebsausgaben.

2. Massgebende Einnahmen
a Einnahmen-überschuss des Vorjahres

- Art. 22** ¹ Ein Überschuss der Betriebseinnahmen ist auf die Betriebsrechnung des folgenden Jahres zu übertragen und wird in diesem bei der Berechnung des Staatsbeitrages als Einnahme angerechnet.
- ² Die Betriebsbeiträge des Staates und der Verbandsgemeinden gelten dabei nicht als Betriebseinnahmen.

b Pflegetaxen und andere Vergütungen der Patienten

- Art. 23** ¹ Die Einnahmen aus Patientenpflegetaxen und Vergütungen für medizinische Leistungen werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages mindestens mit dem Betrage angerechnet, der sich bei Anwendung der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife ergibt.
- ² Das Spital muss alle gebotenen Vorkehren treffen, um Verluste zu vermeiden. Insbesondere sollen Patienten, die in die Privat- oder die Halbprivatabteilung einzutreten wünschen, bei der Aufnahme oder sobald es ihr Zustand erlaubt, durch die Spitalorgane über die voraussichtlichen Kosten orientiert werden.

³ Die in Absatz 1 erwähnten Tarife sollen so gestaltet werden, dass die Patienten der Privatabteilung die durchschnittlichen Selbstkosten des Spitals deckende Taxen bezahlen müssen. Stellen die Spitalorgane fest, dass der Patient für die Kosten in der Privat- oder Halbprivatabteilung nicht aufzukommen vermag, so kann er in die allgemeine Abteilung verlegt werden.

⁴ Besteht keine Gewähr dafür, dass der Patient oder eine Versicherungskasse die Spitalkosten bezahlen wird, so ist die Aufnahme des Patienten rechtzeitig der zuständigen Fürsorgebehörde anzuzeigen (Art. 68 Abs. 3 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961).

⁵ Die Spitalverwaltung hat den Patienten, ihren Versicherern oder der Fürsorgebehörde nach der Entlassung unverzüglich Rechnung zu stellen und die Guthaben einzufordern. Bei längerem Spitalaufenthalt ist monatlich Rechnung zu stellen.

c Naturalienvergütungen des Personals; Benützungsbeiträge von Ärzten

Art. 24 ¹ Vom Spitalpersonal zu leistende Vergütungen für Verpflegung, Unterkunft und andere Leistungen des Spitals werden gemäss den in der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften angerechnet.

² Ärzte, die vom Spital ermächtigt werden, für die Behandlung von Privatpatienten Operationsräume und andere Einrichtungen des Spitals zu benutzen, haben diesem hierfür eine Entschädigung zu leisten, die als Betriebseinnahme angerechnet wird.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die private Tätigkeit von Ärzten in den öffentlichen Spitälern sowie über die Bemessung der Entschädigungen.

d Erträge aus Guthaben und Fonds sowie von Nebenbetrieben

Art. 25 ¹ Die Erträge aus Bank- und andern verzinslichen Guthaben werden als Betriebseinnahmen angerechnet.

² Nicht angerechnet werden die Erträge von Personalfürsorgefonds, von Fonds mit besonderer Zweckbestimmung, die aus Schenkungen, Vermächtnissen oder dem Ertrag von Bazars und ähnlichen Veranstaltungen gebildet wurden, sowie Einnahmenüberschüsse von Landwirtschafts- und andern Nebenbetrieben der Spitäler.

e Erlös aus Inventarverkäufen

Art. 26 Der Erlös aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Apparate und anderer Inventarstücke gilt als Betriebseinnahme.

f Betriebsbeiträge und Vergütungen für besondere Aufgaben

Art. 27 ¹ Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Betriebskostenbeiträge des Bundes, anderer Kantone, von Krankenkassen und von anderer Seite sowie die wiederkehrenden Vergütungen des Staates für die Besorgung staatlicher und weiterer besonderer Aufgaben durch das Bezirksspital (Art. 51 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes).

² Die Vergütung von Mehrkosten des Spitalbetriebes, die der Staat einem Spital für die Besorgung von Universitätsaufgaben, andern staatlichen oder besondern Aufgaben zu leisten hat, bemisst sich nach den Bestimmungen der Übertragungsvereinbarung. Die Spitäler haben die Mehrkosten nachzuweisen.

3. Massgebende Ausgaben
a Personalkosten

Art. 28 ¹ Die Personalkosten des Spitals werden bei der Berechnung der Staatsbeiträge höchstens insoweit berücksichtigt, als sie dem von der Gesundheitsdirektion genehmigten Personalbestand und den für die Besoldung und Entschädigung des bernischen Staatspersonals massgebenden Vorschriften entsprechen.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Besoldung und Honorierung der Spitalärzte und der übrigen im Spital tätigen Ärzte. Diese Richtlinien sind massgebend für die Anrechnung der Aufwendungen für Ärzte.

³ Der Regierungsrat bestimmt ferner unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2, inwieweit Ausgabenüberschüsse aus dem Betrieb von Personalunterkünften für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fallen.

⁴ Entstehen trotz Befolgeung der Vorschriften von Artikel 24 Absatz 1 Ausgabenüberschüsse, so fallen sie für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht.

b Nebenbetriebe

Art. 29 ¹ Die Lieferungen spitaleigener Landwirtschafts- und anderer Nebenbetriebe werden zu Marktpreisen angerechnet.

² Ausgabenüberschüsse solcher Betriebe fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht.

c Passivzinsen

Art. 30 ¹ Passivzinsen fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages nur insoweit in Betracht, als sie von der Gesundheitsdirektion genehmigte Betriebskredite betreffen.

² Artikel 36 Absatz 3 ist zu beachten.

d Gebäude- und Inventar- unterhaltskosten

Art. 31 ¹ Gebäudeunterhaltskosten, soweit sie nicht unter Artikel 3 fallen, sowie Auslagen für den Unterhalt von Garten- und andern Anlagen werden im Rahmen des von der Gesundheitsdirektion genehmigten Vorschlages anerkannt.

² Artikel 33 bleibt vorbehalten.

e Ersatz und Ergänzung des Inventars

Art. 32 ¹ Ausgaben für Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Gebrauchsgegenständen dürfen der Betriebsrechnung im Rahmen des von der Gesundheitsdirektion genehmigten Voranschlages belastet werden.

- ² Für nicht voraussehbare dringende Ersatzanschaffungen muss eine besondere Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorliegen.
- ³ Ausgaben für Inventargegenstände, die unter die Vorschriften betreffend Einrichtungsbeiträge fallen, werden bei der Berechnung des Betriebsbeitrages des Staates nicht berücksichtigt.
- ⁴ Artikel 33 bleibt vorbehalten.

f Ausgeschlossene Betriebskosten

Art. 33 Betriebs-, insbesondere Personal- und Unterhaltskosten, fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass Bauten oder Gebäudeteile erstellt oder Einrichtungen vorgenommen wurden, deren Notwendigkeit der Staat nicht anerkannt hat.

4. Festsetzungsunterlagen a Voranschlag

Art. 34 ¹ Die Bezirksspitäler müssen der Gesundheitsdirektion alljährlich bis zu einem von ihr bestimmten Termin den Voranschlag für die Betriebsrechnung des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung einreichen.

² Der Voranschlag ist gleich zu gliedern wie die Betriebsrechnung (Art. 35).

³ Wesentliche Abweichungen vom letzten Voranschlag und von der letzten Betriebsrechnung sind zu begründen.

b Betriebsrechnung und weitere Unterlagen

Art. 35 ¹ Die Bezirksspitäler müssen eine Krankenanstaltenstatistik und Betriebsrechnung nach den Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) führen und die vom zuständigen Spitalorgan genehmigte Jahresrechnung innerhalb einer von ihr bestimmten Frist der Gesundheitsdirektion einreichen.

² Die Gesundheitsdirektion bestimmt, welche weiteren Unterlagen (wie Personaletats und Inventare) einzureichen sind.

5. Vorschüsse

Art. 36 ¹ Im Laufe des Rechnungsjahres werden den Bezirksspitätern in drei gleichen Raten Vorschüsse von insgesamt 75 Prozent des nach dem genehmigten Voranschlag zu erwartenden Überschusses der Betriebsausgaben gewährt.

² Die Raten sind am 31. März, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, gleichzeitig entsprechende Vorschüsse auf ihre Betriebskostenanteile zu leisten.

6. Festsetzung des Staatsbeitrages

Art. 37 ¹ Die Gesundheitsdirektion ermittelt auf Grund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Vorschriften dieses Dekrets (Art. 22 bis 33) für jedes Bezirksspital den massgebenden Überschuss der Betriebsausgaben; sie setzt den Betriebsbeitrag für das

abgelaufene Jahr fest und eröffnet ihre Verfügung dem zuständigen Spitalorgan unter Hinweis auf sein Einspracherecht (Art. 10ff. des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens).

2 Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

7. Auszahlung

Art. 38 Die Gesundheitsdirektion lässt dem Spital den rechtskräftig festgesetzten Staatsbeitrag unter Abzug der geleisteten Vorschüsse anweisen.

8. Rückerstattung

Art. 39 1 Der Spitalverband hat dem Staat die Betriebskostenbeiträge anteilmässig zurückzuerstattet, soweit sie zu Unrecht ausgerichtet wurden.

2 Für die Verjährung und die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches gelten die Artikel 18 bis 20.

3 Fällige Staatsbeiträge können mit zurückzuerstattenden verrechnet werden.

9. Beiträge der Verbandsgemeinden

Art. 40 Die Verbundsgemeinden sind verpflichtet, dem Spitalverband den nicht durch Staatsbeiträge und ihre Vorschüsse (Art. 36 Abs. 3) gedeckten Teil des Überschusses der Betriebsausgaben inner 60 Tagen nach der Festsetzung des Staatsbeitrages zu bezahlen.

1. Im allgemeinen

3. Abschnitt: Aufwendungen für staatliche Spitäler

I. Bau- und Einrichtungskosten

Art. 41 1 Der Staat darf seine Aufwendungen für Bau- und Einrichtung staatlicher Spitäler, sonstiger staatlicher Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie staatlicher Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe nur insoweit gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes aus der Spitalsteuer decken, als es sich gemäss ausdrücklichem Beschluss der zuständigen Behörde (Regierungsrat oder Grosser Rat) um Kosten im Sinne der Artikel 3 bis 7 dieses Dekrets handelt.

2 Die Artikel 8, 9, 11 und 16 des Dekrets gelten sinngemäss.

2. Ausscheidung von Universitätskosten

Art. 42 1 Bei den staatlichen Universitätskliniken und -polikliniken stellt der Regierungsrat bzw. der Grosser Rat ausdrücklich fest, welche Bau- und Einrichtungskosten durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung verursacht werden.

2 Zur Deckung dieses Kostenanteils darf nicht die Spitalsteuer (Art. 44 des Spitalgesetzes) herangezogen werden.

³ Vor der Feststellung gemäss Absatz 1 sind die Bestimmungen des Bundes über die Beiträge an die Kosten der Universitätsspitäler für Lehre und Forschung zu berücksichtigen. Die Fachorgane des Staates, insbesondere die Spital- und Klinikleitung, die Erziehungsdirektion und die Spital- und Heimkommission sind anzuhören.

II. Betriebskosten

Art. 43 ¹ Die Artikel 22 bis 35 gelten sinngemäss für den Betrieb der staatlichen Spitäler, sonstiger staatlicher Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie staatlicher Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe.

² Bei den staatlichen Universitätskliniken und -polikliniken stellt der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre fest, ein wie grosser Teil der Betriebskosten im Durchschnitt durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung verursacht wird. Er kann sich dabei auf die vom Schweizerischen Krankenhaus-Institut oder anderen Organisationen ermittelten Erfahrungszahlen stützen. Dieser Betriebskostenanteil ist den Universitätskrediten zu belasten. Artikel 4 Absatz 3 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Vergütungen des Staates für die Übertragung staatlicher und anderer besonderer Aufgaben

I. Vergütung von Bau- und Einrichtungskosten

Art. 44 ¹ Der Staat vergütet andern Spitalträgern die ihnen aus der Übertragung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben entstehenden Mehrkosten für Bauten und Einrichtungen nur insoweit, als es sich um Kosten im Sinne der Artikel 3 bis 7 dieses Dekrets handelt.

² Zur Deckung weitergehender Vergütungen darf der Staat nicht die Spitalsteuer (Art. 44 des Spitalgesetzes) in Anspruch nehmen.

³ Die Artikel 8, 9 und 11 bis 20 des Dekrets gelten sinngemäss.

⁴ Mehrkosten für Bauten und Einrichtungen, die infolge der Übertragung von Universitätsaufgaben erforderlich werden, sind gemäss Artikel 42 auszuscheiden und vom Staat aus besondern Krediten zu vergüten.

II. Vergütung von Betriebskosten

Art. 45 ¹ Die Artikel 22 bis 39 gelten sinngemäss für die Bemessung, Auszahlung und Rückerstattung der Betriebskostenvergütungen, die der Staat andern Spital- oder Schulträgern für die ihnen übertragene Besorgung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben leistet.

² Überträgt der Staat einem andern Spitalträger Universitätsaufgaben, so ist bei der Übertragung und hierauf mindestens alle vier Jahre der auf die Erfüllung dieser Aufgaben entfallende Betriebskostenanteil gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets festzusetzen; er ist den Universitätskrediten zu belasten.

5. Abschnitt: Lastenverteilung

1. Gegenstand und Grundlagen

Art. 46 ¹ Der Lastenverteilung gemäss Artikel 55 des Spitalgesetzes unterliegen die Aufwendungen des Staates

- a* für den Betrieb der von ihm geführten Spitäler, Spezialanstalten und Schulen;
- b* für den Betrieb der von andern Spitalträgern in seinem Auftrag und für seine Rechnung geführten Spezialanstalten, besondern Abteilungen und Schulen;
- c* für Betriebsbeiträge an Spitalverbände gemäss diesem Dekret;
- d* für Betriebsbeiträge an Privatspitäler.

² Massgebend sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen.

³ Die Aufwendungen für Universitätszwecke unterliegen nicht der Lastenverteilung. Sie sind nach den gemäss Artikel 27 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 dieses Dekrets aufgestellten Regeln abzuziehen.

2. Kostenanteil der Gesamtheit der Gemeinden

Art. 47 Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden zusammen vergüten dem Staat:

- a* 32 Prozent des Gesamtbetrages der unter Artikel 46 Buchstabe *a* fallenden Aufwendungen;
- b* 40 Prozent des Gesamtbetrages der unter Artikel 46 Buchstaben *b*, *c* und *d* fallenden Aufwendungen.

3. Anteil der einzelnen Gemeinden

Art. 48 ¹ Von der nach Artikel 47 ermittelten Summe trägt jede Gemeinde denjenigen Anteil, der sich zu jener Summe gleich verhält wie ihre absolute Steuerkraft zur Summe der absoluten Steuerkraft sämtlicher Gemeinden (Dreijahresmittel)¹.

² Der Begriff der absoluten Steuerkraft bestimmt sich nach den Vorschriften des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

³ Extremwerte bei der Steuerkraft werden nicht berücksichtigt.

¹ Formel: Gemeindeanteil = zu verteilende Aufwendungen mal Steuerkraft der Gemeinde, geteilt durch die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden.

4. Festsetzung
der Gemeinde-
anteile

5. Bezug der
Gemeindeanteile

1. Statuten und
Reglemente der
Spitalverbände

2. Staatsvertreter

3. Verwaltungs-
berichte

4. Ungetilgte
Bau- und
Einrichtungsko-
sten und andere
frühere Schulden

Art. 49 ¹ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemäss den Artikeln 46 bis 48 und auf Grund der ihr vom kantonalen statistischen Büro gelieferten Angaben über die Steuerkraft die von jeder Gemeinde dem Staat zu leistende Vergütung.

² Sie eröffnet ihre Verfügungen den Gemeinderäten unter Hinweis auf das Einspracherecht der Gemeinde gemäss dem Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens.

³ Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 50 ¹ Die Gemeinden haben ihre rechtskräftig festgesetzten Vergütungen innerhalb dreier Monate der Kantonsbuchhalterei zu überweisen.

² Die Verrechnung mit Staatsbeitragsguthaben der Spitalverbände ist nichtzulässig.

6. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 51 ¹ Die Organisationsreglemente oder Statuten der Spitalverbände unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindedirektion, welche den Mitbericht der Gesundheitsdirektion einholt.

² Die Verwaltungs- und Dienstreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion.

Art. 52 ¹ Dem Staat sind im Aufsichtsorgan jedes Spitals, das Staatsbeiträge oder Vergütungen im Sinne des 2. oder 4. Abschnittes dieses Dekrets erhält, wenigstens zwei Sitze vorzubehalten.

² Die Staatsvertreter werden auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amts dauer entspricht derjenigen der Staatsverwaltung. Sie sind vom Spitalverband gemäss seinen reglementarischen Vorschriften zu entschädigen.

³ Die Gesundheitsdirektion sorgt für die nötige Instruktion der Staatsvertreter.

Art. 53 Ausser den in den Artikeln 34 und 35 genannten Rechnungen und weiteren Unterlagen haben die Bezirksspitäler der Gesundheitsdirektion ihre Jahresberichte zuzusenden.

Art. 54 ¹ Die Bezirksspitäler haben vom 1. Januar 1974 an über Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung von Bau- und Einrichtungskosten sowie von Ausgabenüberschüssen und andern früheren Schulden besondere Rechnung zu führen (Spitalgesetz Art. 65).

-
- ² Diese Ausgaben sind von den gemäss den Artikeln 67 bis 69 des Spitalgesetzes dazu verpflichteten Gemeinden zu decken.
 - ³ Als Bau- und Einrichtungskosten gelten die in den Artikeln 3 bis 7 sowie Artikel 9 Ziffern 3 und 4 dieses Dekrets genannten Kosten.
 - ⁴ Gemeinden, die dem Spitalverband neu zugeteilt werden, brauchen keine Nachzahlungen zu leisten, soweit sie zur Deckung von Kosten bestimmt sind, die unter Artikel 8 oder 9 des Dekrets fallen.

5. Schluss-
bestimmung

Art. 55 ¹ Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

- ² Die Artikel 3 bis 20, 41, 42 und 44 gelten rückwirkend für die seit dem 1. Januar 1974 zugesicherten Beiträge an Bau- und Einrichtungskosten sowie für die seit dem 1. Januar 1974 beschlossenen Aufwendungen des Staates für Bau und Einrichtung staatlicher Spitäler. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.
- ³ Die Artikel 22 bis 41, 43 und 45 finden erstmals Anwendung auf die Betriebsbeiträge, Betriebsaufwendungen und Betriebskostenvergütungen des Staates für das Jahr 1974.
- ⁴ Die Artikel 46 bis 50 gelten erstmals für die Verteilung der Spitalbetriebskosten des Jahres 1974.

Bern, 5. Februar 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

1. Aufgaben der
Gemeinden

Art. 1 Die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden oder Gemeindeverbündungen.

2. Aufgaben des
Staates
a Staatliche
Kulturförderung

Art. 2 ¹ Der Staat unterstützt im Rahmen dieses Gesetzes die Bestrebungen der Gemeinden sowie die kulturelle Tätigkeit von Einzelpersonen und kulturellen Institutionen (Kulturförderung).

² Er schafft öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens.

³ Er achtet bei der Erfüllung dieser Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

b Staatliche
Kulturförderung

Art. 3 Der Staat kann kulturelle Aufgaben selber übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Kulturförderung).

c Bereiche der
staatlichen
Kulturförderung
und Kulturflege

Art. 4 Kulturförderung und Kulturflege des Staates erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a die Bewahrung und den Schutz überlieferter Kulturgüter (Boden- und Denkmäler, Kunst- und Baudenkmäler, Sammelgut der Museen, Bibliotheken und Archive, Volkskunst und Brauchtum, Mundart usw.);
- b das Schaffen und die Forschung auf dem Gebiete der Literatur, der bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes, des gestaltenden Handwerks, der Musik, des Theaters, der kulturellen Wissenschaft, des Films, der Photographie und der kulturellen Tätigkeit im allgemeinen;
- c den kulturellen Austausch;
- d die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte, insbesondere durch deren Berücksichtigung im Schulunterricht aller Stufen.

II. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturförderung

1. Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen

2. Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen

3. Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungsprojekten

4. Koordination, Information, Dokumentation

5. Künstlerische Ausschmückung staatlicher Gebäude

Art. 5 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen.

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über:

- a Werkbeiträge und Aufträge an kulturell Schaffende (Schriftsteller, Dichter, Musiker, bildende Künstler, Architekten, Theaterleute, Filmschaffende, Photographen, Wissenschaftler, Forscher usw.);
- b Beiträge an die besondere Vorbereitung von einzelnen Trägern des lokalen, regionalen und kantonalen kulturellen Lebens, soweit nicht eine andere Regelung gilt.

Art. 7 ¹ Der Staat kann die Ausarbeitung und die Verwirklichung von Kulturförderungsprojekten in den einzelnen Landesteilen im Rahmen der Regional- und Kantonsplanung sowie die Errichtung und den Betrieb von Stätten der geistigen Auseinandersetzung und der Begegnung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterstützen.

² Er fördert Bestrebungen, in Schulanlagen, in andern öffentlichen Gebäuden oder Gemeinschaftszentren geeignete Räume so zu gestalten, dass sie von der Bevölkerung auch für kulturelle Zwecke benutzt werden können.

³ Im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden sorgt er dafür, dass wichtige kulturelle Institutionen ihre Tätigkeit auf grössere Gebiete des Kantons erstrecken können. Er fördert die Bildung von Gemeindeverbindungen mit dem Zweck, mehreren Gemeinden zugute kommende kulturelle Institutionen gemeinsam zu unterstützen.

Art. 8 Der Staat sorgt für eine sinnvolle, der Vielfalt kulturellen Schaffens Rechnung tragende Koordination kultureller Bestrebungen sowie die Information und Dokumentation über kulturelle Fragen innerhalb und ausserhalb des Kantons. Er leitet Anregungen, die für den ganzen Kanton Wichtigkeit besitzen, an Gemeinden, andere kulturelle Institutionen und die Öffentlichkeit weiter.

Art. 9 Bei Neu- und Umbauten von staatlichen Gebäuden und Anlagen sind angemessene Mittel für die künstlerische Ausschmückung bereitzustellen, sofern es ihre Zweckbestimmung rechtfertigt.

III. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturpflege

1. Organisation

Art. 10 ¹ Im Sinne staatlicher Kulturpflege unterhält der Staat besondere Dienststellen (z. B. den Archäologischen Dienst, die Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz, die Stelle für Bauern- und Dorfkultur); ihre Organisation wird durch Dekrete des Grossen Rates geregelt.

2. Materielle Vorschriften

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über Aufgaben und Kompetenzen dieser Dienststellen¹.

IV. Finanzierung

1. Leistungen des Staates

Art. 11 ¹ Im Rahmen der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben leistet der Staat an Dritte in der Regel einmalige Beiträge.

² Wichtigen kulturellen Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung können jährlich wiederkehrende Beiträge gewährt werden. Diese Beiträge werden jedoch nur für eine begrenzte Zeitdauer zugesichert und periodisch überprüft.

³ Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach den jeweils vom Grossen Rat bewilligten Budgetkrediten; es sind jedenfalls die zugesicherten jährlich wiederkehrenden Beiträge sicherzustellen. Die zusätzliche Verwendung von Lotteriemitteln und andern Zuwendungen bleibt vorbehalten.

2. Voraussetzungen

Art. 12 ¹ Der Staat macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Leistungen der Gemeinden und privaten Träger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.

² Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe *b* und von Werkbeiträgen gemäss Artikel 6 Buchstabe *a* ist eine angemessene Beitragsleistung des Bundes und der betroffenen Gemeinden anzustreben.

3. Kontrolle

Art. 13 Die Beitragsempfänger haben den Subventionsbehörden über eine zweckgerechte Verwendung der Beiträge Rechenschaft abzulegen.

¹ Vgl. EG zum ZGB vom 28. Mai 1911 (Art. 83); Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden; Verordnung vom 18. Juli 1969 zum Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden; Verordnung vom 20. Dezember 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.

V. Organe

1. Dienststellen
der Staatsverwal-
tung

Art. 14 Die Erfüllung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen dem Staate zugewiesenen Aufgaben obliegt, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, grundsätzlich der Erziehungsdirektion, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit andern interessierten Direktionen.

2. Arbeitsgrup-
pen, Fachleute

Art. 15 Der Regierungsrat kann von Fall zu Fall und auf Antrag der Erziehungsdirektion Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachleute beziehen. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 eingesetzte Fachgremien stehen der Verwaltung als beratende Organe zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vollziehungs-
vorschriften
a des Grossen
Rates

Art. 16 Der Grosser Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Vollziehungs vorschriften, soweit sie in seinen Kompetenzbereich fallen, insbesondere:

- a Bestimmungen über öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2) ;
- b Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen und die entsprechenden Staats- und Gemeindebeiträge (Art. 5) ;
- c Bestimmungen über Beitragsleistungen des Staates für die besondere Gestaltung geeigneter Räume für kulturelle Zwecke (Art. 7 Abs. 2).

b des
Regierungsrates

Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen (Art. 6) sowie über die Pflege der Bauern- und Dorfkultur (Art. 10 Abs. 2).

c Bestehende
Vorschriften

Art. 18 Bis zum Erlass neuer Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen:

- a das Dekret vom 23. September 1969 betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz ;
- b das Dekret vom 23. September 1969 über den archäologischen Dienst (Boden denkmalpflege) ;
- c das Dekret vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion (insbesondere die Art. 8 und 16) ;

- d die Verordnung vom 7. Juli 1944 über die Förderung der bildenden Kunst (mit der Änderung vom 3. März 1950 und 4. April 1967);
- e die Verordnung vom 19. November 1968 über die Förderung von Gemeindebibliotheken;
- f das Reglement des Regierungsrates vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums (mit der Änderung vom 13. April 1951 und 5. Mai 1971);
- g Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 10. Februar 1961 betreffend Schaffung des Kantonalen Musikfonds.

2. Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 11. Februar 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. Mai 1975

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kulturförderungsgesetz innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die im Ingress zur Bauverordnung vom 26. November 1970 genannten Gesetzesbestimmungen sowie auf Artikel 17 bis 19 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969 und Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940,

auf Antrag der kantonalen Baudirektion,

beschliesst:

I.

Die Artikel 2, 10 bis 12, 15 bis 26, 38, 39, 80, 86, 87, 104 bis 108, 116, 128, 133 und 160 der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Vollziehungsverordnung zum Baugesetz) werden wie folgt geändert und der Verordnung die nachstehenden neuen Artikel 12 a, 12 b, 12 c und 157 a eingefügt:

2. Zuständigkeit
für Ausnahmen;
Genehmigungs-
erfordernis

Art. 2 ¹ Zuständig zur Erteilung von Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften der Bauverordnung sind:

- a* der Regierungsstatthalter für die Artikel 29 bis 110, soweit in diesen Bestimmungen nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt ist;
- b* die zuständige Gemeindebehörde für die Gemeindevorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, soweit die Minimalanforderungen dieser Verordnung nicht unterschritten werden;
- c* die kantonale Baudirektion in den übrigen Fällen.

² Von den Regierungsstatthaltern oder den zuständigen Gemeindebehörden gestützt auf Absatz 1 erteilte Ausnahmen bedürfen keiner Genehmigung.

1. Ablagerungs-
verbot

Art. 10 ¹ Das Ablagern von Schutt, Altmaterial, ausgedienten Fahrzeugen und Abfällen aller Art im Freien ist verboten.

² Vorbehalten bleiben:

- a* das Ablagern in bewilligten Kehrichtdeponien und auf bewilligten Sammelplätzen des Autoabbruchgewerbes;
- b* Auffüllungen zur baulichen Terraingestaltung im Rahmen eines bewilligten Bauvorhabens;
- c* das Kompostieren von Gartenabfällen und dgl.

2. Ablagerungs-
und Materialent-
nahmestellen
a Bewilligung

Art. 11 ¹ Ablagerungsstellen für Schutt, Altmaterial und Abfälle aller Art, sowie Materialentnahmestellen wie Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben dürfen im Baugebiet nicht eröffnet oder erweitert werden.

² Im übrigen Gemeindegebiet kann die zuständige Behörde die Baubewilligung für Ablagerungs- und Materialentnahmestellen erteilen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 des Baugesetzes und Artikel 12 c dieser Verordnung erfüllt und keine baulichen Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 vorgesehen sind.

³ Die Baubewilligung für Einrichtungen, die nach Beendigung der Ablagerung oder Materialentnahme weiterbestehen sollen oder die der Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials zu Baustoffen anderer Art wie Bitumen, Beton, Fertigelementen und dgl. dienen, darf nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des Baugesetzes vorliegt.

⁴ Für Sammelplätze des Autoabbruchgewerbes gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes III hienach.

b Betriebsvor-
schriften;
Aufsicht

Art. 12 ¹ Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sind geordnet zu betreiben. Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Staub, Abgase, Gerüche, Ungeziefer usw. belästigt werden.

² Die öffentlichen Straßen dürfen nicht beschmutzt werden.

³ Die Einhaltung der Betriebsvorschriften ist von der zuständigen Gemeindebehörde zu überwachen. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft übt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht aus. Die Aufsichtsbefugnisse der Straßenaufsichtsbehörden bleiben vorbehalten.

3. Gewerbliche
Lagerplätze

Art. 12a ¹ Lagerplätze für industrielle Erzeugnisse, Verarbeitungsmaterialien, Arbeitsmaschinen und dgl. können in den für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmten Bauzonen bewilligt werden.

² Im übrigen Gemeindegebiet dürfen gewerbliche Lagerplätze nur bewilligt werden, wenn eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des Baugesetzes vorliegt. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 2 des Dekretes über das Normalbaureglement.

4. Campingplätze

Art. 12b ¹ Als Campingplätze im Sinne von Artikel 5 des Baugesetzes gelten mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlage, Umkleideraum, Aufsichts- und Kassengebäude, Kiosk) ausgerüstete Lagerplätze, auf welchen den Benützern wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von sechs Monaten Standplätze

ze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dgl. zugeteilt werden.

2 Die Baubewilligung für Campingplätze im Sinne von Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5 des Baugesetzes und Artikel 12c dieser Verordnung erteilt werden.

3 Im übrigen Gemeindegebiet ist eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 24 des Baugesetzes erforderlich, wenn ein Campingplatz mit anderen als betriebsnotwendigen Einrichtungen ausgestattet wird, wie Hotel, Motel, Restaurant, Unterhaltungsstätte, Verkaufsladen, Abwartwohnung und dgl.

4 Für Lagerplätze, auf denen Dauerunterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl. für die Dauer von mehr als sechs Monaten) erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen über die Ferienhauszone.

5 Bauten und Dauerunterkünfte unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

5. Wahrung
öffentlicher
Interessen
gemäss Art. 5 des
Baugesetzes

Art. 12c 1 Öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 5 des Baugesetzes gelten insbesondere als verletzt, wenn:

- a die Landschaft, das Orts- oder Strassenbild verunstaltet oder erheblich beeinträchtigt würden. Als Beeinträchtigung gilt auch die Häufung von Materialentnahmestellen in einem dafür in der Orts- oder Regionalplanung nicht vorgesehenen Gebiet;
- b die Ruhe benachbarter Wohngebiete, Spitäler, Heime, Schulen und dgl. gestört oder der Erholungswert eines Erholungsgebietes geschmälert würde;
- c der Verkehrsablauf auf dem umliegenden öffentlichen Strassennetz durch zusätzliche Verkehrsbelastung erheblich beeinträchtigt würde;
- d die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde gehindert wäre;
- e die landwirtschaftliche Nutzung wertvollen Kulturlandes dauernd oder auf längere Zeit verunmöglich oder erheblich erschwert wäre.

2 Sind öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 5 des Baugesetzes berührt, so dürfen Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sowie Campingplätze nur bewilligt werden, wenn die drohende Beeinträchtigung durch geeignete Bedingungen und Auflagen verhindert oder auf ein tragbares Mass herabgesetzt werden kann; andernfalls ist der Bauabschlag zu erklären.

3 Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sind in jedem Falle nur unter der Bedingung zu bewilligen, dass wirksame Einrichtungen (Pneuwaschanlage, Schmutzabwurfpiste und dgl.) zur Vermeidung einer Verschmutzung des öffentlichen Strassennetzes erstellt werden.

⁴ Führt die Strecke konzentrierter Zu- oder Wegtransporte von Ablagerungs- oder Materialentnahmestellen durch Wohngebiete oder in die Nähe von Spitätern, Heimen, Schulen und dgl., so ist im Baubewilligungsverfahren durch ein Sachverständigengutachten abzuklären, ob übermässige Einwirkungen (Lärm, Staub, Erschütterungen) zu befürchten sind und was zu deren Verhinderung vorzukehren ist. In die Baubewilligung sind entsprechende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, nötigenfalls die Verpflichtung zur Benützung einer bestehenden Umfahrungsroute oder der Anlage einer neuen Umfahrungsstrasse; im übrigen gilt Absatz 2.

1. Begriffe

Art. 15 ¹ Altwaren im Sinne dieser Verordnung sind ausgediente Fahrzeuge aller Art, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, grössere Geräte und dgl.

² Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt oder wenn sie länger als ein Monat ohne Kontrollschild im Freien abgestellt sind. Davon sind ausgenommen:

- ^a Fahrzeuge, für die der Halter das Kontrollschild aus besonderen Gründen vorübergehend beim Strassenverkehrsamt hinterlegt hat;
- ^b zur Reparatur oder zum Verkauf bestimmte Fahrzeuge auf den zu Betrieben des Autogewerbes oder -handels gehörenden bewilligten Abstellflächen.

³ Sammelplätze des Autoabbruchgewerbes sind die zur gewerbsmässigen Entgegennahme, vorübergehenden Deponie und Verwertung von Altwaren bestimmten Bodenflächen mit den zugehörigen Bauten und Einrichtungen.

⁴ Die Betriebsbewilligung ist die amtliche Feststellung, dass der Bewilligungsinhaber die persönlichen Voraussetzungen für die Führung eines Sammelplatzes für Altwaren erfüllt und dass der bestehende oder vorgesehene Sammelplatz keinen öffentlichrechtlichen Vorschriften oder öffentlichen Interessen im Sinne von Artikel 5 des Baugesetzes widerspricht. Sie gilt zugleich als Gewerbebewilligung und als Baubewilligung für das darin bezeichnete Bauvorhaben.

⁵ Die Bestandesbewilligung gestattet dem Inhaber eines vor dem 1. Januar 1971 rechtmässig angelegten, den neuen Vorschriften aber nicht mehr genügenden Sammelplatzes für Altwaren dessen befristete Weiterführung. Sie soll dem Betriebsinhaber die wirtschaftliche Nutzung der bereits investierten Mittel und die reibungslose Umstellung auf einen anderen Geschäftszweig ermöglichen.

2. Ablieferungspflicht

Art. 16 ¹ Der Eigentümer von Altwaren ist verpflichtet, sie innert Monatsfrist einem Sammelplatz zuzuführen, wenn er sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahren kann.

3. Vorschriften
für Sammelplätze
a Bewilligungs-
erfordernis;
Bedürfnis

b Voraussetzun-
gen der
Betriebsbewillig-
ung

c Einrichtungs-
vorschriften

d Betriebsvor-
schriften

² Für herrenlose Altwaren obliegt diese Pflicht dem Grundeigentümer.

Art. 17 ¹ Wer einen Sammelplatz für Altwaren betreiben, neu anlegen, erweitern oder wesentlich ändern will, bedarf dazu einer Betriebsbewilligung der kantonalen Baudirektion. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Bestandesbewilligung gemäss Artikel 21.

² Die Anlage neuer und die Erweiterung bestehender Sammelplätze für Altwaren ist nur zu bewilligen, wenn die vorhandenen Sammelplätze für eine ordnungsgemässe Altwaren beseitigung nicht ausreichen.

Art. 18 ¹ Die Betriebsbewilligung wird nur an Bewerber erteilt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und nur für Sammelplätze, die den Anforderungen der Artikel 12 Absatz 1 und 12c sowie den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

² Die Betriebsbewilligung ist zu verweigern für Sammelplätze, die
a von öffentlichen Aussichtspunkten, Durchgangsstrassen oder Touristenstrassen eingesehen werden können, es sei denn, die Lagerungsstellen für Altwaren würden durch Bepflanzung, nicht störende Überdachung oder sonstwie in geeigneter Art dem Einblick entzogen;
b weder über eine für den Lastwagenverkehr taugliche Zufahrtsstrasse (Art. 31 ff) noch über einen Industriegeleiseanschluss verfügen.

Art. 19 ¹ Die Sammelplätze sind mit einer nicht störenden Einfriedung zu umschließen, die das Eindringen Unbefugter verhindert und die gelagerten Altwaren gegen Einsicht von aussen abdeckt. Für Einfriedungen längs öffentlicher Strassen bleiben die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vorbehalten (insbesondere Art. 58, 59, 62, 68 und 75).

² Die Arbeitsplätze für gewässergefährdende Verrichtungen (Entleeren von Öl und Benzin, Ausbau von Fahrzeugteilen, Zusammenpressen von Karosserien und dgl.) sind auf undurchlässigem, mit Öl- und Benzinabscheider ausgerüstetem Boden einzurichten und zu überdachen.

³ Die zur vorübergehenden Lagerung von Altwaren bestimmten Arealteile sind, wenn Gründe des Gewässerschutzes es erfordern, mit einem undurchlässigen Bodenbelag und mit Benzin- und Ölabscheider zu versehen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 20 ¹ Altwaren müssen unmittelbar nach ihrer Einlieferung von allen gewässergefährdenden Flüssigkeiten entleert werden.

-
- 2 Sie dürfen nur auf den zur vorübergehenden Lagerung bestimmten Arealteilen deponiert und nicht so aufgeschichtet werden, dass sie die Einfriedung des Sammelplatzes überragen. Karosserien dürfen nicht aufeinandergestellt werden.
 - 3 Die Altwaren sind laufend in geeigneter Weise zu beseitigen (Wiederverwertung, Ablieferung zur Verschrottung, Abführung nicht verwertbaren Materials in Kehrichtdeponien). Sie dürfen auf dem Sammelplatz keinesfalls länger als sechs Monate auf nicht überdachtem Areal liegen.
 - 4 Das Verbrennen von Altwaren, Altölen und dgl. ist verboten.
 - 5 Im übrigen gelten die Artikel 12 und 86 bis 88 sowie für die Verwendung lärmender Arbeitsmaschinen und für lärmende Arbeitsvorgänge sinngemäss Artikel 103.

e Bestandesbewilligung

Art. 21 ¹ Die Bestandesbewilligung wird von der kantonalen Baudirektion für die Dauer von zwei bis fünf Jahren erteilt. Die Geltungsdauer ist nach dem öffentlichen Interesse an der baldigen Sanierung der Verhältnisse einerseits und dem Interesse des Betriebsinhabers an der wirtschaftlichen Nutzung der investierten Mittel und an einer reibungslosen Umstellung auf einen anderen Geschäftszweig anderseits zu bemessen. Sie kann nach Betriebsteilen gestaffelt sein.

- 2 Die Bestandesbewilligung wird erteilt, wenn der Betriebsinhaber für die ordnungsgemäss Beseitigung der gesammelten Altwaren Gewähr bietet und der Sammelplatz nicht zu gesundheitsschädlichen oder sonstwie unzumutbaren Einwirkungen auf Wohngebiete führt, keine Wasservorkommen gefährdet und keine schützenswerten Objekte (Art. 6 und 7) beeinträchtigt.
- 3 Auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Bestandesbewilligung müssen die im Freien auf dem Sammelplatz gelagerten Altwaren vollständig abgeräumt sein und es dürfen keine neuen Altwaren mehr angenommen werden. Vorbehalten bleibt die Umwandlung in eine Betriebsbewilligung, sofern der Betriebsinhaber vor Fristablauf die Voraussetzungen gemäss Artikel 18 und 19 erfüllt.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 22 ¹ Für Gesuche um Betriebsbewilligung zur Neuanlage, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Sammelplatzes oder zur Umwandlung einer Bestandesbewilligung in eine Betriebsbewilligung gelten die Bestimmungen über das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Die Einspracheverhandlungen werden jedoch von der kantonalen Baudirektion geleitet, die im Einvernehmen mit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion über das Gesuch und die unerledigten Einsprachen entscheidet.

² Für Gesuche um Bestandesbewilligung gelten die Vorschriften über das kleine Baubewilligungsverfahren. Dem Gesuch ist ein Situationsplan sowie ein Übersichtsplan mit Angaben über die Lagerungsflächen für Altwaren, die Einrichtungen und die Gebäulichkeiten beizulegen. Für die Zuständigkeit zur Leitung allfälliger Einspracheverhandlungen und zum Baubewilligungsentscheid gilt Absatz 1.

³ Über Gesuche um Übertragung einer Betriebsbewilligung oder einer Bestandesbewilligung auf einen neuen Betriebsinhaber entscheidet nach Anhörung der Gemeinde die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion.

5. Aufsicht,
Massnahmen
a widerrechtliche
Ablagerungen

Art. 23 ¹ Die zuständige Gemeindebehörde überprüft das Gemeindegebiet periodisch auf vorhandene widerrechtliche Ablagerungen. Die Kantonspolizei meldet von ihr festgestellte widerrechtliche Ablagerungen der Gemeindebehörde und ist dieser bei der Ermittlung des verantwortlichen Ablagerers behilflich.

² Die Gemeindebehörde fordert den verantwortlichen Ablagerer – wenn dieser unbekannt ist, den Grundeigentümer – zur sofortigen Beseitigung der widerrechtlich deponierten Altwaren auf unter Androhung der Ersatzvornahme auf seine Kosten.

³ Das Rückgriffsrecht des Grundeigentümers auf den verantwortlichen Ablagerer für Kosten und Umtriebe bleibt vorbehalten.

b Aufsicht über
Sammelplätze

Art. 24 ¹ Die zuständige Gemeindebehörde beaufsichtigt die im Gemeindegebiet gelegenen Sammelplätze für Altwaren. Sie wacht insbesondere über die Einhaltung der Einrichtungs- und Betriebsvorschriften wie auch der Bedingungen und Auflagen der Betriebs- oder Bestandesbewilligung.

² Die Gemeindebehörde sorgt für die rasche Beseitigung von Missständen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Bewilligungsinhabers und des Entzugs der Bewilligung.

³ Die Aufsichtsbefugnisse anderer Organe auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften (Gewässerschutz-, Gewerbe-, Forstpolizei usw.) und die Oberaufsicht des Regierungsrates bleiben vorbehalten.

c Widerruf und
Entzug der
Bewilligung

Art. 25 ¹ Betriebs- und Bestandesbewilligungen sind von der kantonalen Baudirektion zu widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht gegeben waren.

² Die Betriebsbewilligung und die Bestandesbewilligung können von der kantonalen Baudirektion entzogen werden, wenn der Inhaber

trotz förmlicher Mahnung in schwerer Weise oder wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes, dieser Verordnung oder die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verletzt hat.

6. Staatliche Vorkehren

Art. 26 ¹ Die kantonale Baudirektion kann, wenn sich dafür ein Bedürfnis zeigen sollte, einem privaten Unternehmen vertraglich die Verpflichtung überbinden, auf Verlangen der Gemeinden Altwaren zu beseitigen, die herrenlos sind oder die von ihren Besitzern keinem Sammelplatz zugeführt werden können. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Finanzdirektion.

² Fehlt in einem grösseren Gebiet die Möglichkeit zur Deponie von Altwaren auf einem Sammelplatz zu zumutbaren Bedingungen, so kann die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der kantonalen Polizeidirektion hier einen staatlichen Sammelplatz einrichten.

³ Erweist sich die Verschrottung der im Kanton Bern anfallenden Altwaren als nicht gewährleistet, so kann die kantonale Baudirektion mit einem ausserkantonalen Verschrottungsunternehmen einen Übernahmevertrag schliessen oder sich an einem interkantonalen Gemeinschaftsunternehmen beteiligen.

⁴ Massnahmen gemäss Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist damit eine finanzielle Belastung des Kantons verbunden, so bleibt deren Bewilligung durch die nach der Finanzkompetenz zuständigen Organe vorbehalten.

2. Parkflächenbedarf

Art. 38 ¹ Für die nachgenannten Bauten gelten – vorbehältlich Absatz 4 – folgende Parkflächen für Motorfahrzeuge als ausreichend:

- a* für jede Wohnung 1 Abstellplatz, für Wohnungen mit mehr als 150 m² Bodenfläche 2 Abstellplätze. Für Alterssiedlungen 1 Abstellplatz auf 4 Wohnungen;
- b* unverändert
- c* für Dienstleistungsbetriebe, wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxen, Coiffeursalons, 1 Abstellplatz pro Arbeitsplatz, wenigstens jedoch 3 Abstellplätze;
- d* bis *f* unverändert
- g* in Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen 1 Abstellplatz auf 5 Betten;
- h* unverändert

Absatz 2 unverändert.

³ Die Gemeindebaupolizeibehörde überweist die Baugesuchsakten der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde zur Bestimmung der erforderlichen Parkfläche, wenn

- a* das Bauprojekt eine kleinere Zahl von Abstellplätzen ausweist, als die Norm (Abs. 1) erfordern würde;

- b die nach der Norm bemessene Parkfläche aus besonderen Gründen für das Bauvorhaben offensichtlich nicht ausreicht;
 - c für das Bauvorhaben in Absatz 1 keine Norm enthalten ist, Abstellplätze aber erforderlich sind.
- 4 Die Strassenaufsichtsbehörde bestimmt in den vorgenannten Fällen den ausreichenden Parkflächenbedarf. Sie kann dabei, wenn es die konkreten Verhältnisse rechtfertigen, von der Norm (Abs. 1) abgehen und ausserdem die Errichtung der Abstellfläche in zeitlich gestaffelten Etappen gestatten. Sie berücksichtigt namentlich:
- a die Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und deren Anteil am örtlichen Gesamtverkehr;
 - b die Möglichkeit der Verwendung derselben Parkfläche für zeitlich auseinanderliegende Parkbedürfnisse verschiedener Betriebe oder Betriebszweige;
 - c bei grösseren Betrieben das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung über den Anteil der Benutzer der Liegenschaft, die diese regelmässig mit ihrem privaten Motorfahrzeug aufsuchen;
 - d organisatorische Massnahmen des Betriebsinhabers, die geeignet sind, die Zahl der Benutzer oder Besucher der Liegenschaft mit privaten Motorfahrzeugen nachhaltig zu vermindern.

3. Ausnahmen;
Grundeigentümerbeiträge und
Ersatzabgabe

Art. 39 ¹ Vermag der Bauherr die von der Strassenaufsichtsbehörde gemäss Artikel 38 Absatz 3 und 4 für sein Bauvorhaben festgesetzte Zahl von Abstellplätzen nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nur mit unzumutbaren Kosten oder Nachteilen bereitzustellen, so kann ihn die nach Absatz 2 zuständige Behörde ganz oder teilweise von dieser Pflicht entbinden, soweit dadurch nicht polizeiwidrige Verhältnisse geschaffen werden.

² Zuständige Behörde ist der Regierungsstatthalter, wenn eine Gemeindebehörde als Strassenaufsichtsbehörde den Parkflächenbedarf festgelegt hat, sonst die kantonale Baudirektion. Vorbehalten bleibt deren Verfügung über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen.

³ Die Zahl der Abstellplätze, deren Errichtung dem Bauherrn mit der Ausnahmebewilligung gemäss Absatz 1 erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides anzugeben. Sie bildet die Grundlage für den allfälligen Bezug von Grundeigentümerbeiträgen oder Ersatzabgaben nach den Artikeln 70 und 70^{bis} des Strassenbaugesetzes.

⁴ Im übrigen gelten für den Bezug von Grundeigentümerbeiträgen und Ersatzabgaben die Bestimmungen des Baugesetzes und des Strassenbaugesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsvorschriften.

2. Minimale
Höhe und Grösse
von Räumen

Art. 80 Absätze 1 bis 4 unverändert.

⁵ Die Gemeinden können in ihren Vorschriften strengere Anforderungen aufstellen.

Art. 86 ¹ In den zum Wohnen oder zur Erholung bestimmten Gebieten sowie in der Nachbarschaft von Spitätern, Heimen, Schulen und dgl. ist die Neuanlage oder die Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben untersagt, welche das angenehme und gesunde Wohnen, den angenehmen Aufenthalt, die Nachtruhe oder das ruhige Arbeiten durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Staub, Abgase, Gerüche oder auf andere Weise wesentlich beeinträchtigen würden.

Absatz 2 unverändert.

³ Das Immissionsverbot gilt auch für Betriebe in benachbarten Zonen.

Art. 87 Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Als Lärmrichtwerte für die in Absatz 2 bezeichneten Zonen gelten die um 10 Dezibel – jedoch höchstens auf 30 Dezibel (A) – herabgesetzten Grenzrichtwerte. Die Lärmrichtwerte sind einzuhalten, soweit dies technisch ohne unzumutbar hohe Kosten möglich ist.

⁴ Die Grenzrichtwerte und die Richtwerte sind mit dem Mikrophon im offenen Fenster der Wohn- und Arbeitsräume der betroffenen Gebäude zu messen.

Art. 104 ¹ Auf allen Baustellen muss stets frisches Trinkwasser in genügender Menge verfügbar sein.

² Den Bauarbeitern ist auf dem Bauplatz oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende Waschgelegenheit zu bieten.

³ Es ist eine ausreichende Abortanlage mit Pissoir bereitzustellen. Die Anlage hat folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

a sie hat auf je 15 Arbeiter einen Abort aufzuweisen;

b die Abortanlage ist unter Einhaltung der Abwasservorschriften an eine Kanalisation anzuschliessen. Wo dies nicht möglich ist, sind Trockenaborte zu installieren. Es dürfen keine Abwasser versickert oder in offene Gewässer abgeleitet werden;

c die Anlage soll mit einem wasserdichten Dach versehen, gut belichtet, ventilierbar und abschliessbar sein;

d die Anlage ist stets sauber zu halten und regelmässig zu desinfizieren. Geruchsbelästigungen der Anwohner sind zu verhindern.

⁴ Wo in Rohbauten oder in bestehenden Bauten Aborte vorhanden sind oder eingerichtet werden können, ist deren Benützung zu gestatten. Sie sollen über höchstens fünf Stockwerke erreichbar sein.

Art. 105 ¹ Für Aufenthalts- und Unterkunftsräume auf Baustellen gelten, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, die allgemeinen bau-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Die Räume müssen insbesondere gegen Feuchtigkeit, Kälte und Lärm genügend isoliert, gut lüftbar, einwandfrei belichtet und heizbar sein.

- 2 Die Aufenthalts- und Unterkunftsräume sind stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Werkzeugen und dgl. verwendet werden.
- 3 Die Baubaracken und die darin aufbewahrten Gegenstände der Belegschaft sind gegen Feuer zu versichern.
- 4 Statt Baubaracken dürfen den Arbeitern auch trockene und heizbare Räume in bestehenden Gebäuden und in Neubauten zugewiesen werden, wenn diese Räume den vorstehenden Vorschriften entsprechen und nicht zu weit von der Baustelle entfernt liegen. Desgleichen ist die Verwendung von Wohnwagen gestattet, wenn sie sinngemäss den Anforderungen der Baracken genügen.
- 5 Die Baupolizeibehörde kann, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen (z. B. Tiefbauarbeiten mit wandernder Baustelle, Lawinen-, Wildbach- und Steinschlagverbauungen), Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 104 bis 107 gestatten. Sie kann desgleichen die Weiterverwendung vorhandener Einrichtungen zulassen, wenn deren Anpassung an diese Verordnung unverhältnismässig wäre und die Anforderungen wenigstens sinngemäss erfüllt sind.
- 6 Die Aufsichtsbefugnisse des kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorates gemäss Arbeitsgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 106 ¹ Bei Hoch- oder Tiefbauarbeiten, die länger als 15 Tage dauern, sind den Arbeitern bei der Baustelle Aufenthaltsbaracken oder -räume zur Verfügung zu halten.

- 2 Die Aufenthaltsbaracken und -räume müssen den allgemeinen Anforderungen (Art. 105) und den nachstehenden Vorschriften genügen:
 - a die mittlere Höhe des Aufenthaltsraumes soll mindestens 2,20 m und die Bodenfläche je Arbeiter mindestens 1,50 m² betragen;
 - b die Fensterfläche soll wenigstens $1/10$ der Bodenfläche ausmachen;
 - c die Heizvorrichtung oder eine besondere Vorrichtung soll das Trocknen nasser Kleider und das Erwärmen von Speisen gestatten;
 - d für jeden Arbeiter ist, sofern keine Kantine vorhanden ist, ein Sitzplatz am Tisch vorzusehen.

14. Unterkünfte

- Art. 107** ¹ Beziehen Arbeiter auf einer Baustelle Unterkunft (Wohn- und Schlafstätte), so sind neben einem Aufenthaltsraum gemäss Artikel 106 Schlafräume und zusätzliche sanitäre Einrichtungen erforderlich.
- ² Die Schlafräume müssen den allgemeinen Anforderungen (Art. 105) genügen und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:
- a* in einem Schlafräum dürfen höchstens vier Personen untergebracht werden;
 - b* er muss je Person mindestens 5 m^2 Bodenfläche und 12 m^3 Luftraum aufweisen;
 - c* für jede Person sind ein Bett und ein Schrank vorzusehen; Kajütenbetten sind verboten;
 - d* die Wasch- und Abortanlage (Art. 104 sowie Abs. 3 hienach) muss leicht erreichbar sein;
- ³ Die zusätzlichen sanitären Einrichtungen sind:
- a* eine Küche mit je einer Kochstelle für zwei Personen sowie einem Spülbecken mit Ablauf, sofern keine Gemeinschaftsverpflegung vorgesehen ist;
 - b* eine Wasserzapfstelle mit Waschbecken und Ablauf auf je fünf Personen;
 - c* eine Warmwasserdouche auf je zwölf Personen;
 - d* Rasierstecker in genügender Anzahl.
- ⁴ Unter schwierigen Verhältnissen, wie auf Baustellen im Gebirge, kann die Baupolizeibehörde Schlafräume mit bis zu 15 m^3 Luftraum je Person und weitere sanitäre Einrichtungen verlangen.

15. Arbeiterunterkünfte in Miethäusern, Wohnungen und auf Werkplätzen

- Art. 108** ¹ Arbeiterunterkünfte in Miethäusern und Wohnungen sowie auf Werkplätzen von Baufirmen müssen den allgemein für Wohnräume geltenden bau-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen und dürfen nicht überbelegt sein.
- ² Eine unzulässige Überbelegung liegt vor, wenn:
- a* den untergebrachten Arbeitern nicht wenigstens die sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, wie sie nach Art und Zahl für Unterkünfte in Baracken vorgeschrieben sind (Art. 104, 107 Abs. 3);
 - b* mehr als vier Personen im gleichen Raum ihre Schlafstelle haben;
 - c* ein zum Schlafen bestimmter Raum nicht wenigstens 8 m^2 Bodenfläche und 16 m^3 Rauminhalt, bzw. pro Person 5 m^2 Bodenfläche und 12 m^3 Rauminhalt aufweist;
 - d* nicht für jede Person ein eigenes Bett, ein Schrank oder genügender Schrankteil, ein Stuhl und ein ausreichender Tischplatz zur Verfügung stehen;

- e in Unterkünften für mehr als sieben Personen neben den Schlafräumen kein besonderer, den untergebrachten Arbeitern vorbehaltener Aufenthaltsraum vorhanden ist.
- 3 Die Aufsichtsbefugnisse des kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorates gemäss Arbeitsgesetz bleiben vorbehalten.

2. Bereinigungsverfahren

Art. 116 Absatz 2 wird der Satz angefügt: «Finanzrichtpläne prüft die Baudirektion im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion.»

Im übrigen bleibt der Artikel unverändert.

5. Sonderbauvorschriften
a Verfahren; Erfordernis von Sonderbauvorschriften

Art. 128 Absätze 1, 2 und 4 unverändert.

3 Als Sonderbauform gelten namentlich Terrassenhäuser (Art. 132), Teppichüberbauungen und Wohnhügel. Traglufthallen gelten als Sonderbauform, wenn sie ausserhalb von reinen Industrie- oder Gewerbezonen dauernd, oder am gleichen Ort wiederkehrend während mehr als drei Monaten im Kalenderjahr, aufgestellt werden sollen und entweder eine Grundfläche von über 200 m² bedecken oder eine Scheitelhöhe aufweisen, welche die in der betreffenden Zone zulässige Gebäudehöhe überschreitet.

6. Pflichten der Gemeinde und des Regierungsstatthalters

Art. 133 1 Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Baureglemente, Pläne und Sonderbauvorschriften ohne Verzug dem Regierungsstatthalter in sechsfacher Ausfertigung zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Absätze 2 bis 4 unverändert.

4. Generelles Baugesuch für Bauvorhaben nach Art. 24 des Baugesetzes

Art. 157a 1 Der Grundeigentümer oder der Bauherr können die Frage der Freigabe eines im übrigen Gemeindegebiet gelegenen Grundstückes für ein nichtlandwirtschaftliches Bauvorhaben (Art. 24 des Baugesetzes) zum Gegenstand eines generellen Baugesuches im Sinne von Artikel 43 des Baubewilligungsdekretes machen, wenn die Einreichung eines vollständigen Baugesuches nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2 Über Gesuche im Sinne von Absatz 1 entscheidet die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion (Art. 47 Abs. 3 des Baugesetzes). Die Beurteilung des sachlich begründeten Bedürfnisses im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes durch die kantonale Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft bleibt vorbehalten.

3 Im Entscheid kann die Geltungsdauer der generellen Baubewilligung erstreckt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Artikel 40 Absatz 2 des Baubewilligungsdekretes bleibt anwendbar.

Art. 160 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

II.

Die nachgenannten Zwischentitel der Bauverordnung werden wie folgt geändert:

a Zwischentitel II vor Artikel 10:

II. Ablagerung, Materialentnahme, gewerbliche Lagerplätze und Campingplätze

b Zwischentitel VII vor Artikel 104:

VII. Unfallverhütung und Hygiene auf Bauplätzen. Arbeiterunterkünfte

III.

1. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Bauverordnung treten am 7. März 1975 in Kraft.
2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, 11. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

11.
Februar
1975

Verfügung der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren

Die Baudirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes vom 10. Februar 1970 und Artikel 155 der Bauverordnung vom 26. November 1970 sowie gestützt auf das Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates,

verfügt:

I. Allgemeine Kompetenzdelegationen

1. Der Regierungsstatthalter ist zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Gemeindebauvorschriften betreffend:
 - a die Bauweise (insbesondere: offene/geschlossene Bauweise, Stellung der Gebäude, Firstrichtung);
 - b die Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund und benachbarten Zonen anderer Nutzung;
 - c die höchstzulässige Länge und Breite der Gebäude;
 - d die Gebäudehöhe von landwirtschaftlichen Zweckbauten ohne Geschosseinteilung, jedoch unter Vorbehalt von Artikel 38 des Baugesetzes;
 - e die Gebäudegestaltung (insbesondere: Verhältnis Gebäudehöhe/Gebäudebreite, Dachform, Dachausbau, Balkonlänge, innere Gebäudeeinteilung, Baumaterialien, Farbgebung);
 - f die Terraingestaltung (Stützmauern, Böschungen u.dgl.) und die Terrainveränderungen (Erhöhungen, Abgrabungen).Vorbehalten bleiben Artikel 29 des Baubewilligungsdekretes sowie die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.
2. Keiner Genehmigung bedürfen jederzeit widerrufliche Ausnahmen für Fahrnis- und Kleinbauten im Sinne von Artikel 49 des Baugesetzes.
3. Alle übrigen Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion, insbesondere die Ausnahmen von den Bestimmungen über Nutzungsart, Ausnützungsziffer, Überbauungsprozente, Gebäudehöhe und Geschosszahl sowie über die Abstände gegenüber öffentlichen Strassen und Gewässern.

Vorbehalten bleiben I/1d und II sowie Artikel 2 der Bauverordnung.

II. Bewilligungskompetenz gemäss Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes

1. Die besondere Bewilligungskompetenz gemäss Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes steht den nachgenannten Gemeinden zu: Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Köniz, Langenthal, Muri bei Bern, Ostermundigen (Viertelsgemeinde), Steffisburg, Thun und Zollikofen.
2. Von den vorerwähnten Gemeinden erteilte Ausnahmen von den Gemeindebauvorschriften werden in allen Fällen vom zuständigen Regierungsstatthalter genehmigt. Keiner Genehmigung bedürfen jedoch:
 - a Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften im kleinen Baubewilligungsverfahren;
 - b Ausnahmen von den Bestimmungen der Bauverordnung über den Parkflächenbedarf bei Änderungen an den bestehenden Bauten.

III.

Diese Verfügung ersetzt den Beschluss vom 3. Dezember 1971. Sie tritt am 7. März 1975 in Kraft, ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

11. Februar 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

19.
Februar
1975

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 26. Mai 1967 wird wie folgt geändert:

§ 66 ¹ Dem Staate ist für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Tiere gestützt auf Artikel 64 BGJV folgender Wertersatz zu leisten:

Auerwild	500.–	Luchs	300.–
Baumfalke	200.–	Marder	200.–
Biber	300.–	Murmeltier	200.–
Birkwild	200.–	Rehbock	500.–
Dachs	40.–	Rehgeiss	700.–
Eichhörnchen	10.–	Rehkitz	200.–
Fasan	50.–	Schwan	50.–
Fischotter	1000.–	Sperber	100.–
Fuchs	40.–	Steinadler	800.–
Gemsbock	600.–	Steinbock	2000.–
Gemsgeiss	800.–	Steingeiss	3000.–
Gemskitz	500.–	Turmfalke	100.–
Habicht	100.–	Uhu	800.–
Hase	100.–	Wanderfalke	500.–
Hirschstier	1000.–	Andere Eulen und Käuze	100.–
Hirschkuh	1200.–	Übrige jagdbare oder geschützte	
Hirschkalb	800.–	Vogelarten	50.–
Igel	50.–	Wildschwein	500.–
Iltis	200.–		

² Werden die Tiere vorsätzlich erlegt oder getötet, so ist der Wertersatz zu verdoppeln.

³ Wo die widerrechtlich erlegten oder getöteten Tiere abgenommen werden können, ist ihr Marktwert vom Schadenersatzbetrag abzuziehen.

⁴ Der geleistete Wertersatz ist unter Rubrik 2320 265 der Staatsrechnung zu verrechnen.

II.

Diese Änderung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt auf den 1. März 1975 in Kraft.

Bern, 19. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
Februar
1975

Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968
über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und
Abgabevorschriften,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Verrichtungen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei, die hienach festgesetzten Pauschalgebühren. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Einbandkosten usw., nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweils geltenden Erlassen zu beziehen.

³ Für die Berechnung der Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenhonorare finden die entsprechenden Bestimmungen im Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen analoge Anwendung.

⁴ Im übrigen bleiben die in besondern Erlassen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies oder kostenloses Verfahren vorsehen.

Art. 2 Innerhalb des gegebenen Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der Amtshandlung oder des Streitwertes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostenpflichtigen zu bemessen.

II. Pauschalgebühren für allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte

Art. 3 ¹ Für Verwaltungsgeschäfte sind zu beziehen 10.— bis 800.—
In Verwaltungsjustizgeschäften sind zu beziehen 40.— bis 1 000.—

Fr.

² Wird eine Verwaltungsjustizsache vor der Ausfällung des Entscheides durch Abstand, Vergleich oder auf andere Weise erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

³ In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Verwaltungsjustizgeschäften sind die Regierungsstatthalter an die festgesetzte Höchstgebühr nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

III. Pauschalgebühren für besondere Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte

1. Ländliches Bodenrecht

Fr.

Art. 4 Für Entscheide gemäss Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

15.— bis 150.—

Art. 5 Für Entscheide gemäss Artikel 9 und 13 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

15.— bis 400.—

2. Meliorationswesen

Art. 6 Für Entscheide gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

20.— bis 700.—

3. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 7 ¹ Für die Behandlung und Beurteilung (Gutheissung oder Abweisung) eines Gesuches sind zu beziehen bei einem Wert des Vertragsgegenstandes

bis Fr. 25 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 25 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 150.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 300.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 400.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 500.—
von über Fr. 500 000.—	Fr. 700.—

² Für Entscheide über Bewilligungspflicht sind zu beziehen

Fr.

60.— bis 700.—

4. Vormundschaftswesen

Art. 8 ¹ Für die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft

25.— bis 200.—

² Für die Veröffentlichung von den durch das Gericht angeordneten Vormundschaften oder Beiratschaften und Aufhebungen und für die Publikation bei Wohnsitzwechsel

10.— bis 30.—

³ Handelt es sich um erwerbsunfähige Personen, deren Reinvermögen 10000 Franken nicht übersteigt, oder um Bedürftige im Sinne der Fürsorgegesetzgebung, so ist das Verfahren kostenlos durchzuführen.

Art. 9 ¹ Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel

10.—

² Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 10 000.— bis Fr.	20 000.—	Fr.	8.—
von über Fr. 20 000.— bis Fr.	30 000.—	Fr.	15.—
von über Fr. 30 000.— bis Fr.	50 000.—	Fr.	23.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr.	100 000.—	Fr.	45.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr.	200 000.—	Fr.	70.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr.	300 000.—	Fr.	90.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr.	400 000.—	Fr.	120.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr.	500 000.—	Fr.	150.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr.	600 000.—	Fr.	180.—
von über Fr. 600 000.— bis Fr.	700 000.—	Fr.	210.—
von über Fr. 700 000.— bis Fr.	800 000.—	Fr.	240.—
von über Fr. 800 000.— bis Fr.	900 000.—	Fr.	270.—
von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—		Fr.	300.—

für jede weitere 1 000 000 Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden, 80 Franken mehr, jedoch höchstens Fr. 800.—

³ Werden Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Einzelvermögen massgebend.

⁴ Diese Bestimmung gilt auch für die Beistand- und Beiratschaft.

5. *Erbschaftssachen*

Fr.

Art. 10 ¹ Für die Entgegennahme und die Einschreibung einer Ausschlagung oder einer Erbschaftsannahme (Art. 570, 588 ZGB) pro Ausschlagenden oder Annehmenden	5.— bis 30.—
² Für die Ausschlagungserklärung von Minderjährigen wird gebührenfrei behandelt.	
³ Für die Bescheinigung über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft	5.— bis 20.—
⁴ Für die Verlängerung einer Ausschlagungsfrist	15.— bis 60.—
⁵ Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	30.— bis 300.—
⁶ Für die Bestellung eines Erbenvertreters	30.— bis 200.—
⁷ Für die Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	10.— bis 40.—

Art. 11 ¹ Für die Anordnung eines Steuerinventars (Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars) sind zu beziehen bei einem Rohvermögen

von über Fr. 25 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 75 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 35.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 150 000.—	Fr. 50.—
von über Fr. 150 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 65.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 80.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 500 000.—	Fr. 125.—

² Für die Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungskästen, Avisierung der Erben und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörde oder an den Notar) ist eine Gebühr von zu beziehen. 10.— bis 80.—

Art. 12 Für die Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrollierung der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an den Notar sind zu beziehen bei einem Rohvermögen

		Fr.
	bis Fr. 25 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 25 000.— bis Fr. 50 000.—		Fr. 40.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.—		Fr. 45.—
von über Fr. 75 000.— bis Fr. 100 000.—		Fr. 50.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 150 000.—		Fr. 65.—
von über Fr. 150 000.— bis Fr. 200 000.—		Fr. 75.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—		Fr. 90.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 500 000.—		Fr. 120.—
von über Fr. 500 000.—		Fr. 150.—

6. Bausachen

Art. 13 Für die Prüfung der Baugesuche und Pläne und die Ausstellung von Baubewilligungen oder Erteilung von Bauabschlägen je Baute 20.— bis 1 200.— Für ein Baugesuch jedoch höchstens 3 000.—

7. Passation der Rechnungen von Burgergemeinden usw.

Art. 14 ¹ Für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 5 000.— bis Fr. 10 000.—	Fr. 8.—
von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—	Fr. 12.—
von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 45.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 75.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	Fr. 130.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 150.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	Fr. 180.—
von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	Fr. 210.—
von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	Fr. 240.—
von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	Fr. 270.—
von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 300.—
für jede weitere 1 000 000 Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden, 80 Franken mehr, jedoch höchstens	Fr. 800.—

² Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von

Artikel 1 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 7 des Dekretes vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten.

³ Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservefonds und dergleichen), abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

8. Verschiedenes

Fr.

Art. 15 ¹ Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Artikel 161 Absatz 3 StrV	5.— bis 70.—
² Für besondere Bescheinigungen und Zeugnisse	5.— bis 50.—
³ Für Bewilligungen von Leichentransporten	5.— bis 20.—
⁴ Für die Beglaubigung eines Heimatscheines	1.—
⁵ Für andere Beglaubigungen von Unterschriften	3.— bis 5.—
⁶ Für die Überwachung der Auslosung von Anleihengülteln nach Artikel 882 ZGB pro Tag ..	30.— bis 60.—
⁷ Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	8.— bis 60.—
⁸ Für Bewilligungen für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	5.— bis 50.—
⁹ Für Auszüge und Abschriften sind für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) zu beziehen	3.— bis 8.—
¹⁰ Für Photokopien sind für jede Seite zu beziehen	2.—

Art. 16 ¹ § 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925/17. Oktober 1947 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen erhält folgende Fassung:

Für die jährlichen Stiftungsrechnungen haben die Aufsichtsbehörden zuhanden des Staates oder der Gemeinde zu beziehen bei einem reinen Vermögen

	Fr.
bis Fr. 20 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 20 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 50.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 70.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	Fr. 150.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 500 000.—	Fr. 300.—
² Für andere Beschlüsse, die die Stiftung veranlasst, sind zu beziehen	10.— bis 300.—

IV. Schlussbestimmung

Art. 17 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1975 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 8. April 1969/29. Mai 1970 über die Gebühren der Regierungsstattlehrlinge.

Bern, 26. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
Februar
1975

Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Für die Verrichtungen in Vormundschaftssachen werden die nachstehend festgesetzten Gebühren bezogen.

² Höhere oder andere Gebühren dürfen nicht gefordert werden.

³ Vorbehalten bleiben Gebühren und Entschädigungen für Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.

⁴ Bedürftige im Sinne der Fürsorgegesetzgebung schulden keine Gebühren.

Art. 2 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Beistand- und Beiratschaft.

Art. 3 Die Entschädigung des Vormundes, des Beirats und des Beistandes nach Artikel 416 ZGB bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

Art. 4 ¹ Bei Vorliegen eines Höchst- und Mindestansatzes bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der Amtshandlung oder des Rechtsgeschäftes, nach dem Interesse an der Vornahme derselben sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Erhebt der Gebührenpflichtige gegen die Festsetzung der Gebühr Einsprache, wird die Angelegenheit dem Regierungsstatthalter zum Entscheid unterbreitet.

³ Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos.

⁴ Eine Weiterziehung an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

Art. 5 ¹ Besteht das zu verwaltende Vermögen in einem Anspruch auf Erträge, auf wiederkehrende Nutzungen oder auf andere wiederkehrende Einkünfte, so gilt, wo im folgenden auf das reine Vermögen abgestellt ist, als Vermögenswert der fünfundzwanzigfache Durchschnittsertrag.

² Bei Lohnverwaltungen ist auf das jährliche Bruttoeinkommen ohne Naturalbezüge abzustellen.

Art. 6 Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen auch dann massgebend, wenn die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.

Art. 7 Unter dem im folgenden verwendeten Ausdruck Tarifseite ist jede ganze oder angefangene Normalseite (Format A4) zu verstehen.

Art. 8 Die Gemeinden bestimmen, ob die Gebühren für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörden oder anderer Gemeindeorgane in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären direkt zukommen.

Art. 9 Die Auslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen und können besonders in Rechnung gebracht werden. Sofern weder Vermögen noch hinreichendes Einkommen vorhanden sind, haben die Gemeinden die Auslagen zu tragen.

Art. 10 ¹ Vormünder und Mitglieder oder Beauftragte der Vormundschaftsbehörden können bei einer Entfernung von mehr als einem Kilometer für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges 30 Rappen für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln befahrbar sind, und 40 Rappen für andere Strecken in Rechnung bringen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen. Bruchteile von Kilometern fallen nicht in Betracht.

² Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine den finanziellen Verhältnissen des Pflegebefohlenen angemessene Entschädigung gewähren, für den ganzen Tag jedoch höchstens 30 Franken.

³ Reisen sind auf das Notwendigste zu beschränken und im Vorbereicht der Rechnung zu begründen, wenn sie das Normalmass überschreiten.

Art. 11 Sämtliche Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen unter einer besondern Rubrik einzeln aufzuführen.

Art. 12 Die Vormundschaftsinventare, Berichte und Rechnungen sind auf Normalseiten (Format A4) zu erstellen.

II. Aufnahme des Inventars

Art. 13 ¹ Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars und die Mitwirkung bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär pro Halbtag 15 bis 50 Franken in Rechnung gebracht werden.

² Zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars kann ein Notar beizogen werden, sofern besondere Vermögensverhältnisse es rechtfertigen. Für die Berechnung der Gebühren findet das Dekret über die Notariatsgebühren Anwendung.

Art. 14 Für die Mitwirkung der Vertreter der Vormundschaftsbehörden bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars können pro Halbtag 15 bis 50 Franken in Rechnung gebracht werden.

Art. 15 Für die Ausfertigung des vormundschaftlichen Inventars können für die Tarifseite berechnet werden:
bei einem reinen Vermögen

bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 4.—
von über Fr. 20 000.— bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 5.—
von über Fr. 50 000.— bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 6.—
von über Fr. 100 000.—	Fr. 8.—

III. Rechnungen und Berichte

Art. 16 ¹ Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen und Berichten können für die Tarifseite gefordert werden:
bei einem reinen Vermögen

bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 4.—
von über Fr. 20 000.— bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 5.—
von über Fr. 50 000.— bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 6.—
von über Fr. 100 000.—	Fr. 8.—

² Weitere Gebühren wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, der Entgegennahme und Rückstellung von Vormundschaftsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht gefordert werden.

Art.17 Für die Führung des Rechnungsmanuals (Art. 52 EG zum ZGB) oder für die Doppel der Rechnungen kann für jede Tarifseite berechnet werden:

bei einem reinen Vermögen

bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 2.50
von über Fr. 20 000.— bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 50 000.— bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 4.—
von über Fr. 100 000.—	Fr. 5.—

IV. Rechnungspassation

Art.18 ¹ Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Artikel 423 ZGB und Artikel 49 EG zum ZGB können von jedem erwerbsfähigen Mündel 10 Franken gefordert werden.

² Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—	Fr. 8.—
von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 23.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 45.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 70.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 90.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	Fr. 120.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 150.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	Fr. 180.—
von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	Fr. 210.—
von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	Fr. 240.—
von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	Fr. 270.—
von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 300.—

für jede weitere 1 000 000 Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden, 80 Franken mehr, jedoch höchstens 800 Franken.

Art.19 ¹ Für die Mitwirkung der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörden bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungsstatthalter (Art. 50 EG zum ZGB) können die in Artikel 13 vorgesehenen Gebühren in Rechnung gebracht werden.

² Wohnt der Abgeordnete am gleichen Tage der Prüfung verschiedener Vormundschaftsrechnungen und Berichte bei, so ist die Gebühr für jede Rechnung gesondert festzusetzen. Sie darf gesamthaft pro Halbtag 50 Franken nicht übersteigen.

V. Besondere Verrichtungen

Art. 20 Es können bezogen werden für:

- a die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften, Kostbarkeiten und dergleichen jährlich 1 Franken vom Tausend des Nominalwertes, wobei ein angefangenes Tausend voll zu berechnen ist, für die Verwahrung und Verwaltung von Vermögensgegenständen, deren Wert nicht bestimmbar ist und von wichtigen Dokumenten 1 bis 20 Franken pro Jahr;
- b die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung (Art. 386 ZGB und Art. 31 EG zum ZGB), 5 bis 30 Franken;
- c einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft, inbegriffen vorausgegangene Abklärungen und die Vertretung vor Gericht, 10 bis 150 Franken;
- d die Anordnung oder Aufhebung einer Beistandschaft, sofern die zu verbeiständige Person über ein reines Vermögen von mehr als 10000 Franken verfügt, 5 bis 30 Franken;
- e die Behandlung und Beurteilung von Beschwerden gegen den Vormund (Art. 420 ZGB) 5 bis 60 Franken;
- f die Genehmigung von Rechtsgeschäften unter Ehegatten, von Verpflichtungen der Ehefrau zugunsten des Ehemannes (Art. 177 ZGB) und von Eheverträgen (Art. 181 ZGB),
die Fällung eines Entscheides bei Verweigerung der Zustimmung durch den andern Ehegatten zur Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 204 und Art. 218 ZGB),
die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern (Art. 229 ZGB),
die Beschlussfassung über die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (Art. 282 ZGB),
die Prüfung des Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe (Art. 291 ZGB),
für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Artikel 421 ZGB unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen sowie für Zustimmungen im Sinne von Artikel 148 Ziffer 2 EG/ZGB und für Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 551 bis 555 ZGB und Artikel 151 Ziffer 5 Absatz 2 EG/ZGB 5 bis 100 Franken;
- g Beschlussfassungen gemäss Artikel 404 und Artikel 422 ZGB 5 bis 60 Franken.

Art. 21 Für Auszüge oder Abschriften von Vormundschaftsrechnungen und dergleichen können für jede Tarifseite 2 bis 5 Franken gefordert werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 22 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 8. April 1969 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Bern, 26. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
Februar
1975

Verordnung über die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 30. Januar 1974 über die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 4.1 Die Kilometerentschädigungen betragen:

Personenwagen	Bis 9000 km	Ab 9000 km
Bis 800 ccm Hubraum	35 Rp.	25 Rp.
Von 801 bis 1200 ccm Hubraum	40 Rp.	30 Rp.
Von 1201 bis 1600 ccm Hubraum	45 Rp.	35 Rp.
Über 1601 ccm Hubraum	50 Rp.	40 Rp.

4.2 Mit diesen Kilometerentschädigungen sind alle Kosten für den Betrieb und Unterhalt privater Motorfahrzeuge abgegolten, einschliesslich der Aufwendungen für die Behebung von Schäden, die auf Dienstreisen am Fahrzeug entstanden sind.

4.3 Die Kilometerentschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn in der Spesenabrechnung der Hubraum des zu Dienstfahrten benützten privaten Motorfahrzeuges gemäss Fahrzeugausweis genau angegeben ist.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *José*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 8 Absätze 1 und 2 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 in der Fassung vom 11. März 1966 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 8 ¹ Für die amtliche Prüfung und Stempelung der ihnen übergebenen Masse, Gewichte, Waagen und Messgeräte beziehen die Eichmeister die in der eidgenössischen Verordnung vom 13. Dezember 1971 über Eichgebühren festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

² Ferner werden ihnen vom Staate nachstehende Entschädigungen ausgerichtet:

- a* eine jährliche Eichstätteentschädigung von 1600 Franken für die Kreise II bis VIII und von 2400 Franken für den Kreis I;
- b* für die periodische Nachschau oder die Ausführung amtlicher Aufträge innerhalb der Sitzgemeinde der Eichstätte eine Tagesentschädigung von 70 Franken (halber Tag 35 Fr.) und eine solche von 90 Franken (halber Tag 45 Fr.), sofern die vorerwähnten Arbeiten ausserhalb der Sitzgemeinde der Eichstätte ausgeführt werden;
- c* für die administrative Tätigkeit eine Entschädigung von 15 Franken je Nachschautag;
- d* für Kontrollarbeiten im Sinne der eidgenössischen Deklarationsverordnung vom 15. Juli 1970 eine Tagesentschädigung von 200 Franken;
- e* für das Ausfüllen der Nachschaurapporte eine Entschädigung von 12 Franken für jeden Bogen;
- f* auf den Entschädigungen gemäss Buchstaben *a* bis *e* eine Teuerungszulage im Ausmass der jeweils dem Staatspersonal verabfolgten Teuerungszulage;
- g* für den Besuch obligatorischer Kurse Taggelder und Übernachtungsentschädigungen gemäss den für das Staatspersonal gelgenden Ansätzen;

- h* für Dienstfahrten mit eigenem Auto eine jährliche Entschädigung von 1800 Franken und Befreiung von der kantonalen Automobilsteuer;
- i* für Dienstfahrten nach Ortschaften nur mit Bahnverbindung ist der Eichmeister befugt, seine Auslagen für Fahrkarte zweiter Klasse und Transport der technischen Hilfsmittel in Rechnung zu stellen;
- k* für die Nachprüfung der Gewichte (5, 10, 20 und 50 kg) zur Prüfung der Lastwaagen und grösseren Neigungswaagen gemäss Artikel 22 der eidgenössischen Verordnung vom 12. Januar 1912 eine Entschädigung gemäss Absatz 1 hievor.

II.

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1975 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 26. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
März
1975

**Verordnung
über Schulanlagen im Kanton Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. August 1973/19. Juni 1974 über Schulanlagen im Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Anhang 3.1, Minimalprogramm für Primarschulen, wird als Fussnote angefügt:

Besteht bei ein- bis vierklassigen Primarschulen das Bedürfnis und der Wunsch, eine Turnhalle von 12×24 m zu erstellen, und steht der Verwirklichung dieses Vorhabens in bezug auf finanzielle und bauliche Belange nichts im Wege, wird der Staatsbeitrag bis zur limitierten Baukostensumme des Turnhalletyps 3 bewilligt.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft; sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
März
1975

Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Als Naturschutzgebiet werden erklärt:
 - a der Sensegraben – soweit auf Gebiet des Kantons Bern – von der Guggersbachbrücke bis zum «Büffel» südwestlich Mittelhäusern, 1 km unterhalb der Einmündung des Schwarzwassers;
 - b der Schwarzwassergraben von der Einmündung des Lindenbaches unterhalb Wislisau bis zur Einmündung des Schwarzwassers in die Sense.
2. Das Schutzgebiet umfasst das Flussbett, den Talgrund und die bewaldeten Hänge. Es wird eingeteilt in die zwei Zonen A und B.
3. Als Zone A werden folgende Gebiete ausgeschieden:
 - a der Sensegraben von Punkt 733 westlich Nesslern bis Punkt 662 westlich Schwarzenburg;
 - b der Schwarzwassergraben
 1. 250 m unterhalb der Rossgrabenbrücke bis 300 m westlich Punkt 758 Breitenacheren,
 2. Punkt 742 östlich Buttnigen bis Punkt 617 südöstlich Nidegg.
- Das übrige Gebiet gehört zur Zone B.
4. Die Grenzen des Schutzgebietes und der zwei Zonen sind in einer Karte 1:25 000 eingezeichnet, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Ein Exemplar dieser Karte liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien von Albligen, Guggisberg, Köniz, Oberbalm, Rüeggisberg und Wahlern sowie bei den Regierungsstatthalterämtern von Bern, Schwarzenburg und Seftigen.

II. Schutzbestimmungen

5. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:

- a Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen;
- b das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- c jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- d jede Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Anzünden von Feuern in der Wald- und Gebüschenzone;
- e das Fahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen;
- f jede Ruhestörung durch Lärm und lautstarke Musik.

6. In der Zone A sind ausserdem untersagt:

- a das Kampieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art;
- b das Klettern an den Felsen sowie das Vordringen auf die Felsbänder in der Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juni.

7. Vorbehalten bleiben für das ganze Schutzgebiet:

- a die übliche forst- und landwirtschaftliche Nutzung;
- b die nötigen Ufersicherungen unter möglichster Anwendung naturnaher Verbauungsarten;
- c der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen, wobei das Parkieren längs derselben nur an besonders bezeichneten Plätzen gestattet und jegliche Wagenreinigung untersagt ist;
- d die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie über den Pflanzenschutz.

8. Vorbehalten bleiben in der Zone B:

- a die Erstellung von Bauten und Anlagen, die der Forst- und Landwirtschaft dienen unter der Voraussetzung, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Ausser den ohnedies nötigen Bewilligungen ist die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich;
- b die militärische Benützung der eidgenössischen Schiessplätze Torenöli, Harris und Ruchmüli gemäss den einschränkenden Bestimmungen des Schiessplatzbefehls und der zudienenden Schiessplatzkarte vom Januar 1965. Änderungen des Schiessplatzbefehls sind im Einvernehmen mit der Forstdirektion zu treffen;
- c die Kiesausbeutung im Rahmen der durch die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erteilten Bewilligungen;

- d* das Kampieren auf den von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstdirektion und mit den Grundeigentümern besonders bezeichneten Plätzen.
- 9. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

- 10. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innerst angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 13. Durch den vorliegenden Beschluss wird die Verordnung des Regierungsrates vom 22. Februar 1966 über das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser aufgehoben und ersetzt.
- 14. Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Schwarzenburg und Seftigen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger für die Stadt Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
März
1975

**Reglement
über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der
Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons
Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

§ 8^{bis} In der Übergangszeit der Studienreform (nach Einführung des Grundstudiums und vor Einführung des Aufbaustudiums) wird die Durchführung des Propädeutikums in folgenden Punkten modifiziert:

1. Die Klausurarbeit kann durch eine kirchengeschichtliche Seminararbeit abgegolten werden, sofern diese mit einer genügenden Note bewertet wird.
2. Nach Abschluss des dritten Studiensemesters können die Kandidaten die mündlichen Prüfungen in höchstens zwei beliebig ausgewählten Fächern gesondert absolvieren. Diese Teilprüfungen werden für das Propädeutikum angerechnet, wenn sie mit einer genügenden Note bewertet werden. Für die Fächer Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte gilt sinngemäss § 25.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
März
1975

Schulzahnpflegetarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 20 des Dekrets vom 12. Februar 1962/15. Februar 1967
über die Schulzahnpflege,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Für die zahnärztlichen Verrichtungen im Rahmen der Schulzahnpflege gilt folgender Tarif:

A. Prophylaxe und allgemeine Behandlung

Prophylaktische Leistungen

1	Prophylaxe und Aufklärung, pro Stunde:	Fr.
	a Zahnarzt	90.—
	b Gehilfin	27.—
2	Individuelle Gebissimprägnation mit Fluor, pro Sitzung	9.—
3	Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung und Politur von Amalgamfüllungen	17.—

Diagnostische Leistungen

4	Detailuntersuchung in der Schule pro Stunde, inkl. Mitarbeit der Gehilfin, mit Kostenvoranschlag	105.—
5	Detailuntersuchung in der Praxis des Zahnarztes pro Schüler, inkl. administrative Arbeiten mit Kostenvoranschlag	10.—
6	Röntgen:	
	a erste Aufnahme	22.—
	b jede weitere Aufnahme in der gleichen Behandlungsperiode	8.—
	c zwei Bite-wing-Aufnahmen	29.—

Chirurgische Leistungen

Fr.

7	Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie:	
a	Milchzahn	9.—
b	bleibender Zahn	16.—
8	Schwierige Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie	bis 57.—
9	Anästhesie:	
a	Infiltrationsanästhesie	13.—
b	Lachgasanalgesie, pro ¼ Std.	25.—
10	Kleine Eingriffe, wie Mundschleimhautbehandlung, Abszesseröffnung, Nachbehandlung von operativen Eingriffen usw., pro Sitzung	13.—

Wurzelbehandlungen

11	Devitalisation der Pulpa oder Mortalampputation, inkl. Verschluss	22.—
12	Pulpa-Exstirpation oder erste Kanalaufbereitung an bleibendem Zahn, inkl. Einlage und Verschluss:	
a	einwurzeliger Zahn	48.—
b	mehrwurzeliger Zahn	79.—
13	Antiseptische Einlage, inkl. Kanalreinigung und Verschluss:	
a	einwurzeliger Zahn	34.—
b	mehrwurzeliger Zahn	48.—
14	Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbehandlung, inkl. Verschluss:	
a	einwurzeliger Zahn	38.—
b	mehrwurzeliger Zahn	58.—
15	Direkte Pulpa-Überkappung, exkl. Verschluss	19.—
16	Vital-Amputation, mit Pulpa-Überkappung und Verschluss	34.—
17	Pulpa-Exstirpation und Wurzelfüllung in der gleichen Sitzung, inkl. Verschluss	
a	einwurzeliger Zahn	58.—
b	mehrwurzeliger Zahn	79.—

Füllungen

18	a Provisorische Füllung	13.—
	b jede weitere Füllung in der gleichen Sitzung	4.—
19	Zementfüllung	19.—
20	Füllungsunterlage	7.—
21	Amalgamfüllung des bleibenden Zahnes:	
a	einflächig, klein	17.—
b	einflächig mit Extension	22.—
c	zweiflächig	42.—
d	dreiflächig	55.—

	Fr.
e Aufbau mit parapulpären Stiften oder Stift-/ Schraubenverankerung	75.—
22 Amalgamfüllung des Milchzahnes:	
a einflächig	17.—
b zweiflächig	33.—
c dreiflächig	44.—
d Konturbandfüllung	62.—
23 Silikatfüllung:	
a einzeln	31.—
b mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung, pro Füllung	25.—
24 Kunststoff-Füllung des bleibenden Zahnes (nur Composite-Massen)	
a einzeln	42.—
b mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung, pro Füllung	34.—

Verschiedene Leistungen

25 Beschleifen von Milchzähnen und Absättigung mit Silbernitrat und dergleichen	
a erster Zahn	9.—
b Zuschlag für jeden weiteren Zahn in der gleichen Sitzung	4.—
26 Anpassen und Einsetzen einer provisorischen Schutzkappe zur Vitalerhaltung eines frakturierten Zahnes	59.—
27 Individuelle Konsultation mit Beratung der Eltern ...	22.—
28 Versäumte Sitzung bei effektivem Zeitverlust pro $\frac{1}{4}$ Std.	22.—
29 Wegentschädigung nach SUVA-Tarif Zahnärztliche Verrichtungen, die nicht im Schulzahn- pflegetarif enthalten sind, berechnen sich nach SUVA-Tarif	

B. Kieferorthopädie

Schulpflichtige Kinder haben im Rahmen der Schulzahnpflege unter folgenden Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, Anspruch auf die Behandlung eines anomalen Gebisses, wenn

- a* eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie gemäss Schwerebewertungsliste nach Leitsymptomen vorliegt,
- b* der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt,
- c* die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt,
- d* ohne Beitragsleistung der Gemeinde die Behandlung nicht durchgeführt werden könnte (§ 17 Abs. 3 des Dekretes),

e es sich nicht um ein Geburtsgebrechen oder um eine Eingliederungsmassnahme handelt, bei denen die Invalidenversicherung die Behandlungskosten übernimmt.

Bloss ästhetische Korrekturen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Behandlung muss vom Vertrauenzahnarzt vorgängig bewilligt werden. Die hiefür vorgesehenen Formulare Nrn. 51 und 52 sind beim Staatlichen Lehrmittelverlag, Moserstr. 2, 3000 Bern, zu beziehen.

Diagnostik

	Fr.
41 Erste Untersuchung	20.—
42 Befundaufnahme, Beurteilung und Planung	74.—
43 Beratung der Eltern	34.—
44 Studienmodelle, pro Paar, inkl. Aufbewahrung (max. 3 Modellpaare pro Fall)	66.—
45 Röntgenaufnahmen: gem. Ziff. 4901—4922 SUVA-Tarif	
46 Einfache Durchzeichnung des Fern-Rö. mit Winkelbestimmung	34.—

Behandlung

a abnehmbare Apparaturen

51 Vorhofplatte	221.—
52 Dehnungsplatte mit Labialbogen, 2 Halteklemmern und Schraube	434.—
53 Komplizierte Platte	544.—
54 Retentionsplatte	289.—
55 Ankerband für abnehmbare Apparaturen	75.—
56 Funktionskieferorthopädisches Gerät (Monobloc oder ähnliche)	583.—
Zuschläge zu Pos. 56:	
57 a Dehnschraube	34.—
58 b Winterschraube	62.—
59 Aufbiss-Schiene	263.—
60 Kopf-Kinn-Kappe inkl. Kopfband	180.—

b festsitzende Apparaturen

70 Festsitzender Bogenapparat (Bogen mit 2 Ankerbändern, -kappen oder -overlays)	399.—
71 pro zusätzliches Band	75.—
72 pro zusätzliches Overlay oder zusätzliche Kappe	110.—/166.—
73 Bogen rund, einfach	62.—
74 Bogen rund, kompliziert, mit mindestens 3 Loops oder Vierkantbogen	90.—
75 Lötstelle	11.—

76	zusätzlich angelötete Feder oder Schlinge	42.—
77	Lückenöffner oder -schliesser komplett	213.—
78	Lückenhalter mit einem Ankerband	123.—

c Schiefe Ebene

90	Autopolymerisiert im Munde	90.—
91	indirekt in Metall oder Kunststoff	180.—

d Kontrollen

92	Kontrollsitzung für Beobachtungsfälle	22.—
93	Kontrolle der KO-Apparaturen	22.—/34.—

e Unterhalt, Reparaturen und Änderungen der Apparate

94	Einfache Reparatur und Änderung ohne Abdruck z. B. Anbringen/Aktivieren des Vorbisswalles	70.—
95	Reparatur und Änderung mit Abdruck (Ersatz oder Anfügen einer Klammer oder zusätzlicher Elemente)	103.—
96	Ersatz oder Anfügen einer Schraube oder eines Bogens mit Abdruck	123.—
97	Wiedereinzementieren eines Bandes	42.—
98	Wiedereinzementieren jedes weiteren Bandes in der gleichen Sitzung	17.—

f Chirurgische Behandlungen

99	Lippenbandresektion exkl. Anästhesie	42.—
100	Operatives Anschlingen oder Umschlingen eines retinierten Zahnes	236.—
	Kompliziertere Apparaturen bei schwierigen Fällen gemäss IV-Tarif.	

II.

Dieser Schulzahnpflegetarif tritt am 1. April 1975 in Kraft; er ersetzt denjenigen vom 20. März 1974.

Bern, 19. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
März
1975

Reglement über die Notariatsprüfungen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 12 des Reglementes vom 16. September 1958 über die Notariatsprüfungen wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

Absatz 4 wird Absatz 3.

Absatz 5 wird Absatz 4.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

7.
April
1975

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Laubbach	Sense	Guggisberg	Schwarzenburg
Chüelbächli	Laubbach	Guggisberg	Schwarzenburg
Wydersgräbli (bis Aegertenleen)	Laubbach	Guggisberg	Schwarzenburg
Plötschbach (bis Plötsch)	Laubbach	Guggisberg	Schwarzenburg

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. April 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungs- und der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. September 1973 über die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird wie folgt geändert:

1.

Artikel 3 ¹ Unverändert.

² Bei der Berechnung des Lektionenansatzes wird von 85 Prozent der Grundbesoldung im ersten Besoldungsmaximum bei vollem Beschäftigungsgrad ausgegangen. Der errechnete Betrag wird durch die jährlich von einem Lehrer zu erteilende Lektionenzahl dividiert. Bei der Berechnung werden die jeweils auf Beginn des Kalenderjahres beschlossenen Teuerungszulagen berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle Nachteuerungszulagen jedoch ausgeschlossen. Als Grundlage für die Berechnung der Besoldung gelten die gehaltenen Lektionen pro Kurs.

³ Der Lektionenansatz wird auf ganze Franken auf- oder abgerundet; Beträge von 50 Rappen und mehr werden aufgerundet.

⁴ Die Erziehungsdirektion nimmt im Rahmen der Änderung der Grundbesoldungen und der Teuerungszulagen die entsprechenden Anpassungen auf Beginn des Kalenderjahres vor und setzt die jeweils für das ganze Kalenderjahr geltenden Ansätze fest.

2.

Artikel 4 ¹ Unverändert.

² Erteilt eine Lehrerin neben ihrem ordentlichen Pensum, aber im Rahmen ihrer Anstellungsbedingungen, einzelne geschlossene Kurse, wird die Entschädigung für diese Kurse gemäss Artikel 3 berechnet.

II. Übergangsbestimmungen

Allen Hauswirtschaftslehrerinnen, die nach den bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung entschädigt wurden, wird nominell der Besitzstand gewährt. Als Stichtag für die Berechnung des Besitzstandes gilt der 31. Dezember 1974.

III. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 23. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
April
1975

Verordnung über die kantonale Spital- und Heimkommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 22 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 sowie der Artikel 11, 12 und 42 des Spitaldekretes vom 5. Februar 1975,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Wahl und Organisation der Kommission

Zusammensetzung

Art. 1 ¹ Die kantonale Spital- und Heimkommission setzt sich aus 17 ausserhalb der Staatsverwaltung stehenden Mitgliedern aus dem ganzen Kanton zusammen, die sich für Spital- und Heimfragen interessieren.

² Mindestens zwei Mitglieder sollen zugleich der kantonalen Fürsorgekommission angehören.

³ An den Sitzungen der Kommission sollen Vertreter der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sowie je ein Vertreter der Finanz- und der Baudirektion mit beratender Stimme teilnehmen; sofern Geschäfte nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d behandelt werden, wird ein Vertreter der Erziehungsdirektion beigezogen.

Wahl

Art. 2 Die Kommission wird vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewählt.

Präsidium

Art. 3 ¹ Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor ist von Amtes wegen Präsident der Kommission.

² Er beruft die Kommission nach Bedarf zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

³ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, kann aber damit ein anderes Kommissionsmitglied beauftragen.

⁴ Das von der Kommission als Vizepräsident bezeichnete Kommissionsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Sekretariat

Art. 4 ¹ Als Sekretär der Kommission amtet ein vom Vorsteher der Gesundheitsdirektion bezeichneter Beamter dieser Direktion.

² Der Sekretär führt die Sitzungsprotokolle und besorgt die Sekretariatsarbeiten der Kommission und ihrer Ausschüsse gemäss einem von der Gesundheitsdirektion aufgestellten Pflichtenheft.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 5 Für die Kommission zeichnet der Präsident oder sein Stellvertreter, in Ausnahmefällen auch ein beauftragtes Mitglied.

Ausschüsse

Art. 6 ¹ Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Die Ausschüsse konstituieren sich selbst.

³ Die Vertreter der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Direktionen sind nach Bedarf auch zu den Sitzungen der Ausschüsse beizuziehen.

Beizug
von
Fachleuten

Art. 7 Die Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen mit Zustimmung der Gesundheits- bzw. der Fürsorgedirektion Fachleute beziehen.

Stimmrecht

Art. 8 In den Kommissions- und den Ausschusssitzungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 9 ¹ Über jede Sitzung der Kommission und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen.

² Zu protokollieren sind wenigstens die massgebenden Erwägungen und die Beschlüsse.

³ Sämtliche Protokolle sind vom Präsidenten der Kommission bzw. des Ausschusses mitzuberücksichtigen und den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Direktionen zur Kenntnis zu bringen.

Zirkulations-
beschlüsse

Art. 10 Einfache sowie dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden.

Entschädigung

Art. 11 ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

² Für die Eröffnung des nötigen Kredits im Staatsvoranschlag sorgt die Gesundheitsdirektion.

II. Aufgaben und Tätigkeit

Stellung und
Aufgaben der
Kommission im
allgemeinen

Art. 12 ¹ Die kantonale Spital- und Heimkommission steht als beratendes Fachorgan für Fragen des Spital- und Heimwesens der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion zur Seite.

² Sie befasst sich nicht mit der Heimerziehung und Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen sowie mit Eingliederung und Dauerbeschäftigung Behinderter, soweit es sich nicht um Einrichtungen im Sinne von Artikel 27 des Spitalgesetzes handelt.

Einzelne
Aufgaben

a Gutachten

- Art. 13** ¹ Die Kommission begutachtet auf Verlangen der Gesundheits- oder der Fürsorgedirektion:
- a Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über Spitäler und Heime;
 - b Entwürfe der Gesundheitsdirektion für die Spitalplanung und der Fürsorgedirektion für die Planung von Fürsorgeheimen;
 - c Bauprojekte für Spitäler, Spitalberufsschulen, Alters-, Pflege- und Versorgungsheime;
 - d die Bewertung der Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten, die in Spitäler und Polikliniken infolge der Übertragung von Universitäts- und Schulaufgaben entstehen.
- ² Bei der Begutachtung von Projektierungsgesuchen und Vorprojekten soll die Kommission auch die Bedürfnisfrage, die Aufgaben des geplanten Spitals oder Heims, die Personalfragen, die Finanzierung von Bau und Einrichtung, den Betriebsvoranschlag und den Zeitpunkt des Baubeginns prüfen.
- ³ Die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion geben der Kommission laufend von Projektierungsabsichten Kenntnis.

b Stellungnahme
zu anderen
Fragen

Art. 14 Die Spital- und Heimkommission nimmt auf Verlangen der Gesundheits- oder der Fürsorgedirektion oder von sich aus Stellung zu Fragen der Organisation und des Betriebes von Spitäler und Heimen.

III. Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 23. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

30.
April
1975

Verordnung über die Promotionen der Schüler an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969/12. Februar 1974 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Allgemeines

Anwendung

Art. 1 ¹ Die Verordnung über die Promotionen der Schüler an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern ist verbindlich für die öffentlichen deutschsprachigen Primarlehrer- und Primarlehrerinnenseminare des Kantons Bern.

² Die Verordnung ist sinngemäss anwendbar für die öffentlichen deutschsprachigen Kindergärtnerinnen- und Arbeitslehrerinnenseminare des Kantons Bern.

Promotionsbedingungen

Art. 2 An den Seminaren als höheren Mittelschulen und zugleich Berufsschulen sind für die definitive Aufnahme und jede Promotion neben den Leistungen der Charakter und die voraussichtliche Eignung und Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes sowie das Verhalten massgebend.

Antrag und Entscheid

Art. 3 ¹ Die Erziehungsdirektion (für das Seminar Marzili die Schulkommission) entscheidet auf Antrag des Seminardirektors:

- nach dem Probesemester über die definitive Aufnahme;
- am Ende jedes Schulsemesters über die Promotionen;
- über die Entlassung und die Ausweisung von Seminarschülern.

² Der Seminardirektor stützt sich bei seinen Anträgen auf die Beurteilung der Schüler durch die Lehrerkonferenz, die ihrerseits auf die Zeugnisse und die Berichte der Fach- und Klassenlehrer abstellt. Die der Entscheidungsinstanz vorgelegten Anträge sind zu begründen, und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist mit Angabe des Stimmenverhältnisses bekanntzugeben; bei Mehrheitsbeschlüssen sind vom Antrag abweichende Auffassungen auf Verlangen darzulegen.

Zeugnisse

- Art. 4** ¹ Den Schülern wird am Ende jedes Schulsemesters ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Leistungsnoten, allfällige Bemerkungen der Fachlehrer und/oder der Lehrerkonferenz, den Promotionsentscheid und den Eintrag der Absenzen. Das Zeugnis wird vom Seminardirektor oder vom Klassenlehrer unterzeichnet.
- ² Die Leistungsnoten müssen durch den Zeugnisrodel, der Promotionsvermerk durch den Entscheid der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch den Klassenlehrer zu führen und nach der Notenkonferenz durch den Seminardirektor oder den Klassenlehrer zu unterzeichnen.
- ³ Das Zeugnis ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schüler unterschreiben ihre Zeugnisse selbst. Bis zum Seminaraustritt sind die Zeugnisse nach einer vom Seminardirektor festgelegten Frist den Klassenlehrern abzugeben.
- ⁴ Von der Schule können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

- Art. 5** Wird ein Schüler während der Ausbildungszeit ins Provisorium versetzt, ist der gesetzliche Vertreter durch den Seminardirektor am Ende des ersten Quartals des betreffenden Semesters schriftlich zu orientieren.

B. Promotionsbedingungen

Noten

I. Leistungen

- Art. 6** ¹ Die Leistungen werden mit Noten bewertet. Es werden ganze und halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3½ bis 1. Die verbindliche Schreibweise für halbe Noten ist 5½, 4½ usw.

- ² In besonderen Fällen (z. B. Pflichtkurse nach abgelegter Patentprüfung, Wahl- und Freifachkurse, Projekte) kann der Seminardirektor einen Lehrer von der Pflicht der Notengebung entbinden. Diese Entscheide sind zu Beginn des Semesters zu treffen. Der Unterricht ist in diesem Falle im Zeugnis mit dem Eintrag «Unterricht besucht» auszuweisen.

Bemerkungen zu den Noten

- Art. 7** Überall dort, wo es angebracht ist, kann die Zeugnisnote durch eine differenzierende Bemerkung ergänzt werden. Für die Beurteilung der Leistungen fallen indessen die ausserhalb der Notenkolonne der Zeugnisse stehenden Bemerkungen und Hinweiszahlen nicht in Betracht.

Promotionsfächer

Art. 8 Für die Promotionen zählen nur Leistungsnoten derjenigen Fächer, die gemäss Verordnung über die Patentprüfungen als Patentfächer gelten. Für jedes dieser Fächer zählt nur eine Note. Werden in einem Fach bzw. Fachbereich mehrere Noten gesetzt (z. B. Deutsch mündlich und schriftlich, Gesang und Instrumentalmusik, Zeichnen und Werken), gilt der auf die nächste halbe Note auf- oder abzurundende Durchschnitt der Teilnoten. Gerechnete Durchschnitte von $-,25$ und mehr bzw. $-,75$ und mehr werden aufgerundet; gerechnete Durchschnitte unter $-,25$ bzw. unter $-,75$ werden abgerundet.

Leistungsbewertung

Art. 9 ¹ Die Leistungen sind ungenügend, wenn

- die Noten in den Promotionsfächern nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben;
- die Leistungsnoten in zwei Promotionsfächern, die, bezogen auf die Begabungsrichtung, nicht der gleichen Fächergruppe angehören, unter 4 liegen, sofern eine der ungenügenden Noten eine 3 oder weniger ist;
- die Leistungsnoten in mehr als zwei Promotionsfächern ungenügend sind.

² Die Bewertung der Leistungen ist durch den Zeugniseintrag «Leistungen genügend» bzw. «Leistungen ungenügend» zu vermerken.

Versetzung ins Provisorium, Rückversetzung, Ausschluss und Entlassung

Art. 10 ¹ Schüler mit ungenügenden Leistungen werden bedingt befördert und ins Provisorium versetzt, sofern sie im vorangegangenen Semester genügende Leistungen ausgewiesen haben. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Weist der Schüler im nächsten Semester wieder ungenügende Leistungen aus, wird er in der Regel aus dem Seminar entlassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Provisorium ausnahmsweise um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern der Schüler nach der halbjährigen Probezeit definitiv aufgenommen war und erstmals ins Provisorium versetzt worden ist.

³ Während der gesamten Ausbildung darf ein Schüler nach bestandener Probezeit und definitiver Aufnahme höchstens zweimal, sofern die Probezeit verlängert worden ist, höchstens noch einmal ins Provisorium rückversetzt werden. Müsste ein Schüler ein weiteres Mal ins Provisorium versetzt werden, wird er aus dem Seminar entlassen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion (für das Seminar Marzili die Schulkommission) auf Antrag des Seminardirektors bei ungenügenden Leistungen die Rückversetzung eines Schülers in eine untere Klasse verfügen, sofern diese Massnahme im Hinblick auf seine Gesamtsituation, seine schulischen Voraussetzungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann im Frühjahr und im Herbst angeordnet werden. Sofern sie nicht durch

längere Absenz, sondern durch eine ungenügende Vorbildung bedingt oder auf Entwicklungsstörungen zurückzuführen ist, setzt sie ein vorangehendes Provisorium voraus. Die Wiederholung eines Schuljahres ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Sind bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Zeugnis die Leistungen wieder ungenügend, wird der Schüler aus dem Seminar entlassen.

II. Charakter und Berufseignung

Eignungs-
prognose

Art. 11 Die bei der Aufnahme ins Seminar geforderte gute Prognose für die Eignung zum Beruf als Lehrer muss während der ganzen Ausbildungsdauer gegeben sein.

Charakter und
Eignung

Art. 12 ¹ Genügt der Schüler im Charakter oder bezüglich seiner voraussichtlichen Eignung und Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes den Anforderungen nicht mehr, wird er grundsätzlich aus dem Seminar entlassen. Handelt es sich um vorübergehende Störungen, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium erfolgen. Wenn begründete Hinweise auf eine positive Entwicklung vorliegen, kann das Provisorium ausnahmsweise um ein weiteres Semester verlängert werden.

² In der Regel ist in solchen Fällen die Erziehungsberatungsstelle beizuziehen.

III. Verhalten

Disziplin

Art. 13 ¹ Leichtere disziplinarische Verstöße werden vom Seminardirektor durch Verwarnung geahndet. Er kann die gesetzlichen Vertreter orientieren. Zudem kann die Lehrerkonferenz die Eintragung von Disziplinarvermerken im Zeugnis beschliessen.

² Bei fortgesetzten disziplinarischen Verstößen erfolgt eine Versetzung ins Provisorium; lässt sich der Schüler weitere Verstöße zuschulden kommen, kann er aus dem Seminar ausgewiesen werden.

³ Bei schweren disziplinarischen Verstößen kann der Schüler sofort ausgewiesen werden. Bis über die beantragte Ausweisung entschieden ist, kann der Seminardirektor den Schüler vom Unterricht suspendieren.

C. Definitive Aufnahme

Probezeit

Art. 14 Für die neu in das Seminar eintretenden Schüler gilt das erste Semester als Probezeit¹.

¹ Vgl. Reglement vom 5. Januar 1972 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern

Definitive
Aufnahme

Art. 15 ¹ Am Ende des ersten Semesters erfolgt die definitive Aufnahme, sofern der Schüler ein Zeugnis mit genügenden Leistungen aufweist und sein Charakter, die voraussichtliche Berufseignung und sein Verhalten eine gute Prognose für die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes erlauben.

² Genügt ein Schüler diesen Anforderungen nicht, wird er nicht aufgenommen und entlassen. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen die Probezeit um höchstens ein weiteres Semester verlängert werden, sofern die Entwicklungsmöglichkeiten des Schülers günstig beurteilt werden.

D. Beschwerdewesen

Beschwerden

Art. 16 ¹ Gegen Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einsprachentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulkommission des Seminars Marzili kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

E. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 17 Soweit notwendig, erlässt die Erziehungsdirektion nähere Weisungen.

Inkrafttreten und
Aufhebungs-
bestimmungen

Art. 18 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1975 in Kraft. Alle zu ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, so insbesondere die Promotionsbestimmungen in den einzelnen Seminarreglementen, werden damit aufgehoben.

Bern, 30. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Bergge-
biete vom 28. Juni 1974,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Grundsatz

Art. 1 Der Staat unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Ver-
besserung der Existenzbedingungen im Berggebiet gemäss dem
Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshil-
fegesetz) und trifft die zu dessen Durchführung notwendigen Mass-
nahmen.

2. Massnahmen
a Förderungsbe-
reiche

Art. 2 Die Unterstützung bezieht sich namentlich auf
– die Bildung von Regionen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
– die Förderung der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte,
– die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Erarbeitung regio-
naler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirkli-
chung,
– die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten.

b Beiträge an
Entwicklungs-
konzepte

Art. 3 ¹ Der Staat leistet an die Kosten der Erarbeitung regionaler
Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung
Beiträge. Der Beitragssatz beträgt 12 Prozent.

² Der Regierungsrat setzt die Bedingungen und Auflagen fest.

c Beteiligung an
Infrastruktur-
projekten
Arten

Art. 4 ¹ Die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturpro-
jekten besteht in der Vermittlung, Verbürgung oder Gewährung von
Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und,
soweit notwendig, in der Übernahme von Zinskosten.

Voraussetzungen

² Die Beteiligung setzt voraus, dass die Projekte Bestandteile geneh-
migter regionaler Entwicklungskonzepte sind, der Bund in Anwen-
dung des Investitionshilfegesetzes mitwirkt und eine angemessene
Beteiligung auf Grund anderer kantonaler Erlasse nicht möglich ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen und Auflagen fest-
setzen.

3. Rückforderung
von Darlehen

Art. 5 Wird ein Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Staat das Darlehen zurückfordern.

4. Finanzierung

Art. 6 ¹ Der Staat erbringt seine finanziellen Leistungen aus einem als zweckgebundenes Vermögen gebildeten Fonds für Investitions-hilfe in Berggebieten (Investitionshilfefonds) mit einem Bestand von höchstens 30 Millionen Franken.

² Der Grosse Rat äufnet den Fonds entsprechend dem Bedarf mit jährlichen Einlagen von mindestens zwei Millionen Franken und höchstens drei Millionen Franken. Die erstmalige Einlage beträgt drei Millionen Franken.

³ Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.

5. Staatsgarantie

Art. 7 Der Staat übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehensnehmern gemäss Artikel 22 des Investitionshilfegesetzes.

6. Organisation

Art. 8 Die Durchführung der Massnahmen nach diesem Gesetz obliegt der Volkswirtschaftsdirektion, die den Delegierten für Wirtschaftsförderung damit beauftragen kann. Für diese Aufgaben wird zudem die Stelle eines Adjunkten geschaffen.

7. Verwaltungs-
gericht

Art. 9 Klagen auf Rückforderung von Leistungen und vermögens-werten Vorteilen aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.

8. Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzu-setzenden Zeitpunkt in Kraft, nötigenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1975.

² Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbe-stimmungen.

Bern, 6. Mai 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber i. V.: *Wicht*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 2. September 1975

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist (31. Mai 1975 bis 30. August 1975) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 3344 vom 3. September 1975: Inkraftsetzung rückwirkend auf 1. März 1975

6.
Mai
1975

Verordnung über Waldbewirtschaftungsverträge

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Waldeigentümer können die Leitung ihres Forstbetriebes vertraglich dem staatlichen Forstdienst übertragen, der einen Forstingenieur damit beauftragt.

Übertragene
Arbeiten

Art. 2 Dem staatlichen Forstdienst können vertraglich folgende Aufgaben übertragen werden:

a Waldbewirtschaftung

- Anordnung und Überwachung aller waldbaulichen Massnahmen: Planung der Kulturen und der Pflege, Holzanzeichnungen und Durchforstungen nach den Vorschriften des Waldwirtschaftsplans.
- Anordnung und Überwachung der Holzaufrüstung und Holzsortierung.
- Vorbereitung und Leitung der Holzverkäufe im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer.
- Beschaffung der Grundlagen für das Budget des Forstbetriebes.
- Erstellen von Kontrollen, Statistiken und Rapporten für Bund und Kanton.

b Forstliches Projektwesen

- Projektierung, Bauleitung und Abrechnung der forstlichen Verbesserungsprojekte.

Entschädigung
für die
Waldbewirt-
schaftung

Art. 3 Die dem Staat zu entrichtende jährliche Entschädigung für die Arbeit des Forstingenieurs wird für die Waldbewirtschaftung nach folgenden Ansätzen berechnet:

Berggebiet

Fr. 3.— bis Fr. 10.— pro ha

Übrige Gebiete

Fr. 7.— bis Fr. 14.— pro ha

Entschädigung
für das forstliche
Projektwesen

Art. 4 ¹ Die Entschädigung für Projektierung, Bauleitung und Abrechnung von forstlichen Verbesserungsprojekten wird in der Regel

gemäss den Ansätzen der Forstdirektion für technische Arbeiten für Dritte berechnet.

² Die Entschädigungen für diese Arbeiten können auch pauschal vereinbart werden. Der Rahmentarif beträgt 3 bis 10 Franken pro Jahr und Hektare.

Entschädigungs-
berechnung

Art. 5 ¹ Die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Ansätze ermässigen sich für Waldflächen von 201 bis 400 ha um 10 Prozent und für solche über 400 ha um 20 Prozent. Sie erhöhen sich dagegen für Waldflächen von 51 bis 100 ha um 10 Prozent und von solchen bis 50 ha um 20 Prozent.

² Bei der Festsetzung der Ansätze gemäss den Artikeln 3 und 4 ist der voraussichtliche Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

³ In diesen Entschädigungen sind die Auslagen des Staates für Porti, Telefon und Büromaterial enthalten, nicht aber für besondere Auslagen wie Pläne, Plankopien, Karten usw.

Andere Arbeiten

Art. 6 In den in den Artikeln 3 und 4 genannten Ansätzen sind die Kosten für die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen und waldfremden Arbeiten, wie Projektierung, Bauleitung und Abrechnung von Güterwegen oder Lawinenverbauungen und ähnliches, nicht enthalten. Über solche Arbeiten sind mit dem Waldeigentümer besondere Vereinbarungen zu treffen.

Leistungen im
Verhältnis zu
Artikel 52
Forstgesetz

Art. 7 In den unter Artikel 4 dieser Verordnung genannten Ansätzen sind die Vergütungen des Staates an die Waldeigentümer für die Beratungstätigkeit und Holzanzeichnung bereits berücksichtigt.

Rechte und
Pflichten der
Behörden

Art. 8 Durch den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages werden Rechte und Pflichten der Behörden des Waldeigentümers sowie diejenigen des Försters nicht berührt.

Förster

Art. 9 Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages setzt die Betreuung der Waldungen durch einen Förster voraus.

Vertrags-
abschluss

Art. 10 ¹ Die Bewirtschaftungsverträge sind für die Dauer von fünf Jahren abzuschliessen. Sie erneuern sich alsdann stillschweigend jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr vor Vertragsablauf.

² Alle fünf Jahre sind die Ansätze zu überprüfen, mit dem Arbeitsaufwand zu vergleichen und nötigenfalls anzupassen.

Bestehende
Verträge

Art.11 Bereits abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge bleiben längstens bis zur nächsten Wirtschaftsplanrevision gültig. Auf diesen Zeitpunkt sind sie dieser Verordnung anzupassen.

Inkrafttreten

Art.12 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. Mai 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

6.
Mai
1975

Verordnung über die Forstreservefonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Arten der
Forstreservefonds

Art. 1 Die Eigentümer öffentlicher Wälder haben Forstreservefonds zu bilden, nämlich einen Betriebsfonds und einen Übernutzungsfonds.

Befreiung von
der Pflicht zur
Führung der
Reservefonds

Art. 2 ¹ Auf die Bildung eines oder beider Forstreservefonds kann mit Bewilligung der Forstdirektion verzichtet werden, wenn die Wälder eines öffentlichen Waldeigentümers von so geringer Bedeutung sind, dass nur gelegentlich eine Einnahme daraus erzielt werden kann.

² Der Verzicht auf die Bildung eines oder beider Forstreservefonds entbindet nicht von der Führung einer Forstrechnung und von der Errichtung eines Wirtschaftsplans.

Grundlage und
Zweck der
Fondsbildung

Art. 3 ¹ Grundlage für die Aufnung der Forstreservefonds ist die Forstrechnung.

² Die Einnahmen des Forstbetriebes und die Mittel der Forstreservefonds sind für die Bedürfnisse des Waldes zu verwenden.

Betriebsfonds
a Aufnung

Art. 4 ¹ Dem Betriebsfonds werden zugewiesen:

– 10 Prozent des jährlichen Reinertrages der ordentlichen Nutzungen gemäss Rentabilitätsrechnung;
– die Zinsen des Fonds selber.

² Auf Gesuch hin kann die Forstdirektion bei Vorliegen besonderer Umstände einen betriebsfondspflichtigen Waldeigentümer von der Pflicht zur Leistung einer oder mehrerer Jahreseinlagen ausnahmsweise ganz oder teilweise befreien.

³ Der Betriebsfonds ist regelmässig zu aufnen, bis die im Wirtschaftsplan festgelegte Mindesthöhe erreicht ist. Die Mindesthöhe entspricht in der Regel den doppelten rohen Jahreseinnahmen aus dem Normalabgabesatz.

b Verwendung
der Fondsmittel

Art. 5 Die Mittel des Betriebsfonds dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur Ausführung grösserer forstlicher Werke, für die die ordentlichen Einnahmen des Forstbetriebes nicht ausreichen, wie Walder-schliessungen, Aufforstungen, Werkzeughütten, Schutzhütten, Entwässerungen im Wald und Verbauungen sowie zur Anschaf-fung grösserer Maschinen;
- zur Deckung der Restkosten für die Erstellung von Waldwirt-schaftsplänen sowie der Auslagen für Vermessungen und Planun-gen;
- zum Erwerb von forstlichem Grundeigentum und Rechten, wenn der Übernutzungsfonds dazu nicht ausreicht.

Übernutzungs-fonds
a Äufnung

Art. 6 Dem Übernutzungsfonds werden zugewiesen:

- der gesamte Reinertrag aus Übernutzungen;
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

b Verwendung
der Fondsmittel

Art. 7 ¹ Die Mittel des Übernutzungsfonds dienen

- als Ersatz für geschmälerte Jahresnutzungen, wofür in erster Linie der Zins bestimmt ist;
- zum Erwerb von forstlichem Grundeigentum und Rechten;
- für grössere Investitionen, wenn die Mittel des Betriebsfonds nicht ausreichen.

² Eine Verwendung von Mitteln für nichtforstliche Zwecke darf nur bewilligt werden, wenn die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Verbes-serungen dadurch nicht gefährdet sind und öffentliche Bedürfnisse der Gemeinde dies rechtfertigen.

Verwaltung der
Fonds

Art. 8 ¹ Zusammen mit der Forstrechnung ist alljährlich auch über die Forstreservefonds Rechnung abzulegen.

² Die Forstreservefonds unterstehen der ordentlichen Kontroll- und Passationspflicht. Für die Anlage der Mittel der Forstreservefonds gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

³ Wird durch Beschluss der Forstdirektion ganz oder teilweise auf eine jährliche Einlage in den Betriebsfonds verzichtet, so ist der Ent-scheid der Forstrechnung beizulegen.

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹ Zur Beschlussfassung über Geldentnahmen aus den Forst-reservefonds sind die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Kor-porationen (Gemeinderat, Burgerrat, Verwaltungskommission) zu-ständig. Diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch die Forstdirektion.

² Bei Beschlüssen über Entnahmen aus dem Übernutzungsfonds hat die Forstdirektion den Mitbericht der Gemeindedirektion einzuholen.

³ Beschlüsse über die Verwendung der Zinsen des Übernutzungsfonds unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch die Forstdirektion.

Forstreservefonds
für die
Staatswälder

Art. 10 Die Vorschriften dieser Verordnung sind sinngemäss auch für die Rechnung der Staatsforstverwaltung anwendbar, unter Vorbehalt der vom Grossen Rat anlässlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen jeweils festzusetzenden Bedingungen.

Inkrafttreten und
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 11 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 4. März 1948 über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen aufgehoben.

Bern, 6. Mai 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

7.
Mai
1975

**Reglement
über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfung für
Landwirte (vom 1. März 1975)**

Beschluss der Landwirtschaftsdirektion

1. Das Reglement des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins vom 1. März 1975 über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfung für Landwirte wird genehmigt und für den Kanton Bern ab Inkrafttreten (1. Juni 1975) als verbindlich erklärt.
2. Sämtliche Änderungen des Reglementes von nicht bloss redaktioneller Bedeutung bedürfen der erneuten Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.
3. Das Reglement kann bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Postfach 28, 3000 Bern 8, bezogen werden.

Bern, 7. Mai 1975.

Der Landwirtschaftsdirektor: *E. Blaser*

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer
(Änderung)

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden in der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer folgende Änderungen vorgenommen:

1. Auf Seite 30 oben, Lyssbach, werden die Gemeinden Busswil und Rapperswil zusätzlich aufgeführt.
2. Auf Seite 29: Leugenen wird abgeändert in Leugene.
3. Auf Seite 30: Urtenen und Urtenenkanal mit Zuflüssen wird geändert in: «Urtenen mit Zuflüssen (ausgenommen die Zuflüsse in der Gemeinde Urtenen)». (Diese werden aus der öffentlichen Aufsicht entlassen.)

Die Gemeinde Rapperswil ist zu streichen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Juni 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

4.
Juni
1975

Verordnung über die Lehrabschlussprüfungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 55 Absatz 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1969
über die Berufsbildung,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Staatliche gewerbliche und industrielle Lehrabschluss- prüfungen

1. Organisation und Durchführung

Prüfungstermine

Art. 1 ¹ Die Lehrabschlussprüfungen werden jährlich in der Regel zweimal durchgeführt. Lehrlinge mit Lehrzeitende zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni sind im Frühjahr, diejenigen mit Lehrzeitende zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember im Herbst prüfungspflichtig.

² Bei zu geringer Beteiligung kann auf Herbstprüfungen verzichtet werden.

³ Das Amt für Berufsbildung (nachfolgend Amt genannt) legt für den Prüfungskreis Jura dem Schul- und Lehrbeginn im Herbst entsprechende Prüfungstermine fest.

⁴ Bei Verschiebung des vertraglichen Lehrzeitendes infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus andern Gründen ist das neue, vom Amt genehmigte Lehrzeitende für den Prüfungstermin massgebend.

Prüfungsanmel-
dung

Art. 2 ¹ Anmeldefrist für die Frühjahrsprüfungen ist der 31. Oktober und für die Herbstprüfungen der 30. April. Für den Prüfungskreis Jura setzt das Amt die Anmeldefristen gemäss Artikel 1 Absatz 3 fest.

² Die Weiterleitung der Prüfungsanmeldungen an die Kreisprüfungskommission erfolgt bei gewerblichen Berufen durch die Lehrlingskommission, bei kaufmännischen Berufen durch die Berufsschule.

³ Gesuche um Verlegung des Prüfungsortes sind zusammen mit dem Anmeldeformular schriftlich an die Lehrlingskommission zu richten. Die Kreisprüfungskommission entscheidet darüber.

Angelernte und
Schüler privater
Fachschulen

Art. 3 Über die Zulassung von Angelernten und Schülern privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung entscheidet das Amt.

Prüfungsaufgaben

Art. 4 Die Kreisprüfungskommission stellt dem Lehrmeister das Prüfungsaufgebot zu. Der Lehrmeister hat den Lehrling über den Zeitpunkt der Prüfung und alle im Aufgebot enthaltenen Weisungen ins Bild zu setzen und dafür zu sorgen, dass der Lehrling vorschriftsgemäss zur Prüfung antritt.

Fernbleiben von der Prüfung

Art. 5 1 Lehrlinge, die infolge von Krankheit, Unfall oder aus andern wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich bei der Kreisprüfungskommission zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen.

2 Lehrlinge, die unentschuldigt der Prüfung fernbleiben, sind dem Amt zu melden. Es ordnet die notwendigen Massnahmen an. Artikel 56 des Bundesgesetzes¹ bleibt vorbehalten. Zusätzliche Prüfungskosten sind dem Lehrling, allenfalls dem Lehrbetrieb, zu belasten.

Prüfungsanforderungen

Art. 6 Für Prüfungsanforderungen, Organisation, Durchführung und Notengebung ist das betreffende eidgenössische Prüfungsreglement massgebend.

Zutritt zu den Prüfungen

Art. 7 Ein ungestörter Ablauf der Prüfungen muss gewährleistet sein. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur mit der Durchführung beauftragte Experten, Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die im Besitze einer schriftlichen Bewilligung des Präsidenten der Kreisprüfungskommission, des Prüfungsleiters oder des Amtes sind.

Prüfungsergebnis

Art. 8 Aufgrund der Bestimmungen des Prüfungsreglementes stellt die Kreisprüfungskommission fest, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gilt. In Grenzfällen setzt sie nach Rücksprache mit den Prüfungsobmännern die Fachnoten und das Schlussergebnis endgültig fest.

Eröffnung der Prüfungsergebnisse

Art. 9 1 Für die Eröffnung des Prüfungserfolges oder des Prüfungsmisserfolges sind die amtlichen Notenausweise zu verwenden.

2 Weder die Experten noch die Prüfungsobmänner sind befugt, irgendwelche Noten bekanntzugeben.

Fähigkeitszeugnis und Notenausweis bei bestandener Prüfung

Art. 10 1 Die Kreisprüfungskommission stellt das Fähigkeitszeugnis und den Notenausweis aus. Das Fähigkeitszeugnis trägt die Unterschrift des Amtsvorstehers, der Notenausweis diejenige des Prüfungsleiters.

2 Fähigkeitszeugnis und Notenausweis sind unverzüglich nach der Prüfung dem Lehrmeister zuzustellen, der den Notenausweis sofort

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963.

und das Fähigkeitszeugnis spätestens beim Ablauf des Lehrvertrages auszuhändigen hat.

³ Das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis können dem Lehrling auch im Rahmen einer Schlussfeier persönlich übergeben werden.

Notenausweis
bei nicht
bestandener
Prüfung

Art. 11 Der Prüfungsmisserfolg ist dem Lehrmeister und dem Lehrling unverzüglich zu eröffnen. Je ein Durchschlag des Notenausweises ist der Lehrlingskommission und der Berufsschule zuzustellen.

Kantonale
Anerkennungs-
karte

Art. 12 Kandidaten, welche die Lehrabschlussprüfung mit vorzülichen Leistungen bestehen, erhalten eine kantonale Anerkennungskarte. Die Kriterien setzt das Amt fest.

Meldung der
Lehrabschluss-
prüfungs-Ergeb-
nisse

Art. 13 Die Kreisprüfungskommission ist gehalten, der Lehrlingskommission die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfung im einzelnen zu melden.

Aufbewahrung
der Prüfungsar-
beiten

Art. 14 ¹ Bei nichtbestandener Prüfung sind die Prüfungsarbeiten mindestens bis zum Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist aufzubewahren. Im Falle einer Beschwerde sind die Arbeiten bis zur endgültigen Erledigung des Rekurses zurückzubehalten. Handelt es sich um Prüfungsarbeiten, die von ihrer Natur her nicht aufbewahrt werden können, so ist von den Experten unverzüglich ein genaues Prüfungsprotokoll zu erstellen.

² Bei gewerblichen Berufen gibt die Kreisprüfungskommission die Anmeldeformulare unter Beilage der Notenblätter und allfälliger Expertenberichte der Lehrlingskommission zurück.

Wiederholung
der Prüfung

Art. 15 ¹ Repetenten, die eine Prüfung wiederholen wollen, haben sich bei der Lehrlings- oder der Kreisprüfungskommission innerhalb der Fristen gemäss Artikel 2 Absatz 1 anzumelden.

² Erscheint der Repetent aus andern als in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Gründen nicht zur Wiederholung der Prüfung, so hat er für die entstandenen Prüfungskosten aufzukommen.

Sonderfälle

Art. 16 ¹ Lehrlinge, die aus den in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Gründen nicht an den ordentlichen Lehrabschlussprüfungen teilnehmen konnten, werden, sofern es die Prüfungsorganisation zulässt, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu einer Sonderprüfung aufgeboten. Ist dies nicht möglich, hat sich der Prüfling der nächsten ordentlichen Lehrabschlussprüfung zu stellen.

² In besonderen Fällen, die eine individuelle Rücksichtnahme nahelegen, kann das Amt Einzelprüfungen oder die Zuweisung an andere Prüfungskreise bewilligen. Es entscheidet über die Deckung der zusätzlich entstehenden Prüfungskosten.

Erlass der
Prüfung

Art. 17 ¹ Insoweit keine Bundesvorschriften bestehen, bestimmt das Amt, in welchen Fächern und Teilstudienfächern ein Lehrling von der Ablegung der Prüfung befreit werden kann.

² Es entscheidet im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung über die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ohne Prüfung.

Zwischen-
prüfungen

Art. 18 Das Amt kann Zwischenprüfungen in Einzelfällen oder, sofern dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht, für alle Lehrlinge eines Berufes anordnen.

Interkantonaler
Austausch von
Prüflingen

Art. 19 ¹ In Berufen, in denen sich die Durchführung eigener Prüfungen aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen nicht rechtfertigt, weist das Amt Prüflinge andern Kantonen zu.

² Das Amt kann Prüflinge, die ihm von andern Kantonen zugewiesen werden, im Kanton Bern prüfen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen sind dem Lehrkanton zu belasten.

Verstöße gegen
die Prüfungsord-
nung
a Meldepflicht

Art. 20 ¹ Stellt ein Experte oder der Prüfungsobmann einen Verstoss gegen die Prüfungsordnung fest, so hat er unverzüglich den Prüfungsleiter und dieser die Kreisprüfungskommission zu benachrichtigen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Amt schriftlich zu melden.

b Ungebühr-
liches Verhalten,
Missachtung der
Arbeitszeiten

² Fällt ein Prüfling durch ungebührliches Verhalten auf oder hält er sich nicht an die vorgeschriebenen Arbeitszeiten, so wird er zur Ordnung gewiesen. Bleibt die Ermahnung wirkungslos, so kann die Kreisprüfungskommission weitergehende Massnahmen ergreifen. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling weggewiesen werden.

c Verwendung
unerlaubter
Hilfsmittel

³ Verwendet ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel, so ist seine Prüfung zu unterbrechen. Die Kreisprüfungskommission untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich die Anzeige als begründet, so trifft sie wahlweise folgende Massnahmen:

- a Ungültigerklärung und Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Teilgebiet des Faches,
- b Ungültigerklärung und Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach,
- c Ungültigerklärung und Wiederholung der gesamten Prüfung.

d Wiederholung
der Prüfung

- 4 Die Wiederholung eines ganzen Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Die Prüfungswiederholung im Sinne von Absatz 3 findet frühestens nach Ablauf eines halben Jahres statt.

Beschwerderecht

Art. 21 1 Gegen Verfügungen der Kreisprüfungskommission kann nach Artikel 81 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung Beschwerde geführt werden.

2 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Amt zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

3 Im Auftrage der Volkswirtschaftsdirektion untersucht das Amt den Beschwerdegegenstand und erstattet der Volkswirtschaftsdirektion Bericht. Diese entscheidet endgültig.

4 Wird die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, ordnet die Volkswirtschaftsdirektion die Berichtigung der angefochtenen Beurteilung oder die teilweise oder vollständige Wiederholung der Prüfung an.

Lehrabschluss-
feiern

Art. 22 1 Die Prüfungskommission kann in Verbindung mit Berufsverbänden, Berufsschulen und anderen interessierten Organisationen und Institutionen Lehrabschlussfeiern veranstalten.

2 An die Kosten können aus dem Fonds zur Förderung der Berufsbildung Beiträge geleistet werden. Voranschlag und Abrechnung sind dem Amt einzureichen.

2. Aufsichts- und Prüfungsorgane

Oberaufsicht des
Amtes

Art. 23 Die Oberaufsicht über die gewerblichen und industriellen Lehrabschlussprüfungen übt das Amt aus.

Prüfungskreise
und Kreis-
prüfungs-
kommissionen

Art. 24 1 Die Landesteile Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura bilden je einen Prüfungskreis.

2 In jedem Prüfungskreis ist eine Kreisprüfungskommission für Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Lehrabschlussprüfungen zuständig. Die Kreisprüfungskommission ist dem Amt rechenschaftspflichtig.

3 Mitglieder der Kreisprüfungskommission können in der Regel nicht gleichzeitig das Amt eines Experten oder Prüfungsobmannes ausüben.

Konstituierung

Art. 25 ¹ Die Kreisprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Prüfungsleiter.

² Die Wahl des nebenamtlichen Prüfungsleiters bedarf der Zustimmung des Amtes.

³ Für hauptamtliche Prüfungsleiter gelten im übrigen die Vorschriften des Staatspersonals.

⁴ Der Präsident, der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied und der Prüfungsleiter bilden das Büro der Kommission.

Obliegenheiten
Grundsatz

Art. 26 Die Kreisprüfungskommission erfüllt die aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung, dieser Verordnung und den Weisungen des Amtes hervorgehenden Obliegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Einzelne
Aufgaben
a Kreisprüfungskommission

Art. 27 ¹ Die Kreisprüfungskommission bestimmt insbesondere:

- die Prüfungsdaten der Arbeits- und Schulprüfungen,
- die Prüfungsorte

² Sie wählt im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden, Berufs- und Fachschulen:

- die Fach-, Schul- und Zeichenexperten,
- die Obmänner der Fach-, Schul- und Zeichenprüfung.

³ Sie überwacht die Organisation und den Prüfungsablauf.

⁴ Das Büro der Kreisprüfungskommission behandelt insbesondere die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gesamtkommission vor.

b Büro

c Präsident

⁵ Der Präsident vertritt die Kreisprüfungskommission nach aussen, leitet die Sitzungen, überwacht die Tätigkeit der Kommission und pflegt den Kontakt mit den an der Berufsbildung interessierten Kreisen.

d Prüfungsleiter

⁶ Dem Prüfungsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- er stellt anhand der Prüfungsanmeldungen das Kandidatenverzeichnis auf,
- arbeitet das Prüfungsprogramm aus,
- wirkt, wenn nötig, bei der Beschaffung der Prüfungsaufgaben mit,
- setzt das Materialgeld nach Rücksprache mit dem Prüfungsobmann fest,
- regelt mit den Prüfungsleitern der andern Kreise die Zentralisierung der Lehrabschlussprüfungen in schwach vertretenen Berufen,
- regelt die Inspektionsbesuche,

- überprüft die erteilten Noten und ermittelt das Schlussergebnis,
- stellt die Fähigkeitszeugnisse und die Notenausweise aus,
- stellt das Notenverzeichnis zusammen,
- übergibt der Lehrlingskommission die Prüfungsunterlagen, Notenblätter und allfällige Expertenberichte,
- besorgt die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse,
- veröffentlicht die Prüfungsergebnisse in der Tagespresse,
- nimmt an Aussprachen der Prüfungsobmänner und Experten sowie an Sitzungen von Berufsverbänden, soweit Prüfungsfragen zur Diskussion stehen, teil,
- erstattet über jede Prüfungssession zuhanden der Kreisprüfungs-kommission und des Amtes Bericht,
- erstellt das Protokoll und erledigt die Sekretariatsarbeiten,
- führt das Rechnungswesen nach Anweisung des Amtes.

⁷ Im übrigen erledigt der Prüfungsleiter seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Präsidenten, wobei einzelne Aufgaben an andere Kommissionsmitglieder übertragen werden können.

Sitzungen der
Kreisprüfungs-
kommission

Art. 28 ¹ Die Kreisprüfungskommission tritt in der Regel vor und nach jeder Prüfungssession zu einer Sitzung zusammen. Die vorbereitende Sitzung dient der Besprechung der Prüfungsorganisation und der Zuteilung der Inspektionsbesuche, die abschliessende der Auswertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung.

² Bei Vorliegen dringender Geschäfte, die durch die Gesamtkommission zu behandeln sind, kann zu einer ausserordentlichen Sitzung eingeladen werden.

³ Beschlüsse werden aufgrund des einfachen Mehrs der Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

⁴ Zu den Sitzungen können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Das Amt ist zu den Sitzungen einzuladen.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Davon ist eine Abschrift dem Amt zuzustellen.

Experten

Art. 29 ¹ Als Fachexperten sind erfahrene, gelernte Berufsleute, die wenn möglich das eidgenössische Meisterdiplom besitzen, Expertenkurse besucht haben und selbst Lehrlinge ausbilden, einzusetzen.

² Bei der Wahl der Fachexperten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen.

³ Ausserkantonale Experten können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Amtes beigezogen werden.

Mitwirkung der Lehrkräfte

Art. 30 Die Lehrer berufskundlicher und allgemeinbildender Richtung an Berufsschulen und Lehrwerkstätten sind verpflichtet, sich für die Mitwirkung bei Lehrabschlussprüfungen zur Verfügung zu stellen.

Schulung der Experten

Art. 31 Die Experten können zum Besuch der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit oder Kanton durchgeführten Kurse verpflichtet werden.

Einsatz der Experten

Art. 32 Die Experten sind so einzusetzen, dass für den Prüfling keine persönliche Bevorzugung oder Benachteiligung entsteht.

Prüfungsobmänner

Art. 33 ¹ Die Prüfungsobmänner berufskundlicher Richtung werden aus dem Kreise der Fachexperten ernannt. Für jeden Prüfungskreis sind Schul- und Zeichenobmänner zu bestimmen; beide Funktionen können allenfalls in einer Hand vereinigt werden.

² Soweit nicht kantonal oder gesamtschweizerisch Prüfungsaufgaben vorliegen, haben die Prüfungsobmänner die Aufgaben für die ihnen zugeteilten Berufsgruppen selbst aufzustellen.

³ Sie schlagen der Kreisprüfungskommission die Experten vor.

⁴ Sie sorgen für eine reglementsgemäße, objektive Durchführung der Prüfungen, überwachen Tätigkeit und Einsatz der Experten und wirken auf eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Notengebung hin.

Expertensitzungen

Art. 34 Bei nachgewiesem Bedürfnis können die Prüfungsobmänner mit Zustimmung der Prüfungskommission die Fach-, Schul- und Zeichenexperten zu Sitzungen zur Behandlung wesentlicher Prüfungsfragen zusammenrufen.

Kantonale Obmänner Sitzungen

Art. 35 Im Interesse einer kantonal einheitlichen Aufgabenstellung, Prüfungsdurchführung und Notengebung werden die Prüfungsobmänner der Prüfungskreise berufsgruppenweise zu Sitzungen aufgeboten. Die Aufgebote erlässt das Amt.

Unfallversicherung

Art. 36 Für Experten und Mitglieder der Kreisprüfungskommission, die nicht bereits anderweitig versichert sind, schliesst der Kanton eine Kollektivversicherung gegen Unfälle an Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen ab. Die Versicherungsprämie trägt der Kanton.

II. Kaufmännische und gewerbliche Verbandsprüfungen

Anwendung

Art. 37 Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die kaufmännischen und gewerblichen Verbandsprüfungen sinngemäss anzuwenden.

Art. 38 ¹ Der Schweizerische Kaufmännische Verein führt gemäss Artikel 28 bis 34 des Bundesgesetzes, Artikel 20 der dazugehörenden Verordnung ¹ und im Rahmen des geltenden eidgenössischen Reglements für die kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen unter Oberaufsicht des Amtes die Lehrabschlussprüfungen in den Berufen des Büro- und des kaufmännischen Angestellten durch.

² Die kaufmännischen Kreisprüfungskommissionen führen mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion auch die Lehrabschlussprüfungen in den Berufen des Verkaufspersonals, der Drogisten und der Apothekenhelferinnen durch.

Art. 39 Die gewerblichen Verbandsprüfungen unterstehen der Oberaufsicht des Amtes. Im Rahmen der Bestimmungen der von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Verbandsprüfungsreglemente und dieser Verordnung obliegt den Verbandsprüfungskommissionen die Aufsicht über die Lehrabschlussprüfungen.

III. Entschädigungen an Präsident und Mitglieder der Prüfungskommission, Experten und Prüfungsobmänner

Art. 40 ¹ Der Präsident und die Mitglieder der Kreisprüfungskommission (mit Ausnahme der Prüfungsleiter, die nach den Bestimmungen der Art. 41 und 42 entschädigt werden) verrechnen für die vorbereitende, die abschliessende und allenfalls für ausserordentliche Kommissionssitzungen je ein halbes Taggeld.

² Dazu kommen höchstens drei Taggelder für die Mitwirkung in der Aufsicht über die Prüfungen gemäss Aufsichtsplan. Müssen bei grosser Prüflingszahl in einem Beruf Prüfungen in mehreren Gruppen nacheinander durchgeführt werden, so können für die länger dauernde Mitarbeit höchstens zwei weitere Taggelder ausgerichtet werden.

³ Werden ausserhalb der Kommission stehende Fachleute zu einer Kommissionssitzung eingeladen, so kann diesen hiefür ein halbes Taggeld ausgerichtet werden.

Art. 41 ¹ Die nebenamtlichen Prüfungsleiter erhalten eine Pauschalvergütung.

² Taggelder für Kommissionssitzungen, Aufsicht oder andere mit den Lehrabschlussprüfungen in Zusammenhang stehende Sitzungen können nicht verrechnet werden.

³ Dazu kommen allfällige Entschädigungen für Fahrt, Telefon und Porti.

¹ Verordnung vom 30. März 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

⁴ Die nebenamtlichen Prüfungsleiter können nach Absprache mit dem Amt Aushilfen für die Erledigung von Sekretariatsarbeiten (Erstellen der Kandidatenverzeichnisse, Ausfertigen der Fähigkeitszeugnisse und Notenausweise usw.) beziehen.

Hauptamtliche
Prüfungsleiter

Art. 42 ¹ Die hauptamtlichen Prüfungsleiter haben Anspruch auf Sitzungsgelder, sofern die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

² Die Vergütung für Überzeitarbeit während der Lehrabschlussprüfungen setzt die Finanzdirektion auf Antrag des Amtes fest.

Experten

Art. 43 ¹ Die Experten verrechnen die Taggelder nach ihrer tatsächlichen Mitarbeit.

² Werden Experten für weniger als zwei Stunden beansprucht, erfolgt die Entschädigung nach Stundenansatz. Bei einer Beanspruchung von mehr als zwei Stunden richtet sich die Entschädigung nach halben oder ganzen Taggeldern.

³ Erleidet ein Experte nachweisbar einen Erwerbsausfall, so kann ihm auf Gesuch hin und mit Zustimmung des Amtes eine erhöhte Tagesentschädigung gewährt werden.

⁴ Ein auswärtiger Experte, der wegen ungünstiger Verkehrsverbindungen am Prüfungsort übernachten muss, hat Anspruch auf eine Übernachtungsentschädigung.

Prüfungsobmänner

Art. 44 Prüfungsobmänner der gewerblichen und industriellen Berufe werden für Aufgabenstellung, Vorbereitung, Überwachung der Prüfung und Abschlussarbeiten nach den Expertenansätzen entschädigt.

Experten- und
Prüfungsobmänner-
sitzungen

Art. 45 Den Teilnehmern an Experten- und Prüfungsobmännersitzungen gemäss den Artikeln 34 und 35 wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Instruktionskurse
für Experten

Art. 46 ¹ Experten, die an den vom Amt veranstalteten Instruktionskursen teilnehmen, haben Anspruch auf Taggelder.

² Die vom Amt zu eidgenössischen Instruktionskursen gemeldeten Experten werden vom Bundesamt nach den hiefür massgebenden Ansätzen entschädigt.

Vergütung an
Hauswarte

Art. 47 Sind für die Benützung von Schulräumen und Lehrwerkstätten Sondervergütungen an Hauswarte reglementarisch vorgeschrieben, so werden diese dem Hauswart zulasten der Prüfrechnung ausgerichtet.

Fahrtkosten der
Kommissionsmit-
glieder, Experten
und Prüfungsob-
männer

Art. 48 ¹ Kommissionsmitglieder, Experten und Prüfungsobmänner verrechnen die Fahrtkosten 2. Klasse vom Wohnort zum Prüfungs-, Sitzungs- oder Kursort. Sind sie wegen ungünstiger Zugs- oder Post- autoverbindungen oder aus zeitlichen Gründen gezwungen, das eigene Fahrzeug zu benützen, so können sie eine Kilometerentschä- digung verrechnen.

² Für den Nahverkehr mit Tram, Autobus u. a. werden keine Vergü- tungen ausgerichtet.

Festsetzung der
Entschädigungen

Art. 49 Die Entschädigungen sind in einem Anhang, der einen in- tegrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 50 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1975 in Kraft, mit Ausnahme der im Anhang geregelten Entschädigungsansätze, die bereits vom 1. Januar 1975 an gelten. Alle dieser Verordnung wider- sprechenden Bestimmungen, insbesondere das «Reglement über die Entschädigung der Lehrabschlussprüfungskommissionen und Experten» vom 21. Februar 1962 sowie die dazugehörenden Abänderun- gen vom 6. November 1968 und 1. März 1972 werden aufgehoben.

Bern, 4. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang
zur Verordnung vom 4. Juni 1975 über die
Lehrabschlussprüfungen
Entschädigungen an Präsident und Mitglieder der
Prüfungskommission, Experten und
Prüfungsobmänner

**I. Taggelder (Art. 40,
43/1, 44, 46/1)**

	Ganzes Taggeld Fr.	Fr.	Halbes Taggeld Fr.
Für Kommissionsmitglieder, Experten, Prüfungsobmänner, die am Sitzungs-, Prüfungs- oder Kursort wohnen	72.—		36.—
Für auswärtige Kommissionsmitglieder, Experten oder Prüfungsobmänner	80.—		40.—

**II. Besondere
Entschädigungen**

Stundenansatz (Art. 43/2)	11.—
Erwerbsausfall (Art. 43/3)	100.—
Übernachtung (Art. 43/4)	50.—
	30.—

**III. Pauschalvergütung an
nebenamtliche Prüfungsleiter
(Art. 41/1)**

Für jeden Prüfling eines gewerblichen oder industriellen Berufes	10.—
Für jeden Prüfling eines kaufmännischen Berufes	7.50

**IV. Sitzungsgelder
(Art. 42/1, 45)**

Fr.

Für eine Sitzung bis zu	
2 Stunden	18.—
Für eine Sitzung bis zu	
3 Stunden	27.—
Für eine Sitzung über	
3 Stunden	36.—

V. Fahrtkosten (Art. 48)

Je Autokilometer 45 Rp.

Diese Entschädigungsansätze treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 4. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Juni
1975

Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Prüfungskommission

Wahl der Kommissionen

Art. 1 Die Forstdirektion wählt für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Prüfungskommissionen für die beiden Sprachgebiete. Ersatzwahlen während der Amtszeit werden für deren Rest vorgenommen.

Zuteilung der Prüfungsfächer

Art. 2 Die Zuteilung der Prüfungsfächer an die Mitglieder erfolgt durch die Forstdirektion nach Anhörung des Präsidenten.

Beizug von Experten

Art. 3 Die Forstdirektion ist befugt, für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen Experten beizuziehen.

Entschädigung

Art. 4 ¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission und die beigezogenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

² Für die Vorbereitung der Prüfungen erhalten die Mitglieder und Experten eine Entschädigung nach Massgabe der aufgewendeten Arbeitszeit. Die Präsidenten beziehen eine jährliche Pauschentschädigung, deren Höhe von der Forstdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt wird.

II. Anmeldung und Gebühren

Zulassung

Art. 5 ¹ Zur Prüfung werden Kandidaten zugelassen, die spätestens am 1. September des betreffenden Jahres das 19. Altersjahr vollenden und sich darüber ausweisen, dass sie aktive Hege betrieben haben. Der Umfang dieser hegerischen Tätigkeit wird durch die Forstdirektion in einem Reglement festgelegt. Für Bewerber mit Wohnsitz außerhalb des Kantons Bern setzt die Forstdirektion eine besondere Regelung fest.

Wiederholung
der Prüfung

- 2 Die theoretische und die praktische Prüfung können zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres. Nach einer ergebnislosen zweiten Wiederholung wird eine dreijährige Wartefrist eingeschaltet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglementes über das Schiessen im Jagdstand.
- 3 Die Prüfung ist grundsätzlich im Wohnkanton abzulegen.
- 4 In begründeten Fällen kann die Forstdirektion über die Zulassung Ausnahmen gestatten.

Anmeldetermin

Art. 6 Anmeldungen zur Prüfung sind auf amtlichem Formular beim Jagdinspektorat einzureichen. Der Termin für die Anmeldung und Gebührenzahlung wird durch die Forstdirektion festgesetzt.

Gebühr

Art. 7 ¹ Für die Prüfung und das abgegebene Material ist eine Einschreibegebühr zu entrichten.

- 2 Diese Gebühren betragen:

	Fr.
a für Jägerkandidaten	150.—
b bei einer teilweisen Wiederholung	
für die theoretische Prüfung	120.—
für die praktische Prüfung	30.—

- 3 Die Forstdirektion kann diese Gebühren abändern.

- 4 Für die praktische Prüfung wird die Standgebühr jährlich durch das Jagdinspektorat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission festgelegt.

Rück-
erstattung

Art. 8 ¹ Die einbezahlte Gebühr wird ganz oder teilweise zurückgestattet, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird, aus entschuldbaren Gründen auf die Prüfung mindestens acht Tage vor der Abnahme verzichtet oder durch ärztlich bescheinigte Krankheit verhindert ist.

- 2 Bleibt der Kandidat der Prüfung unentschuldigt fern oder meldet sich zu spät ab, so verfällt die ganze Einschreibegebühr.

III. Die Prüfung

Zeitpunkt

Art. 9 Die Prüfungen finden in der Regel im Frühling statt.

Prüfungsort
Organisation

Art. 10 Die Präsidenten der Prüfungskommissionen bestimmen im Einvernehmen mit dem Jagdinspektorat Ort und Zeitpunkt der Prüfung und den Prüfungsplan. Sie laden die Kandidaten schriftlich ein und sorgen für den geordneten Ablauf der Prüfung.

Pensum

Art. 11 ¹ Die Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat durch persönliche Erfahrung oder Fachliteratur über die erforderliche jagdliche Eignung verfügt.

² Sie erstreckt sich vorwiegend auf die einschlägige Jagdliteratur sowie die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung und Naturkenntnisse.

Prüfungsfächer

Art. 12 Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil:

1. Theoretische Prüfung:

- a Jagtrecht: eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung, Verordnungen und Reglemente;
- b Jagd: Jagdausübung, Wildschutz, Jägerbräuche, weidmännische Grundregeln, Weidgerechtigkeit und Nachsuche;
- c Hege: Wildschadenverhütung, Wildschaden, Hegemassnahmen und Jagdhundewesen;
- d Naturkenntnisse (Naturschutz, Tiere und Pflanzen);
- e Wildkunde: Kenntnis über die Lebensbedingungen des Wildes, jagdbare und geschützte Tiere, Erkennungsmerkmale, Fortpflanzungszeiten, Gebissbildung, Biologie, Lebensweise und Krankheiten;
- f Waffenkunde: erlaubte und verbotene Jagdwaffen und Fanggeräte, Munition, Schiesskunde, Sicherheitsvorschriften und Kenntnis der optischen Instrumente.

2. Praktische Prüfung:

- a Erfüllen einer minimalen Schiessanforderung im Jagdstand;
- b Schätzen von Distanzen;
- c Manipulieren mit vor der Prüfung bezeichneten Jagdwaffen.

Schriftliche Prüfung

Art. 13 ¹ Die Präsidenten legen gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Jagdinspektorat.

² Die Prüfungskommission bewertet die Arbeiten und trägt die Noten in eine Liste ein.

Mündliche Prüfung

Art. 14 ¹ Die Kommission vereinbart den Stoff der mündlichen Prüfung.

² Beamte des Jagdinspektorates können der mündlichen Prüfung beiwohnen. Weitere Zutrittsbewilligungen können die Präsidenten der Prüfungskommission ausnahmsweise erteilen.

Schiessprüfung

Art. 15 1 Über die Durchführung der praktischen Prüfung erlässt die Forstdirektion nach Anhören der Jagdkommission ein Reglement.

² Die Schiessprüfungen können im Schiessstand Bergfeld der Jagdschützen Bern oder für jeden Jagdkreis getrennt durchgeführt werden.

³ Werden die Minimalanforderungen beim Schiessen mit Kugel oder Schrot von einem Kandidaten nicht erfüllt, so kann er die Schiessprüfung am gleichen Tag höchstens einmal wiederholen.

⁴ Die Prüfung über das Schätzen von Distanzen und das Manipulieren mit Jagdwaffen kann im gleichen Jahr nicht wiederholt werden.

Ausschluss von der Prüfung

Art. 16 ¹ Macht sich ein Kandidat eines ungebührlichen oder unredlichen Verhaltens – insbesondere durch Benützen unerlaubter Hilfsmittel – schuldig, so ist der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter ohne Verzug zu orientieren. Dieser kann die Prüfung des fehlbaren Kandidaten einstellen.

² In besonders schweren Fällen kann die Prüfungskommission den fehlbaren Kandidaten von einer weiteren Prüfung ausschliessen.

Prüfungsnoten

Art. 17 ¹ Mit Ausnahme des Schiessens im Jagdstand besteht die Note für jedes Prüfungsfach im arithmetischen Mittel zwischen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung.

² Für alle Noten gilt folgende Skala:

6 = sehr gut

3 = ungenügend

5 = gut

2 = schwach

4 = genügend

1 = sehr schwach

³ Für die Prüfung werden auch gebrochene Zahlen dieser Skala zugelassen.

⁴ Über das Ergebnis der praktischen Hegetätigkeit ist eine Erfahrensnote zuhanden der theoretischen Prüfung einzusetzen.

Bestehen der theoretischen Prüfung

Art. 18 ¹ Die Prüfung gilt im theoretischen Teil (mündlich und schriftlich) als bestanden, wenn:

- a) kein Fach mit der Note 1 oder höchstens ein Fach mit der Note 2 zensuriert wurde und

b der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens 4 beträgt.

² Die Gesamtleistung wird bewertet mit

Die Gesamtleistung wird bewertet mit
«sehr gut» bei mehr als $5^{1/3}$

bei mehr als 3/4, bei $4^{2/3}$ bis $5^{1/3}$

bei 1, 3, 5, 6, 7, 8
bei weniger als 4^{2/3}

„Bewilligung“ bei weniger des Durchschnitts sämtlicher Prüfungsnoten.

Bestehen der
praktischen
Prüfung

Art. 19 Die Prüfung gilt im praktischen Teil als bestanden, wenn,

- der Durchschnitt beider Noten im Schätzen von Distanzen und im Manipulieren von Jagdwaffen wenigstens 4 beträgt und
- der Kandidat die im Reglement über das Schiessen im Jagdstand festgelegte minimale Schiessanforderung erfüllt hat.

Prüfungsergebnis

Art. 20 ¹ Das Ergebnis der Prüfungen wird von der Kommission und den beigezogenen Experten in gemeinsamer Sitzung erwährt. Über dieses Ergebnis ist ein Protokoll auszufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen an das Jagdinspektorat weiterzuleiten ist.

² Der Entscheid der Prüfungskommission ist endgültig.

Fähigkeits-
ausweis

Art. 21 ¹ Den Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, wird ein Fähigkeitsausweis ausgestellt. Er enthält:

- die Hauptaufschrift: Forstdirektion des Kantons Bern, Prüfungskommission;
- Name und Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Inhabers;
- Ort und Datum der Prüfung.

² Der Ausweis wird vom Präsidenten und von einem Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben.

Gültigkeits-
dauer

Art. 22 Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während 12 Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat.

Ergänzungs-
prüfung

Art. 23 Bei Anerkennung der bernischen Prüfung können Inhaber eines Fähigkeitsausweises eines andern Kantons oder eines andern Staates zu einer Ergänzungsprüfung verpflichtet werden.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung wird durch die Forstdirektion bestimmt.

Die Verordnung vom 10. Juli 1970 über die Eignungsprüfung für Jäger wird aufgehoben.

Bern, 4. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Volksbegehren für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9 Absätze 3 und 5 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Das vom Landesring der Unabhängigen, Standesring Bern, am 6. Dezember 1973 eingereichte Volksbegehren ist mit 15 550 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 1974).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form der einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Die Unterzeichneten, in den Angelegenheiten des Kantons Bern Stimmberechtigten, verlangen hiermit unter Berufung auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret vom 16. Februar 1970 in Form der allgemeinen Anregung: Eine grundlegende Reform des bernischen Steuerwesens. Diese soll die gerechtere Besteuerung aller, die Beseitigung von Steuerprivilegien und die gerechtere gemeindeweise Verteilung der finanziellen Lasten wie folgt zu verwirklichen suchen:

1. Die Einkommen der natürlichen Personen sind durchwegs nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Der Steuersatz und das verfügbare Einkommen sollen bis zu einem unbegrenzten Einkommen stetig zunehmen.
2. Das allfällige Wirksamwerden einer ‚kalten Progression‘ der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen zu verhindern.
3. Das bestehende Abzugswesen ist durch ein einfacheres System zu ersetzen, das der Grösse des Haushaltes (bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen) zugleich besser Rechnung trägt.
4. Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.
5. Juristische Personen sind unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Ertrag, sowie auf dem Kapital und den Reserven zu besteuern.
6. Zwecks Abbau innerbernischer Steueroasen sind die Gemeinden direkt am Ertrag der kantonalen Steuer vom Einkommen, Ertrag

und Vermögen zu beteiligen, wobei ein Teil davon für den Finanzausgleich unter den Gemeinden zu verwenden ist. Mit ihrem Anteil sollen die Gemeinden einen wesentlichen Teil ihres eigenen Finanzbedarfes decken können. Für ihren restlichen Bedarf erheben sie einen prozentualen Zuschlag zur Kantonssteuer.

7. Die Verteilung des für den Finanzausgleich unter den Gemeinden bestimmten Anteils am Ertrag der Kantonssteuer hat nach Kriterien zu erfolgen, die der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen. Für die entsprechende Einstufung der Gemeinden ist eine gleitende Skala aufzustellen. Die Gesamtbelastung von Kantons- und Gemeindesteuer darf in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen.
- Der für das Zustandekommen des Volksbegehrens massgebende Text ist der obige deutsche Text.

Rückzugsklausel:

Die Unterzeichneten ermächtigen die kantonale Delegiertenversammlung des bernischen Landesrings der Unabhängigen, das Volksbegehr zurückzuziehen.»

Art. 3 Das Volksbegehr wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 13. November 1974

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Juni 1975,

beurkundet:

Das Volksbegehr für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen ist mit 123 066 gegen 84 738 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Volksbegehr ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 25. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

18.
Juni
1975

**Verordnung
über die Entschädigung von zusätzlich über den
vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten
Lektionen und des nicht regelmässig während des
ganzen Semesters erteilten Unterrichts
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungs- und der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 ¹ Zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad am betreffenden Schultyp hinaus erteilte Lektionen werden entsprechend 90 Prozent der Ansätze für Pflichtlektionen entschädigt, jedoch höchstens bis zum ersten Besoldungsmaximum nach Dekret¹ über die Lehrerbesoldungen. Diese Einschränkung gilt auch für Stelleninhaber, die Anspruch auf die Besoldung des zweiten, dritten oder vierten Maximums nach dem genannten Dekret haben. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Bei der Berechnung der Entschädigungen für Zusatzlektionen werden allfällige Teuerungszulagen berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle Nachteuerungszulagen jedoch ausgeschlossen.

³ Unverändert

⁴ Unverändert

2. Artikel 6 ¹ Unverändert

² Bei der Berechnung des Lektionenansatzes wird von 85 Prozent der Grundbesoldung im 1. Besoldungsmaximum bei vollem Beschäftigungsgrad ausgegangen. Der errechnete Betrag wird durch die jährlich von einem Lehrer zu erteilende Lektionenzahl dividiert.

¹ Dekret vom 15. November 1972/19. November 1974 über die Lehrerbesoldungen

Bei der Berechnung werden die jeweils auf Beginn des Kalenderjahres beschlossenen Teuerungszulagen berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle Nachteuerungszulagen jedoch ausgeschlossen.

³ Der Lektionenansatz wird auf ganze Franken auf- oder abgerundet. Beträge von 50 Rappen und mehr werden aufgerundet.

⁴ Die Erziehungsdirektion nimmt im Rahmen der Änderung der Grundbesoldungen und der Teuerungszulagen die entsprechenden Anpassungen auf Beginn des Kalenderjahres vor und setzt die jeweils für das ganze Kalenderjahr geltenden Ansätze fest.

II. Übergangsbestimmungen

1. Die Entschädigungen für zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilte Lektionen werden für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 nach den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts ausgerichtet, jedoch auf dem Indexstand von 150 Punkten stabilisiert; die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4877 vom 18. Dezember 1974 allgemein festgesetzte Teuerungszulage von 6,5 Prozent wird für die genannte Zeit nicht ausgerichtet.
2. Für nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterricht gelten die Lektionenansätze des Jahres 1974 für die Dauer des Jahres 1975 unverändert weiter (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 43 vom 8. Januar 1975).

III. Inkrafttreten

Die Änderungen gemäss Ziffer I 1 und I 2 treten auf den 1. Januar 1976 und die Übergangsbestimmungen gemäss II rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 18. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Juni
1975

Dekret

betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)

Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion

Gestützt auf § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Juli 1975 wie folgt neufestgesetzt:

	Fr.
1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer	124.—
Aktenstudium/Berichterstatter	62.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	21.—
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§ 3/7)	
Referent	62.—
übrige Mitglieder	21.—
3. Taggeld der Geschworenen	93.—
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner	93.—
dauert die Sitzung länger als fünf Stunden	113.—
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Amtsbezirks Bern	
– Strafabteilung	900.—
– Zivilabteilung	1 500.—
6. Taggelder der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
– bei einer Inanspruchnahme bis zu drei Stunden	51.—
– bei einer Inanspruchnahme bis zu fünf Stunden	93.—
– dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden	113.—

- | | |
|--|----------------|
| 7. Taggeld der Fachrichter, des Präsidenten und des Mitgliedes des Amtsgerichts als Jugendrichter | Fr. 93.— |
| – dauert die Sitzung länger als fünf Stunden . | 113.— |
| – Aktenstudium pro Sitzungstag | 21.— |
| – Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechtshilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren | 75.— bis 150.— |
| 8. In den Beträgen dieses Beschlusses sind alle Zulagen beim Stand des Inkrafttretens inbegriffen. | |
| 9. Für Reiseentschädigungen (§ 8) wird auf die Änderung vom 6. September 1972 hingewiesen. | |
| 10. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 31. Dezember 1974. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. | |

Bern, 20. Juni 1975

Der Finanzdirektor: *Martignoni*
Der Justizdirektor: *Jaberg*

3.
Juli
1975

**Verordnung
zum Gesetz über die Enteignung
(Änderung)**

**Beschluss der Justizdirektion
im Einvernehmen mit der Finanzdirektion**

Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung enthaltenen Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium werden mit Wirkung ab 1. Juli 1975 wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
Taggeld	124.—
Aktenstudium/Berichterstatter	62.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	21.—

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 3. Juli 1975

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

3.
Juli
1975

**Verordnung
betreffend die amtliche Schätzung von
Grundstücken
(Änderung)**

**Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit
der Landwirtschaftsdirektion**

Die in § 18 Abs.1 der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken enthaltenen Taggelder werden mit Wirkung ab 1. Juli 1975 wie folgt neu festgesetzt:

Die Vergütung des Obmannes beträgt:

– für den ganzen Tag	134.—
– für den halben Tag	67.—

Die Vergütung der übrigen Kommissionsmitglieder beträgt:

– für den ganzen Tag	124.—
– für den halben Tag	62.—

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 3. Juli 1975

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Der Landwirtschaftsdirektor: *E. Blaser*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 14. Mai 1975
betreffend die Erneuerungswahlen des Nationalrates,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist ange-
setzt auf Sonntag, den 26. Oktober 1975. Die Durchführung der Wahl
erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919/
13. Dezember 1974 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli
1919 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die
andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvor-
schriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 mit
Änderungen vom 26. November 1956, 6. Mai 1968 und 5. Novem-
ber 1973 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen
und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die
Verordnung vom 15. März 1946 betreffend Beteiligung der Wehr-
männer an Abstimmungen und Wahlen.

² Im weitern ist anwendbar das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965
über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidge-
nössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die kantonale Verord-
nung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe in
eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten.

Art. 2 Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen
einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 31 Mitglieder zu
wählen.

Art. 3 Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlver-
fahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahl-
vorschläge) obliegt, wird die Staatskanzlei (Bern, Rathaus) bezeich-
net.

Art. 4 ¹ Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge
(Listen) ist Montag, der 8. September 1975. Jeder Wahlvorschlag
muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtig-
ten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Un-
terscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und heissen Listen. Ein Stimmberichtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

- 2 Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
 - b Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
 - c Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
 - d Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

Art. 5 ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 15. September 1975 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

³ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 12. September 1975 die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

⁴ Nach dem 15. September 1975 dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 6 Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 7 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

² Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

Art. 8 Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Art. 9 Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird der amtliche Wahlzettel im Wahllokal zur Verfügung gehalten.

Art. 10 ¹ Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

² Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

³ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

⁴ Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

⁵ Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

Art. 11 Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier ist den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

Art. 12 ¹ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

² Dagegen hat der Stimmbürger das Recht auf briefliche Stimmabgabe (Bundesgesetz vom 25. Juni 1965, kantonale Verordnung vom 23. September 1966).

Art. 13 Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Art. 14 Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, 16. Juli 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

16.
Juli
1975

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirke
Walenbach mit Uebeschi- und Amsol- dingersee	Glütschbach	Uebeschi, Höfen, Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf, Uttigen, Kirchdorf und Noflen	Seftigen und Thun

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 16. Juli 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

19.
August
1975

Reglement über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen (Änderung)

In Anwendung von Artikel 17 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird das Reglement vom 18. Mai 1965 (mit Änderungen vom 6. November 1968 und 1. März 1972) über die Entschädigungen an Lehrlingskommissionen wie folgt geändert:

Ziffer 1a: Sitzungen der Lehrlingskommissionen

<i>a</i> Hauptsitzungen	Fr.
Mitglieder	36.-
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	72.-
<i>b</i> Büro- und Ausschusssitzungen	
für Sitzungen bis zu zwei Stunden	
Mitglieder	18.-
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	36.-
für Sitzungen bis zu drei Stunden	
Mitglieder	27.-
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	54.-
für Sitzungen über drei Stunden	
Mitglieder	36.-
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	72.-

Ziffer 1b: Spesenvergütung

Bei Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges je Kilometer 45 Rp.
(gilt auch für Ziffer 2, Betriebsbesuche)

Ziffer 2: Betriebsbesuche

Halber Tag (vier Stunden)	36.-
Ganzer Tag (acht Stunden)	72.-

Ziffer 3a: Vergütung an den nebenamtlichen Sekretär

Pauschalvergütung je Lehrvertrag	
in gewerblichen Berufen	13.-
in kaufmännischen Berufen	12.-
Der nebenamtliche Sekretär kann überdies für die Benützung seiner eigenen Schreibmaschine und für das Telefonabonnement eine jährliche Vergütung von je 80 Franken in Rechnung stellen.	

Ziffer 3b: Vergütung an den hauptamtlichen Sekretär

Finden die Haupt-, Büro- und Ausschusssitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit statt, so hat der Sekretär Anspruch auf das Sitzungsgeld, das den Mitgliedern gemäss Ziffer 1a zusteht.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 19. August 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

27.
August
1975

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Investitionshilfe für Berggebiete**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 1975 zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Entwicklungskonzepte und Vorbereitung ihrer Verwirklichung

Beitragsgesuche

Art. 1 ¹ Gesuche um Staats- und Bundesbeiträge an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sowie der Vorbereitung ihrer Verwirklichung sind der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

² Dem Gesuch sind die von der zuständigen Bundesstelle zur Beurteilung der Beitragsberechtigung geforderten Unterlagen beizulegen.

³ Es können zusätzliche Unterlagen einverlangt werden.

Beitragszusicherung

Art. 2 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die Gesuche und stellt Antrag an die zuständige Bundesstelle. Sie holt Mitberichte der Baudirektion und allenfalls weiterer interessierter Direktionen ein.

² Der auf die raumplanerischen Arbeiten am regionalen Entwicklungskonzept entfallende Anteil am Staatsbeitrag geht zulasten der Planungskredite gemäss dem Planungsfinanzierungsdekret.

³ Die eidgenössische Beitragszusicherung ist vor dem Entscheid über den Staatsbeitrag einzuholen.

⁴ Der Regierungsrat oder die Volkswirtschaftsdirektion entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen über den kantonalen Beitrag.

Eröffnung der
Zusicherung

Art. 3 Die Volkswirtschaftsdirektion eröffnet dem Gesuchsteller die Beitragszusicherung von Bund und Kanton mit den allfälligen daran geknüpften Bedingungen und Auflagen. Der Gesuchsteller teilt der Volkswirtschaftsdirektion innert Monatsfrist mit, ob er die Zusicherung und die Bedingungen und Auflagen annimmt.

Beitragsberech-
tigte Kosten

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind alle Kosten zur Konzepterarbeitung, die der Bund als beitragsberechtigt anerkennt.

² Die Kosten der Vorbereitung der Verwirklichung von Konzepten sind beitragsberechtigt, soweit der Bund sie als beitragsberechtigt anerkennt und der Kanton nicht aus andern Erlassen Leistungen erbringen kann.

³ Die erforderlichen Arbeiten sind im detaillierten Arbeitsprogramm mit entsprechend gegliedertem Kostenvoranschlag auszuweisen.

Voraussetzungen
für die
Auszahlung;
Konzeptprüfung

Art. 5 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Direktionen materiell das Konzept. Auf Grund des Prüfungsergebnisses hat der Entwicklungsträger das regionale Entwicklungskonzept zu bereinigen und zu genehmigen.

² Der Regierungsrat entscheidet über das vom Entwicklungsträger genehmigte regionale Entwicklungskonzept und leitet es bei Zustimmung mit Antrag an die zuständige Bundesstelle weiter.

Abrechnung und
Auszahlung der
Bundes- und
Kantonsbeiträge

Art. 6 ¹ Der Gesuchsteller hat der Volkswirtschaftsdirektion nach Abschluss der Arbeiten gemäss Arbeitsprogramm und nach Genehmigung des Konzeptes durch den Träger eine vollständige Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundes sowie nach den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

² Die Erwirkung der Bundesbeiträge ist Sache der Volkswirtschaftsdirektion.

Teilzahlungen

Art. 7 ¹ Es können Teilzahlungen an die auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beiträge geleistet werden.

² Teilzahlungen auf Grund des Kantonsbeitrages werden in der Beitragszusicherung geregelt.

³ Teilzahlungen auf Grund des Bundesbeitrages werden an den regionalen Entwicklungsträger ausgerichtet.

⁴ In besonderen Fällen kann der Kanton den nicht durch Teilzahlungen des Bundes ausgerichteten Bundesbeitrag angemessen befrachten.

Änderungen der
Grundlagen der
Beitragszusiche-
rung

Art. 8 Nachträgliche Änderungen der Grundlagen für die Beitragszusicherung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Bundesstelle, der Volkswirtschaftsdirektion und allenfalls weiterer betroffener Direktionen.

II. Investitionshilfe

Voraussetzungen

Art. 9 ¹ Die Anforderungen an die Projekte und die Ermittlung der anrechenbaren Kosten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

² Dem Gesuchsteller obliegt vor Einreichung des Gesuches um Investitionshilfe der Nachweis, dass die Zusicherungen zur Basisfinanzierung auf Grund der einschlägigen Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton vorliegen und dass die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten des Vorhabens sichergestellt ist.

Gesuche um Investitionshilfe; Einreichung, Prüfung und Weiterleitung

Art. 10 ¹ Gesuche um Investitionshilfe sind vom Gesuchsteller unter Beilage der von der zuständigen Bundesstelle verlangten Unterlagen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion prüft formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Direktionen materiell das Gesuch um Investitionshilfe und leitet es mit Antrag an die zuständige Bundesstelle weiter.

Beteiligung des Kantons; Grundsatz

Art. 11 ¹ Entspricht das Vorhaben den gestellten Anforderungen, kann jedoch die angemessene Beteiligung des Kantons auf Grund anderer kantonaler Erlasse nicht sichergestellt werden, so beteiligt sich der Kanton durch Beschluss des Regierungsrates mit einer der Investitionshilfe des Bundes gleichwertigen Hilfe.

² Die kantonale Leistung gemäss Absatz 1 beträgt höchstens ein Viertel der Investitionskosten. Allfällige andere kantonale Leistungen werden auf diese Beteiligung angerechnet.

³ Die Ermittlung der Gleichwertigkeit der kantonalen Leistung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

⁴ Die Art der Beteiligung des Kantons richtet sich in der Regel nach denjenigen des Bundes.

Beteiligungsarten a Gewährung von Darlehen

Art. 12 Beteiligt sich der Kanton mit einem Darlehen, so entsprechen dessen Bedingungen in der Regel denjenigen des Bundesdarlehens. Die Darlehensbedingungen werden durch Vertrag geregelt.

b Vermittlung und Verbürgung von Darlehen

Art. 13 Besteht die Beteiligung des Kantons in der Vermittlung oder Verbürgung von Darlehen, so sind dafür in der Regel die Bedingungen der entsprechenden Bundesbeteiligung wegleitend. Die Beteiligung des Kantons wird durch Vertrag geregelt.

c Übernahme von Zinskosten

Art. 14 Bei der Vermittlung und Verbürgung von Darlehen kann der Staat die Zinskosten teilweise übernehmen. Die Bestimmungen des Bundes sind sinngemäss anzuwenden. Die Höhe der Zinskosten und die Dauer der Verpflichtung werden durch Vertrag geregelt.

Zusicherung der Investitionshilfe

Auszahlung von Darlehen

Investitionshilfefonds

Kontrolle

Koordination

Auskunftspflicht

Widerhandlungen

Art. 15 Die Volkswirtschaftsdirektion eröffnet dem Gesuchsteller die Zusicherungen des Bundes und des Kantons mit den allfälligen Bedingungen und Auflagen.

Art. 16 ¹ Die vom Kanton gewährten oder verbürgten Darlehen werden nach Abschluss der Arbeiten in der Regel zusammen mit der Bundesbeteiligung ausbezahlt.

² Ausnahmsweise können Teilzahlungen nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten geleistet werden. Die Teilzahlungen auf Grund der kantonalen Beteiligung werden in der Zusicherung der Investitionshilfe geregelt.

III. Finanzierung

Art. 17 ¹ Die Hypothekarkasse verwaltet den Fonds im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzaushalt des Staates Bern.

² Die Volkswirtschaftsdirektion regelt den Zahlungsverkehr.

³ Die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.

IV. Kontrolle und Koordination

Art. 18 Die Volkswirtschaftsdirektion überwacht im Einvernehmen mit den übrigen an der Finanzierung der Massnahmen und Projekte beteiligten Direktionen die zweckmässige Verwendung der staatlichen Mittel.

Art. 19 Zur Gewährleistung der Übereinstimmung von regionalen Entwicklungskonzepten und von Investitionshilfemaßnahmen mit den Gebiets- und Sachplanungen des Kantons sowie mit den Zielen der Wirtschaftsförderung kann der Koordinationsausschuss gemäss dem Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung beigezogen werden.

V. Auskunftspflicht, Widerhandlungen

Art. 20 Wer Leistungen auf Grund der Bestimmungen über Investitionshilfe für Berggebiete beansprucht, hat den zuständigen kantonalen Stellen jegliche mit dem Gegenstand der Hilfe zusammenhängende Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Rechnungsgrundlagen zu gewähren.

Art. 21 ¹ Bei vorschriftswidriger oder unzweckmässiger Verwendung von Staatsbeiträgen an die Kosten von Arbeiten an regionalen Entwicklungskonzepten sowie der Vorbereitung ihrer Verwirklichung

kann die Volkswirtschaftsdirektion Auszahlungen sperren, solche von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder bereits geleistete Beiträge zurückfordern.

² Für die raumplanerischen Arbeiten an Entwicklungskonzepten bleibt Artikel 22 des Planungsfinanzierungsdekretes vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Weisungen der
Volkswirtschafts-
direktion

Art. 22 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt, soweit nötig, nähere Weisungen.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. März 1975 in Kraft.

Bern, 27. August 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 14, 27, 28, 30, 34 bis 37, 39, 40 und 46 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 14 Abs. 2 Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres; ist die Nichtbeanspruchung jedoch darauf zurückzuführen, dass bestellte Werke oder Waren verspätet abgeliefert werden, kann die Finanzdirektion die entsprechenden Kredite auf das folgende Jahr übertragen.

Begriff

Art. 27 Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, Verpflichtungen einzugehen, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben.

² Aufgehoben

Bewilligung

Art. 28 ¹ Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest.

² Im Einzelfall werden die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates bewilligt.

Art. 30 Abs. 1 Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

Grundsätze

Art. 34 ¹ Kredite und anvertrautes Vermögen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

² Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite eingegangen werden.

³ Die Ausgaben werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse abgewickelt.

⁴ Grundlage der Buchungen sind die von der Finanzkontrolle gegen-gezeichneten Anweisungen.

Finanzdirektion

Art. 35 ¹ Die Finanzdirektion leitet und koordiniert die gesamte Finanzverwaltung.

² Sie gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanz- haushalt betreffen, ihren Mitbericht und Antrag ab.

³ Geschäftskreis und Organisation der Finanzdirektion und ihrer Ab- teilungen werden in einem Dekret festgelegt.

Prozessführung

Art. 36 ¹ Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.

² Die Annahme eines Vergleiches und die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung des nach der Finanzgesetzgebung zustän- digen Organs.

³ Aufgehoben.

Art. 37 Aufgehoben.

Direktionen des Regierungsrates

Art. 39 Der Regierungsrat kann einen Teil seiner Ausgabenbefug- nisse den Direktionen übertragen.

Art. 40 Abs. 2 Er beschliesst über:

- a* Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fallen;
- b* die Vermögensanlage;
- c* die Aufnahme von Darlehen;
- d* die Gewährung von Darlehen ohne Verlustrisiko;
- e* die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen ohne Verlustrisiko.

Art. 46 Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt ergänzt:

Titel 7a. Gebühren und Entschädigungen

Grundsatz

Art. 46a ¹ Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetz- licher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

² Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

³ In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Zuständigkeit
zum Erlass von
Gebührentarifen:
a Grosser Rat

Art. 46b Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen:

- a für die Verrichtungen der Zivilgerichte;
- b für die Verrichtungen der Strafgerichte;
- c für die Verrichtungen des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes;
- d für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

b Regierungsrat

Art. 46c Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere:

- a für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommission sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden;
- b für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen;
- c für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungstatthalter;
- d für die Jugendstrafrechtspflege.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 46d Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt, Bestimmungen über die Gebührenpflicht, die Gebührensicherung, die Gebührenrückforderung, die Gebührennachforderung, den Gebührenerlass sowie den Gebührenbezug aufzustellen.

Justizgebühren

Art. 46e ¹ Gebührenpflicht, Gebührensicherung, Gebührenrückforderung, Gebührennachforderung, Gebührenerlass und Gebührenbezug werden hinsichtlich der Justizgebühren durch die Bestimmungen der Prozessgesetze geregelt.

² Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vorrang vor dem
Gesetz

Art. 46f Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Beamte

Art. 46g Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten.

III.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 5 und 22 bis 27 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

Bern, 3. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Ge-setz über den Finanzaushalt des Staates Bern* (Änderung) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist, d. h. vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1975, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

3.
September
1975

Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Kürzung und
Erhöhung der
Beiträge

Art. 7 Absatz 1 unverändert.

² Der Grosse Rat kann durch besondern Beschluss den nach Artikel 2 des Gesetzes beitragsberechtigten Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 100 Prozent zusätzliche Beiträge gewähren, die nach der Steuerkraft bemessen werden und die insgesamt 40 Prozent der Summe der im gleichen Jahr ausbezahlten Beiträge nach Artikel 5 nicht übersteigen dürfen. Artikel 3 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar. Die Auszahlung der zusätzlichen Beiträge an die einzelnen Gemeinden ist in der Regel von der Herabsetzung ihrer Steueranlage abhängig zu machen. Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

³ Übersteigt der Bestand des Finanzausgleichsfonds 20 Millionen Franken, so kann der Regierungsrat die Beiträge an Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 30 Prozent bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von einer Million Franken erhöhen.

Verwaltung

Art. 8 ¹ Die Finanzdirektion bezieht die in den Fonds fliessenden gesetzlichen Steuern und setzt die den Gemeinden nach den Artikeln 5 und 7 Absatz 2 auszurichtenden Beiträge fest.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Beschwerden

Art. 10 Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge nach den Artikeln 5 und 7 Absatz 2, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 3. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Örtlicher
Geltungsbereich

- Art. 1** ¹ Dieses Gesetz gilt in den Gemeinden, die sich ihm unterstellen.
- ² Zuständig zur Fassung des Unterstellungsbeschlusses ist die Gemeindebehörde, die nach der für die Gemeinde geltenden Gemeindeordnung zur Übernahme selbstgewählter Aufgaben zuständig ist (Art. 79 Abs. 1 Buchst. a Gemeindegesetz).
- ³ Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren über die Genehmigung von Gemeinde- reglementen (Art. 45 ff. Gemeindegesetz).

Zeitlicher
Geltungsbereich,
Verfahren

- Art. 2** ¹ Die Gemeinden unterbreiten den Beschluss mit einer Darlegung der in der Gemeinde herrschenden Wohnverhältnisse zur Genehmigung. Sie können die Gültigkeit des Beschlusses auf Teile ihres Gebietes beschränken.
- ² Die Genehmigung wird erteilt, wenn in der Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Wohnungsangebot besteht; sie gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.
- ³ Die Gemeinde hat den Unterstellungsbeschluss aufzuheben, wenn die Verhältnisse sich wesentlich verbessert haben und sich die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen als nicht mehr zweckmäßig erweist. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Volkswirtschaftsdirektion die erteilte Genehmigung vorzeitig widerrufen.

Provisorische
Unterstellung

- Art. 3** ¹ Der Gemeinderat kann unter Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion eine vorläufige Unterstellung anordnen.
- ² Die vorläufige Unterstellung fällt dahin, wenn die zuständige Gemeindebehörde nicht innerhalb von sechs Monaten die Unterstellung gemäss Artikel 1 Absatz 2 beschliesst. Die Volkswirtschaftsdirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen um längstens drei Monate verlängern.

Bewilligung
a Grundsatz

b Erteilung

c Ausnahmen

Verfahren
a Erteilung der
Bewilligung

b Beschwerde

Art. 4 ¹ Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet;

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Interesse des Grund-eigentümers gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbe-stand eindeutig überwiegt.

Art. 5 ¹ Die Bewilligung kann insbesondere erteilt werden, wenn

- a der Eigentümer auf dem Grundstück seinen Handels-, Fabrikations- oder einen anderen von ihm geführten Betrieb erweitern oder einen neuen, eigenen Betrieb einrichten will;
- b durch die Erstellung eines Neubaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entstehen soll;
- c durch die Erstellung eines Neubaus vor allem Alters-, Invaliden- oder Familienwohnungen entstehen sollen;
- d die Mehrzahl der Wohnungen des zum Abbruch vorgesehenen Hauses in ihrer räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr genügt;
- e die notwendige Instandstellung der Wohnungen dem Eigentümer unzumutbare Kosten verursachen würde, es sei denn, der Gebäu-deunterhalt sei offensichtlich vernachlässigt worden, um einen Ab-bruch zu erwirken;
- f sich der Abbruch aus städte- oder ortsbaulichen Gründen auf-drängt;

Art. 6 Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn:

- a der Abbruch von der Baupolizeibehörde verfügt worden ist;
- b die Wohnungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen behördlich abgesprochen worden sind;
- c der Abbruch zur Durchführung eines rechtskräftig beschlossenen Strassenbaus oder zur Errichtung einer Anlage für öffentliche Zwecke nötig wird;
- d ein als Eigenheim bewohntes Einfamilienhaus abgebrochen werden soll.

Art. 7 ¹ Die Bewilligung wird von der im Gemeindebeschluss zu bezeichnenden Gemeindebehörde erteilt.

² Der Entscheid ist dem Eigentümer, den Mietern und der Volkswirt-schaftsdirektion zu eröffnen.

Art. 8 Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde können der Eigentümer, die Mieter und die Volkswirtschaftsdirektion nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Regierungs-statthalter erheben.

c Weiterziehung

Art. 9 ¹ Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist den Beteiligten und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen, er unterliegt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 70 VRPG).

² Zur Weiterziehung ist auch die Volkswirtschaftsdirektion befugt.

Widerhandlungen

Art. 10 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; im Verfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Wiederherstellung des
rechtmässigen
Zustandes;
Ersatzvornahme

Art. 11 Die Einstellung rechtswidriger Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes (Art. 61, 62 Abs. 1 und 3, und Art. 63 BauG).

Befristung für
den Abbruch

Art. 12 ¹ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit dem Abbruch oder Umbau begonnen wird.

² Soll das abzubrechende Gebäude umgebaut oder ersetzt werden, so darf der Abbruch erst vorgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für den Um- oder Neubau vorliegt. Die Frist zur Durchführung des Abbruchs beginnt in diesem Fall mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

³ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung kann angemessen verlängert werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Abbruchbewilligung.

Inkrafttreten;
Vollzug

Art. 13 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, 9. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Ge-
setz über die Erhaltung von Wohnraum* innerhalb der in den beiden
kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist, d.h. vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1975, kein Gebrauch gemacht worden
ist.

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Es ist in die Geset-
zessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
September
1975

**Verordnung
betreffend Aufsichtskommission über das
Jugendheim «Loryheim» in Münsingen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 Ziffer 1, 24 und 25 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:

Art. 1 Die Aufsichtskommission über das Jugendheim «Loryheim» in Münsingen besteht aus sieben Mitgliedern, wovon mindestens drei Frauen. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

Art. 2 ¹ Die Kommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
² Sekretär und Protokollführer der Kommission ist der kantonale Gefängnisinspektor.

Art. 3 ¹ Die Kommission steht der Polizeidirektion in allgemeinen Fragen des Jugendmassnahmenvollzuges und des Heimwesens wie bei der Wahl des Heim-Vorstehers beratend zur Seite. Sie überwacht in Verbindung mit dem Gefängnisinspektor die Amtsführung der Heimleitung und des ihr unterstellten Personals und untersucht Beschwerden und besondere Vorkommnisse auf Ersuchen der Polizeidirektion.
² Sie wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester, zu Sitzungen eingeladen. Die Heimleitung nimmt, ohne gegenteilige Verfügung des Präsidenten, an den Sitzungen der Kommission teil.

Art. 4 Die Mitglieder der Kommission und der Sekretär werden für die Teilnahme an den Sitzungen gemäss Verordnung vom 22. April 1969 (Abänderung vom 22. Dezember 1971) über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Art. 5 Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 27. Dezember 1957.

Bern, 9. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

11.
September
1975

**Regierungsratsbeschluss betreffend
Krisenhilfe; Wiedereinführung und Anpassung der
Notlagegrenzen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschliesst:

1. Gemeinden, die ab 1. September 1975 nach Massgabe des Dekrets vom 16. November 1954, mit Änderung vom 12. Mai 1959, und der Verordnung vom 26. November 1954 eine Krisenhilfe an versicherte Arbeitslose ausrichten, werden die in diesen Erlassen vorgesehenen Kantonsbeiträge gewährt.
2. Die in § 5 des Dekrets festgelegten Notlagegrenzen werden wie folgt erhöht:

<i>a</i> bisher Fr. 10.60	neu Fr. 22.—
<i>b</i> bisher Fr. 18.—	neu Fr. 38.—
bisher Fr. 21.20	neu Fr. 45.—
bisher Fr. 2.65	neu Fr. 5.50
3. Für die Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden wird zu Lasten des Krisenfonds vorsorglich ein Kredit von 200 000 Franken bereitgestellt.
4. Der Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 1958 über die Wiedereinführung der Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. September 1975 in Kraft; er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

15.
Oktober
1975

Vollziehungsverordnung über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Änderung)

Die in Form eines Kreisschreibens an die bernischen Berggemeinden vom Regierungsrat am 11. Mai 1971 erlassenen Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 über die Beitragsgewährung an Wohnungsverbesserungen in den Gemeinden des Berggebietes werden wie folgt geändert:

Abschnitt III, Kreis der Beitragsberechtigten; Absatz 2

Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gelten solche, deren Brutto-Jahreseinkommen, abzüglich Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, im Zeitpunkt der Antragstellung an den Bund, 20 000 Franken pro Jahr nicht übersteigt und deren Bruttovermögen, abzüglich ausgewiesene Schulden, nicht mehr als 50 000 Franken beträgt. Für jedes minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 2000 Franken, die Vermögensgrenze um 4000 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme des Ehegatten, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt. Diesen Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie den Kinderzuschlägen liegt der Stand des Landesindexes der Konsumtentpreise von 161,9 Punkten zugrunde. Bei einer Indexveränderung um 10 Prozent erhöhen oder erniedrigen sie sich entsprechend. Für die Beurteilung der Zweckerhaltung früher mit Sanierungsbeiträgen verbesserter Wohnungen in Berggebieten gelten die gleichen Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Kinderzuschläge.

Abschnitt IV, Beitragsberechtigte Arbeiten; Absatz 3, Buchstaben f und g; Absatz 4

- f** Für Verbesserungen, deren Gesamtkosten weniger als 1000 Franken oder mehr als 90 000 Franken je Wohnung betragen, wird in der Regel kein Sanierungsbeitrag gewährt. Bei Gemeinschaftsanlagen können auch Arbeiten mit einem Aufwand für das Einzelbauvorhaben von weniger als 1000 Franken berücksichtigt werden, sofern der Gesamtaufwand diesen Betrag erreicht.

g Bei Ersatzneubauten sollen die Gesamtbaukosten in der Regel nicht mehr betragen als 120000 Franken je Dreizimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus und 180000 Franken für ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern; für jedes weitere Zimmer in einem Mehrfamilienhaus erhöht sich die Grenze um 18000 Franken, in einem Einfamilienhaus um 20000 Franken; bei weniger als fünf Zimmern werden die Grenzen je Zimmer entsprechend herabgesetzt.

Den in Buchstaben *f* und *g* festgesetzten Baukostengrenzen liegt der Stand des Zürcher Baukostenindexes von 548,7 Punkten zugrunde. Bei einer Indexveränderung um 10 Prozent erhöhen oder erniedrigen sie sich entsprechend.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. September 1975 in Kraft; sie sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 15. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
Oktober
1975

**Verordnung
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des
Staatspersonals
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 2 der Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 2 Der Ferienanspruch des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung:

3 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 39. Altersjahr vollendet wird.

4 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 40. Altersjahr oder das 19. Dienstjahr vollendet wird sowie für Beamte der Besoldungsklasse 3 (neu 17) und höher vom ersten Dienstjahr an.

5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird und insofern der Beamte mindestens fünf voll zurückgelegte Dienstjahre beim Staat Bern aufzuweisen hat.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und Artikel 138 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I.

Die Artikel 91, 95 und 116 der Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 werden wie folgt ergänzt und geändert:

Jährliche
Gebühren

Art. 91 Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 unverändert

⁴ Zur Deckung der festen Kosten kann die Gemeinde, gestützt auf den zu erwartenden durchschnittlichen Abwasseranfall, eine Grundgebühr erheben, welche auch bei Nichtbenützung eines vorhandenen Anschlusses geschuldet ist; soweit Aufwendungen für die Erstellung der Abwasseranlagen über jährliche Gebühren finanziert werden, kann die Gemeinde die Grundgebühr nach den Bemessungsgrundsätzen für einmalige Gebühren erheben.

Abfallreglement

Art. 95 Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ Die Bemessungsgrundlagen haben den Abfallmengen angemessen Rechnung zu tragen. Als solche gelten namentlich die abgelieferten Mengen und deren Art, die Einwohnergleichwerte, die Anzahl Wohnungen oder Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll für amtliche Werte, die Anzahl bewilligter Gefässe mit Marken oder öffentlich abgegebene Säcke mit Gebührenzuschlag.

Abs. 4 unverändert

Art. 116 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

Buchstabe *a* unverändert

b alle mit dieser Verordnung und der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Abwasser- und Kanalisationsreglemente der Gemeinden, die Gebührenbestimmungen jedoch erst ab 31. Dezember 1976;

Buchstabe *c* unverändert

Abs. 2 unverändert

II.

¹ Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Gewässerschutzverordnung treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

² Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, 29. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Oktober
1975

**Verordnung
über die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen im
Brienzer-, Thuner- und Bielersee
(Berufsfischereiverordnung)
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,

beschliesst:

I.

§ 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1952/31. Oktober 1969 über die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee (Berufsfischereiverordnung) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Patenttaxen betragen:

erste Kategorie	Fr. 850.—
zweite Kategorie	Fr. 640.—
dritte Kategorie	Fr. 430.—
vierte Kategorie	Fr. 250.—
Zusatzpatent a	Fr. 120.—
Zusatzpatent b	Fr. 20.—
Reusenpatent	Fr. 30.—

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 29. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Oktober
1975

Verordnung über die Organisation der Militärdirektion (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 21 des Dekretes vom 10. November 1971
über die Organisation der Militärdirektion,

auf Antrag der Militärdirektion,
beschliesst:

I.

Ziffer 2 Buchstabe *a* von § 7 der Verordnung vom 27. März 1956,
26. November 1968, 2. Februar 1972 und 3. Juli 1974 über die
Organisation der Militärdirektion erhält folgenden Wortlaut:

a 4,75 Prozent Provision von dem durch die nebenamtlichen Sek-
tionschefs gesamthaft bezogenen Militärflichtersatz, gleichmä-
sig verteilt auf die Zahl der abgerechneten Steuerfälle jeder einzel-
nen Sektion.

II.

Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 4. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
November
1975

Dekret
**über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und
das Staatspersonal**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 ¹ Für 1976 wird der Regierungsrat ermächtigt, auf der Grundbesoldung die monatliche Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Indexes der Konsumentenpreise pro Dezember 1975 bzw. Juni 1976 festzusetzen.

² Die Minimalgarantie berechnet sich auf der Basis der Klasse 17 Maximum (neu: 3.).

Art. 3 Über eine allfällige Nachteuerungszulage für das Jahr 1976 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Novembersession 1976 Bericht und Antrag.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4, 5, 12 und 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage ausgerichtet.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 4. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
November
1975

Dekret
**über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Rentenbezüger der
Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrer-versicherungskasse sowie die Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 4. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 35 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel **1 bis 8, 12, 14, 15, 17, 19 und 21 bis 27** des Dekretes vom 23. September 1968 über die Organisation der Finanzdirektion werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1

4. die Abgabe des Mitberichtes zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen;
6. die Prozessführung um Streitgegenstände, die in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen;
12. die Begutachtung von Organisationsfragen.

Art. 2

8. das Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse;

Art. 3

9. die Vertretung des Kantons im Konkordat über den Salzverkauf in der Schweiz;
12. die Begutachtung von Organisationsfragen.

Art. 4

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 5

2. die Vorbereitung und Überwachung der Veranlagung der direkten Steuern;
3. die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der eidgenössischen Steuern;
4. die Durchführung der Vorschriften über die Verrechnungssteuer;

5. die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren;

Art. 6 ¹ Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

1. Zentralverwaltung mit Sekretariat, Rechtsabteilung und Inspektorat;
 2. sechs Kreisverwaltungen;
 3. Abteilungen: juristische Personen, Vermögensgewinnsteuer, Nachsteuer, amtliche Bewertung, Gemeindesteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Wehr- und Quellensteuer, Lochkarten.
- ² Das Dekret über die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern umschreibt den Aufgabenbereich der Abteilungen.

Art. 7 Die Beamten der Steuerverwaltung sind der Steuerverwalter, der Vorsteher der Rechtsabteilung (Stellvertreter des Steuerverwalters), drei juristische Sekretäre, zwei Chefexperten sowie die Vorsteher und Adjunkte der Kreisverwaltungen und Abteilungen.

Art. 8

5. aufgehoben.

Art. 12

13. Feststellung von Mängeln der Organisation und Arbeitsweise;
14. Berichterstattung an die Finanzdirektion, die Staatswirtschaftskommission und den Grossen Rat;
15. Organisation des Steuerbezuges.

Art. 14 Der Geschäftskreis des Personalamtes umfasst:

1. die Ausarbeitung von Vorschriften über das Dienstverhältnis und die Besoldungen;
2. die Berechnung und Auszahlung der Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft;
3. die Begutachtung der Anträge auf Schaffung oder Besetzung von Stellen, Festsetzung der Besoldung, Gewährung von Zulagen, Beförderung, Beurlaubung, Ausübung einer Nebenbeschäftigung, Durchführung von Auslandreisen und dergleichen;
4. die Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarfällen;
5. die Durchführung statistischer Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen;
6. die Verwaltung kollektiver Kranken- und Unfallversicherungsverträge;
7. die Ausübung von Regressrechten aus Lohnzahlungen;
8. die Anträge für die Bewertung der Naturalien und die Zuteilung von Kilometerkontingenten;
9. die Weiterbildung des Personals;

10. die Vorbereitung und der Vollzug der Geschäfte der Personalkommission.

Art. 15 Die Beamten des Personalamtes sind der Vorsteher und zwei Adjunkte.

Art. 17

3. die Geschäftsführung der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern;
4. die Ausarbeitung der Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Staatspersonals;

Titel H (vor Art. 19) Das Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse

Art. 19 Der Geschäftskreis des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse umfasst:

1. bis 4. unverändert.

Art. 21

4. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Staates und der Bernischen Datenverarbeitung AG.
5. aufgehoben.

Art. 22 Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind der Vorsteher und vier Adjunkte.

Titel III Steuerinkassostelle und Staatskassen

Titel A (vor Art. 23) aufgehoben.

Art. 23 ¹ Die zentrale Steuerinkassostelle und die Staatskassen der Veranlagungskreise vollziehen die ihnen angewiesenen Einnahmen, insbesondere die direkten Steuern.

² Die Staatskassen vertreten den Staat im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

³ Die Steuerinkassostelle und die Staatskassen sind der Finanzkontrolle unterstellt.

Art. 24 Die Beamten der Steuerinkassostelle und der Staatskassen sind je ein Vorsteher und ein Adjunkt.

Titel B (vor Art. 25) Aufgehoben.

Art. 25 bis 27 Aufgehoben

II.

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

² Bis zum Abschluss des Trennungsverfahrens bleiben die Amtsschaffnereien im Jura bestehen; Zusammenlegungen aus personellen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
November
1975

**Grossratsbeschluss
betreffend die authentische Auslegung von
Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar
1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen
Werte der Grundstücke und Wasserkräfte**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 ¹ Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (HRD) ermöglicht als Ausnahmebestimmung die amtliche Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Bauzone (Art. 24 HRD) und von Bauerwartungsland (Art. 26 Buchst. *b* HRD) zum Ertragswert oder reduzierten Verkehrswert.

² Diese Bewertungsvorschrift hat zum Zwecke, von der steuerlichen Seite her einen Beitrag zu leisten zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken.

³ Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass mit einem Bauverbot im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 HRD nur belastet werden können:

- a* Grundstücke, die Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind oder die eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehören, und
- b* Grundstücke, die eigentumsrechtlich nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, jedoch vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis landwirtschaftlich genutzt werden.

⁴ Im Falle von Absatz 3 Buchstabe *a* richtet sich der amtliche Wert nach dem Ertragswert und im Falle von Buchstabe *b* nach dem Verkehrswert (Art. 25 und 26 Buchst. *b* HRD) unter Berücksichtigung der Bauverbotsdienstbarkeit.

Art. 2 ¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt, so hat die Gemeinde zur Errichtung einer Bauverbotsdienstbarkeit gemäss Artikel 27 Absatz 2 HRD grundsätzlich Hand zu bieten. Sie darf sich nur widersetzen, wenn sie übergeordnete öffentliche, insbesondere planerische Interessen dertun kann.

² Im Falle von Streitigkeiten können die Planungsinstanzen beigezogen werden.

Art. 3 Besondere Umstände, die gemäss Artikel 27 Absatz 2 Satz 3 HRD zur Aufhebung der Bauverbotsdienstbarkeit berechtigen, können sowohl in der Person des Eigentümers des belasteten Grundstückes als auch auf Seiten der dienstbarkeitsberechtigten Gemeinde geben sein. Es fallen aber nur Tatsachen in Betracht, die erst nach der Errichtung der Dienstbarkeit eingetreten sind.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
November
1975

**Verordnung
zum Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche
Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung im
Kanton Bern
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung mit Änderung vom 20. Juni 1975,

beschliesst:

I.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 24. Mai 1972 zum Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung im Kanton Bern wird bis zum Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976, verlängert.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist nach erfolgter Genehmigung in den kantonalen Amtsblättern bekanntzumachen und in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 23. Januar 1976

4.
November
1975

**Verfügung der Baudirektion über die Delegation von
Bewilligungsbefugnissen
im Baubewilligungsverfahren
(Änderung)**

Die Baudirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes vom 10. Februar 1970,

verfügt:

I.

Ziffer II 1 der Verfügung der Baudirektion vom 11. Februar 1975 über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren wird wie folgt geändert:

1. Die besondere Bewilligungskompetenz gemäss Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes steht den nachgenannten Gemeinden zu: Bern, Biel, Bolligen (Viertelsgemeinde), Burgdorf, Delsberg, Ittigen (Viertelsgemeinde), Köniz, Langenthal, Muri bei Bern, Ostermundigen (Viertelsgemeinde), Steffisburg, Thun und Zollikofen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. November 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 26. November 1969/14. März 1973 für die Kindergärten im Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Der Kindergarten muss der Entwicklungsstufe des Kleinkindes gemäss geführt werden, ohne dass er Lerninhalte vorwegnimmt, die der Schule zugewiesen sind.

² Die Erziehungsdirektion kann für die Arbeit in den Kindergärten Rahmenlehrpläne mit Weisungen erlassen.

Art. 8 Die Kindergärtnerin ist insbesondere verpflichtet:

Ziffern 1 bis 3: unverändert

Ziffer 4: den Kindergartenrodel gemäss der von der Erziehungsdirektion erlassenen Verfügung zum Rodel gewissenhaft zu führen. Die als Kindergartenzeit anrechenbare Stundenzahl ist im Rodel auszuweisen. Es ist folgende Pflichtstundenordnung einzuhalten:

bei 36 Schulwochen im Jahr: 22½ Stunden pro Woche (entspricht 30 Lektionen à 45 Minuten)

bei 37 Schulwochen im Jahr: 22 Stunden pro Woche (entspricht 29½ Lektionen)

bei 38 Schulwochen im Jahr: 21½ Stunden pro Woche (entspricht 29 Lektionen)

bei 39 Schulwochen im Jahr: 21 Stunden pro Woche (entspricht 28 Lektionen).

In diesen Zahlen ist pro Halbtag eine Viertelstunde Präsenzzeit vor Arbeitsbeginn, die als Kindergartenzeit gilt, eingerechnet. Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Halbtage ist Sache der Kindergartenkommission.

Ziffer 5: den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus sowie zwischen Kindergarten und der Primarschule zu pflegen.

Ziffer 6: unverändert

Art. 12 Die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

II.

Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1976/77 in Kraft.

Bern, 4. November 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
November
1975

**Grossratsbeschluss
betreffend die Begrenzung und Festsetzung von
staatlichen Baubeurträgen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeurträgen für die Jahre 1975–1978 wird rückwirkend auf 1. Januar 1975 geändert wie folgt:
Ziffer 5: Baubeurträge an Berufsschulbauten:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 5 Millionen Franken.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, 5. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

10.
November
1975

**Dekret
über die Fischereigebühren**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960/
26. Oktober 1969 über die Fischerei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Fischerei wird aufgehoben
und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patentes			
	1 Kalender- jahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
Für im Kanton Bern				
Niedergelassene	70.—	50.—	30.—	10.—
Für in andern Kantonen				
Niedergelassene	230.—	120.—	60.—	15.—
Für im Ausland				
Niedergelassene	380.—	120.—	60.—	15.—
Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten				
16. Altersjahr	25.—	15.—	10.—	5.—

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, 10. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952/1. April 1962/9. September 1965/12. September 1971/11. September 1974 wird wie folgt geändert:

**Zweiter Teil
Arbeitslosenversicherung**

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen

Errichtung und
Auflösung
öffentlicher
Arbeitslosenkas-
sen

Tätigkeitsgebiet
der öffentlichen
Kassen

Art. 13 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Arbeitslosenkassen aus.

Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Kassen bedürfen seiner Zustimmung.

Art. 13a Der Regierungsrat teilt den bestehenden öffentlichen Arbeitslosenkassen bestimmte Tätigkeitskreise zu, die sich insgesamt auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken.

Für Grenzgebiete kann er nötigenfalls Vereinbarungen mit öffentlichen Arbeitslosenkassen benachbarter Kantone abschliessen.

II. Versicherungsberechtigung

Grundsatz

Art. 14 Der Versicherungspflicht unterstehen alle im Kanton Bern wohnhaften, im Sinne des Bundesgesetzes versicherungsfähigen Personen, unter Vorbehalt der in Artikel 16 genannten Ausnahmen. Sie beginnt mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und endet mit dem Erreichen des für den Anspruch auf die einfache Altersrente der AHV massgebenden Alters.

Der Versicherungspflicht nicht unterstellte, versicherungsfähige Arbeitnehmer können sich freiwillig versichern.

Kassenwahl;
Aufnahmepflicht
der öffentlichen
Kassen

Ausnahmen von
der Versiche-
rungspflicht

Feststellung der
Versicherungs-
pflicht

Erfassung der
Versicherungs-
pflichtigen

Aufsichtspflicht
der Gemeinden

Erfüllung der
Versicherungs-
pflicht

Mitwirkung der
Arbeitgeber und
der Sozialpartner

Art. 15 Die freie Kassenwahl ist gewährleistet.

Die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, alle in ihrem Tätigkeitskreis wohnhaften, versicherungsfähigen Personen aufzunehmen.

Art. 16 Dem Versicherungsbüro sind nicht unterstellt:

- a die in Artikel 15 des Bundesgesetzes aufgeführten Arbeitnehmerkategorien;
- b das in der Landwirtschaft oder im privaten Hausdienst tätige Personal;
- c Musiker sowie das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen, sofern das Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber weniger als ein Jahr dauert;
- d die Angestellten in Saisonbetrieben, sofern sie nicht dauernden Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Art. 17 Die Versicherungspflicht wird durch das Arbeitsamt der Wohngemeinde festgestellt.

Zweifelsfälle sind dem kantonalen Arbeitsamt zum Entscheid vorzulegen.

Art. 18 Die Erfassung der Versicherungspflichtigen ist Sache der Arbeitgeber. Sofern die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche kollektivvertragliche Vereinbarungen geregelt ist, obliegt sie den vertragschliessenden Parteien.

Art. 19 Die Gemeindearbeitsämter üben die Aufsicht über die Erfassung der Versicherungspflichtigen aus. Sie sind ermächtigt, bei den Arbeitgebern die nötigen Kontrollen durchzuführen.

Die Einwohnerkontrolle hat dem Arbeitsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 20 Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse.

Die Gemeindearbeitsämter haben säumige Versicherungspflichtige nach erfolgloser Mahnung der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse zuzuweisen.

Die Pflichtaufnahme ist dem Arbeitgeber zu melden.

Ein Versicherungspflichtiger kann aus einer Kasse nur austreten, wenn er ihr gleichzeitig den Eintritt in eine andere anerkannte Kasse oder den Wegfall der Versicherungspflicht nachweist.

Art. 21 Die Arbeitgeber wachen darüber, dass ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sofort einer anerkannten Kasse beitreten.

Wo die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder andere kollektivvertragliche Vereinbarungen festgelegt wird, fällt diese Aufgabe den vertragschliessenden Parteien zu.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber den zuständigen Gemeindearbeitsämtern nachzuweisen, dass ihre versicherungsfähigen Arbeitnehmer Mitglieder einer anerkannten Kasse sind.

Beteiligung der Arbeitgeber an den Prämien

Art. 21 a Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kassenbeiträge seiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Gegenüber der Arbeitslosenkasse bleibt der Versicherte zahlungspflichtig.

Prämieneinzug durch Arbeitgeber

Art. 21 b Durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche vertragliche Vereinbarungen können die Arbeitgeber zum Einzug der Prämien verpflichtet werden.

Auf Begehrungen einer anerkannten Kasse haben sie rückständige Beiträge ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen.

Wegfall der Versicherungspflicht

Art. 23 Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Kassenmitgliedschaft nicht aufgehoben.

Der Austritt erfolgt nach den statutarischen Vorschriften der Kasse.

Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Art. 24 Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde über die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können die Betroffenen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde erheben.

Den Entscheid des kantonalen Arbeitsamtes können die Betroffenen sowie die Gemeindebehörde an das kantonale Versicherungsgericht weiterziehen.

Die Frist zur Beschwerde und Weiterziehung beträgt 30 Tage.

Bussen

Art. 25 wird aufgehoben

Beschwerdeverfahren

Art. 27 Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes ist das Versicherungsgericht des Kantons Bern zuständig.

Für das Verfahren gilt das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Widerhandlungen

Art. 28 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden werden, soweit nicht das Bundesgesetz oder das Strafgesetz zur Anwendung kommen, mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 33

Buchstabe c wird aufgehoben.

VI. Krisenhilfe

Art. 34 Die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose, deren Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft sind, wird durch Dekret geregelt.

Die Durchführung der Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose obliegt den Gemeinden.

Der Kanton leistet Beiträge nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Gel tung haben.

Art. 35 Absatz 2: Die Mittel des Krisenfonds sind zu verwenden zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie zur Milderung der Folgen von Arbeitslosigkeit. Sie haben insbesondere zu dienen für:

- a die Gewährung von Beiträgen an die Umschulung oder Weiterbildung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder -zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind;
- b die Förderung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in ihren bisherigen Beruf, ihre vorübergehende oder endgültige Überführung in aufnahmefähige Erwerbszweige oder Gegenden;
- c die Unterstützung von Vorkehren, die geeignet sind, vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszunützen;
- d die Durchführung von Aktionen zur Beschäftigung von Arbeitslosen bei Aufgaben von öffentlichem oder gemeinnützigem Interesse, die ohne solche Beiträge nicht durchgeführt werden könnten.

Absatz 3: Bei Umschulung und Weiterbildung bleiben Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln vorbehalten.

Absatz 4: Über den Einsatz der Mittel entscheiden im Einzelfall der Grosse Rat, der Regierungsrat oder die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 11. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. März 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Änderung) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist (10. Dezember 1975 bis 9. März 1976) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. April 1976 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

11.
November
1975

**Dekret
über die Organisation der Wirtschaftsförderung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Absatz 2 von Artikel 7 des Dekrets vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Der Verdienstausfall während der Dauer eines Umschulungskurses wird bis zum höchstversicherbaren Tagesverdienst auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zu 40 Prozent aus dem Krisenfonds entschädigt. Übersteigen die Leistungen aus dem Krisenfonds zusammen mit den Entschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln den bisherigen Verdienst, so werden die Leistungen aus dem Krisenfonds entsprechend gekürzt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bern, 11. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Bei Arbeitslosigkeit ist die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung einzuführen.

² Der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und die Dauer der Krisenhilfe nach Massgabe dieses Dekrets.

Kreis der
Unterstützungs-
berechtigten

Art. 2 ¹ Die Krisenhilfe darf nur im Kanton Bern wohnhaften Arbeitslosen gewährt werden, die

- a* einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören;
- b* ihren Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr erschöpft haben;
- c* sich in einer Notlage befinden.

² Die Ausrichtung der Krisenhilfe endet mit dem Erreichen des für den Bezug der einfachen Altersrente der AHV massgebenden Alters.

³ Im übrigen müssen alle Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung gelten, erfüllt sein.

Ermittlung der
Notlage

Art. 3 ¹ Für die Ermittlung der Notlage sind das Vermögen und das Einkommen des Gesuchstellers und der allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen massgebend.

² Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder, die übrigen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie Personen, die mit dem Ehegatten im entsprechenden Grade verwandt sind. Den Kindern gleichgestellt sind Adoptiv- und Pflegekinder.

Notlagegrenze
nach der Höhe
des Vermögens

Art. 4 ¹ Eine Notlage im Sinne dieses Dekrets ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a 50000 Franken, sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht erfüllt;
 - b 75000 Franken, zuzüglich 5000 Franken für die zweite und jede weitere Person, sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht erfüllt.
- Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.
- 2 Vermögen aus Rechten an Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 ZGB wird nur zur Hälfte angerechnet; massgebend ist der amtliche Wert.
 - 3 Der übliche Haustrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

Notlagegrenze
nach der Höhe
des Einkommens

- Art. 5** 1 Eine Notlage im Sinne dieses Dekrets ist ferner in der Regel nicht anzunehmen, wenn das allfällig anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode folgende Anteile des höchstversicherbaren Verdienstes in der Arbeitslosenversicherung übersteigt:
- a sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht erfüllt
33½ Prozent
 - b sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht erfüllt,
bei einer Person 60 Prozent
bei zwei Personen 75 Prozent
bei drei und mehr Personen je 5 Prozent mehr.

Das Einkommen des Ehegatten ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

- 2 Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss von Ersatzeinkommen.
- 3 Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

Bemessung der
Krisenhilfe

- Art. 6** 1 Die Krisenhilfe beträgt 90 Prozent des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung.
- 2 Soweit die Krisenhilfe allein oder zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die Grenzen gemäss Artikel 5 übersteigt, ist sie entsprechend zu kürzen.

Höchstzahl der Unterstützungen

Art. 7 ¹ Im Kalenderjahr dürfen höchstens 90 volle Tagesunterstützungen aus der Krisenhilfe ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bezugsdauer bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 150 Tage zu verlängern.

Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 8 Für die Beitragsleistung des Kantons an die von den Gemeinden ausgerichteten Unterstützungen gelten sinngemäss Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung und die zugehörigen Vollzugsvorschriften.

Beschwerde-
wesen

Art. 9 ¹ Gegen die Verfügung der Gemeinden über den Bezug von Krisenhilfe können der Gesuchsteller und die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde erheben.

² Die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes können die in Absatz 1 erwähnten Personen sowie die zuständigen Gemeindeorgane an das kantonale Versicherungsgericht weiterziehen.

³ Beschwerde und Weiterziehung sind innert 30 Tagen zu erheben.

⁴ Für das Verfahren gilt das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

⁵ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten in einer Kammer in der Besetzung mit drei Richtern, soweit nicht die einzelrichterliche Kompetenz gegeben ist.

Auskunftspflicht

Art. 10 Der Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Krisenhilfe betrauten Organen der Gemeinden und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausschluss vom Bezug

Art. 11 ¹ Wer widerrechtlich Krisenhilfe erwirkt hat oder zu erwirken versucht, sich der Unterstützung als unwürdig erweist oder diese missbräuchlich verwendet, ist vom Bezug auszuschliessen. Die Rückforderung schon bezogener Unterstützungen bleibt vorbehalten.

² Für die vorübergehende Einstellung im Bezug von Krisenhilfe sind die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften massgebend.

Strafbestimmungen

Art. 12 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern Krisenhilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, die ihm nicht zusteht,

wer in Verletzung der Auskunftspflicht vorsätzlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wird, sofern nicht eine mit höhern Strafen bedrohte Widerhandlung vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Anwendung der
Vorschriften über
die Arbeitslosen-
versicherung

Art. 13 Soweit dieses Dekret und die zugehörigen Vollzugsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Verhältnis zur
Armenfürsorge

Art. 14 Die Krisenhilfe darf nicht als Armenfürsorge im Sinne des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 behandelt werden.

Vollzug

Art. 15 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Es ersetzt das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Bern, 11. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

12.
November
1975

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe c, 303, 317 Ziffer 15, 336 Absatz 1 und 4 sowie 355^{bis} Absatz 1 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt bzw. ergänzt:

Art. 2 Ziffer 3 Buchstabe h Klagen auf Feststellung, dass ein Gemeinschuldner zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Abs. 2 SchKG).

Art. 145 Abs. 1 Buchstabe c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten, in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren zudem eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben.

c Sicherstellung

Art. 303 Anträge gemäss den Artikeln 321 und 321 a des Zivilgesetzbuches werden in dem in Artikel 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

b im summarischen Verfahren

Art. 336 Abs. 1 Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332^{bis}) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt. Die Appellation kann innert fünf Tagen schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332^{septies} verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Appellationen
gegen
Entscheide
gemäss Artikel
145 sowie 169
Absatz 2 und
170 Absatz 3,
ferner 321 und
321 a ZGB

Art. 355^{bis} Abs. 1 Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3, ferner 321 und 321 a ZGB sind durch Appellation weiterziehbar, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. März 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zur Änderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist (10. Dezember 1975 bis 9. März 1976) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. April 1976 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

12.
November
1975

**Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
Bürger
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger erhält folgenden Wortlaut:

Dekret und
Verordnung

Art. 15 ¹ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Art der Registerführung, die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung und das Meldewesen.

² Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungswege fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. März 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist (10. Dezember 1975 bis 9. März 1976) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

12.
November
1975

**Dekret
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
Bürger
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

§ 16 Absatz 1 des Dekretes vom 20. Februar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 16 Absatz 1 ¹ Die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren werden vom Regierungsrat im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften durch Verordnung festgesetzt.

II.

Diese Dekretsänderung tritt zusammen mit dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung) in Kraft.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
November
1975

**Dekret
betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in
Zivilprozesssachen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 23 des Ge-
setzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die
Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren
vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellations-
hof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des
Bundesrechts (wie Art. 343 des Obligationenrechtes gemäss Fas-
sung vom 25. Juni 1971, in Kraft seit dem 1. Januar 1972), inter-
kantonaler und internationaler Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 ¹ Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die Arbeit der
Kanzlei werden, vorbehältlich der Artikel 6 und 7, die hienach fest-
gesetzten Pauschalgebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die
Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugen-
gelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen,
Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch
ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweilen geltenden Er-
lassen zu beziehen.

Art. 3 ¹ Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kosten-
aufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

² Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig.
Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden
Höhe von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

³ Die Pauschalgebühr ist, sofern das Dekret keine Ausnahme vor-
sieht, für jede Partei, auch die säumige, zu berechnen.

⁴ Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Pauschalgebühr und die Auslagen werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

Art. 4 ¹ Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien haben die Kostenrechnungen zu führen; sie besorgen den Bezug der Gerichtskosten. Dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Art. 5 In ganz besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstgebühren (ausgenommen Art. 6 und 7) nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

Art. 6 ¹ Für Abschriften, Auszüge und dergleichen wird eine Gebühr von 3 bis 8 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kosten für Fotokopien betragen 2 Franken für jede Seite.

Art. 7 Es sind zu beziehen für:

Fr.

<i>a</i> die Behandlung der Konkursbegehren (für Entscheide über die Konkurseröffnung gilt Art. 52 SchKG-Tarif)	10.– bis	16.–
<i>b</i> die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen	7.– bis	70.–
<i>c</i> besondere Kostenbestimmungen	9.– bis	40.–
<i>d</i> besondere Schreiben und Bescheinigungen	3.– bis	8.–
<i>e</i> die Behandlung von Rechtshilfegesuchen (Einvernahmen und Verhandlungen) anderer Gerichtsbehörden	10.– bis	100.–

Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Art. 8 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. Fr.

ZPO sind von jeder Partei zu beziehen:

a bis zu einem Streitwert von 400 Franken	20.– bis	50.–
b bei einem Streitwert von über 400 bis 1999 Franken	30.– bis	300.–

Art. 9 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

a in einzelrichterlichen Fällen	50.– bis	800.–
b in amtsgerichtlichen Fällen	120.– bis	1 500.–

Art. 10 Für Wiedereinsetzungsgesuche sind von jeder Partei zu beziehen:

a in einzelrichterlichen Fällen	15.– bis	150.–
b in amtsgerichtlichen Fällen	20.– bis	250.–

Art. 11 Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzten Gebühren können, wenn der Prozess durch Vergleich, Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt wird, bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 12 In Aussöhnungsversuchssachen sind von jeder anwesenden oder vertretenen Partei zu beziehen

10.– bis 60.–

Art. 13 Im summarischen Verfahren sind zu berechnen:

a für Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung	10.– bis	50.–
b für Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweiligen Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Artikel 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren:		
– in nichtappellablen Fällen	15.– bis	300.–
– in appellablen Fällen	20.– bis	800.–

III. Gebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Art. 14 ¹ Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf einen Viertel ermässigt werden.

² Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

³ Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Art. 15 Gebühren des Appellationshofes:

Fr.

a In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen, von jeder Partei 40.– bis 1 300.–
In den Fällen der Artikel 336 und 402 Absatz 2 ZPO vom Appellanten 25.– bis 800.–

b In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind:
bei einem Streitwert von

von jeder Partei

Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8 000.– bis	20 000.–	400.– bis	2 600.–
20 000.– bis	50 000.–	800.– bis	5 000.–
50 000.– bis	100 000.–	1 000.– bis	8 000.–
100 000.– bis	500 000.–	1 300.– bis	12 000.–
500 000.– bis 1 000 000.–		2 600.– bis	20 000.–
1 Million und mehr		4 000.– bis	35 000.–
– der nicht geschätzt werden kann ...		400.– bis	8 000.–

c Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen bei einem Streitwert bis 2000 Franken 25.– bis 400.–
von mehr als 2000 Franken 40.– bis 800.–
– der nicht geschätzt werden kann ... 25.– bis 800.–

d Für die Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden gemäss Artikel 36ff des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit .

100.– bis 2 600.–

e Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht

50.– bis 800.–

	Fr.	
f Für Beschwerdeentscheide	25.– bis	400.–
g Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder eines Wiedereinsetzungsgesuches u.a.	25.– bis	400.–

Art.16 Gebühren des Handelsgerichts:

a Bei einem Streitwert von

Fr.	Fr.	von jeder Partei	Fr.	Fr.
weniger als 8 000.–	200.– bis	1 000.–	400.– bis	2 600.–
8 000.– bis 20 000.–	800.– bis	5 000.–	1 000.– bis	8 000.–
20 000.– bis 50 000.–	1 300.– bis	12 000.–	2 600.– bis	20 000.–
50 000.– bis 100 000.–	4 000.– bis	35 000.–		
100 000.– bis 500 000.–				
500 000.– bis 1 000 000.–				
1 Million und mehr				
b Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht	50.– bis	800.–		
c Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches u.a.	25.– bis	400.–		

IV. Schlussbestimmung

Art.17 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, der Artikel 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren und Artikel 23 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Für die gesamte Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, werden, vorbehältlich der Artikel 5 und 6, die hienach bezeichneten Pauschalgebühren bezogen. Die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefongebühren, besondere Einbandkosten usw., sind in diesen Gebühren nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

³ Die Kosten für die Untersuchungshaft werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Sie sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst sich die Gebühr, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten.

Art. 3 ¹ In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeklagte sind die Gerichtsbehörden an die in den Artikeln 8 und 10 bis 14 vorgesehenen Höchstgebühren nicht gebunden. Die Gebühr darf aber für den einzelnen Angeklagten das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

² Verrichtungen, die infolge Verhinderung des Gerichtspersonals wiederholt werden müssen, sind nicht zu berechnen.

Art. 4 Muss sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitz oder dem Sitzungsort entfernen, so ist die gesetzliche Reiseentschädigung zu belasten.

Art. 5 ¹ Für Auszüge, Abschriften und dergleichen wird eine Gebühr von 3 bis 8 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kosten für Photokopien betragen 2 Franken für jede Seite.

Art. 6 Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften sind 8 bis 60 Franken zu berechnen.

Art. 7 ¹ In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für:

- die Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- die nachträgliche Ausschliessung der Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB);
- die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB);
- Löschung eines Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB.

² Für den Entscheid über die Nichtlöschung des Urteils im Strafregister sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

II. Gebühren für die Verrichtungen im Voruntersuchungsverfahren

Art. 8 ¹ Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind zu fordern 130 bis 2600 Franken.

² Bei Voruntersuchungen und abgekürzten Voruntersuchungen gemäss Artikel 88 Ziffer 1 Absatz 3 StrV mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

III. Gebühren der urteilenden Gerichte

1. Gebühren im Strafmandatsverfahren und für Urteile ohne Hauptverhandlung

Art. 9 ¹ Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr 5 bis 50 Franken.

² Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Planaufnahme, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppe, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit 15 bis 150 Franken gesondert zu berechnen.

Art. 10 ¹ In dem nach Massgabe der Artikel 226 und 227 StrV durchgeföhrten Verfahren ist, sofern der Angeklagte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, eine Gebühr von 25 bis 130 Franken zu berechnen.

² Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Tarifes voran, so sind für dieses Beweisverfahren 25 bis 130 Franken in Rechnung zu stellen.

2. Gebühren des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts

Art. 11 ¹ Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschließende Vor- oder Zwischenentscheide beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	15.– bis 130.–
– in amtsgerichtlichen Fällen	25.– bis 260.–
– in Fällen vor der Strafkammer	25.– bis 650.–
– in Fällen vor der Kriminalkammer	25.– bis 650.–
– in Fällen vor dem Geschwornengericht . .	25.– bis 650.–

² Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	100.– bis 1 000.–
In Fällen mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.	
– in amtsgerichtlichen Fällen	130.– bis 2 000.–
– in Fällen vor der Strafkammer	130.– bis 2 000.–
– in Fällen vor der Kriminalkammer	150.– bis 5 000.–
– in Fällen vor dem Geschwornengericht . .	400.– bis 8 000.–

³ Für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitation sowie im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 hievor bezogen.

3. Gebühren des Kassationshofes

Art. 12 Für Beschlüsse oder Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern 130 bis 2000 Franken.

IV. Gebühren der Anklagekammer

Art. 13 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern 70 bis 700 Franken.

V. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 14 ¹ Für Gerichtsstandsentscheide des Generalprokurators ist eine Gebühr von 15 bis 300 Franken zu fordern.

² Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

³ Die Gebühr für die Anklageschrift beträgt 25 bis 800 Franken. Sie ist auf Vorschlag des Bezirksprokurators durch die urteilende Behörde festzusetzen.

⁴ Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 15 bis 300 Franken. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts vorgeschlagen.

VI. Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenentschädigungen

Art. 15 ¹ Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a Zeugengeld: 5 bis 8 Franken, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert;

8 bis 15 Franken, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.

An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.

b Verdienstausfall: Einem Zeugen kann der Verdienstausfall bis zum Betrage von 80 Franken für den Tag ersetzt werden.

c Weggeld und Verpflegungsentschädigung:

1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);

2. ein Kilometergeld von 30 Rappen für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;

3. für eine Hauptmahlzeit können 10 bis 15 Franken, für das Übernachten, inkl. Frühstück, 20 bis 25 Franken bezahlt werden;
 4. die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziffern 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.
- d* Weitere Auslagen: Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hiefür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.
- 2 Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.
 - 3 Dem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.
 - 4 Bei der Einvernahme eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsstand geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Zeugenentschädigung auf Grund des betreffenden Tarifes ausgerichtet.

Art. 16 ¹ Dem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 20 bis 700 Franken zu vergüten.

- 2 In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten.

Art. 17 ¹ Dem Übersetzer werden für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag 20 bis 100 Franken bezahlt.

- 2 Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 3 Franken für die Seite vergütet.

Art. 18 Den Sachverständigen und Übersetzern sind die gleichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

Art. 19 In besondern Fällen kann der Richter die Entschädigung der Sachverständigen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag angemessen erhöhen; vor der Festsetzung der Ent-

schädigung hat er jedoch die Zustimmung der Justizdirektion einzuholen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Damit sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif in Strafsachen.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

12.
November
1975

**Dekret
über das Busseneröffnungsverfahren in den
Gemeinden
(Änderung und Ergänzung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 6 und 152 Buchstabe *b* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden wird wie folgt geändert:

I.

§ 2a 1 Auf Kinder und Jugendliche finden die Artikel 82 bis 99 des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

2 Anzeigen gegen sie überweist die Gemeindebehörde dem zuständigen Jugendgerichtspräsidenten zur weiteren Folgegebung.

§ 5 1 Die Bussenverfügung ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen.

2 Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

3 Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich sowie in dringenden Fällen ist wie folgt vorzugehen:

a Sofern der Angeschuldigte in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, erfolgt die Zustellung durch einen Polizeiangestellten oder einen anderen Beamten, und zwar wie eine Ladung in Strafsachen gemäss Artikel 50 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

b Sofern der Angeschuldigte nicht in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, wohl aber im Kantonsgebiet, sind die Doppel der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu übermitteln; diese hat für deren sofortige Zustellung, gleich wie nach Buchstabe *a*, zu sorgen. Hierauf ist das Hauptdoppel an diejenige Behörde zurückzusenden, welche die Bussenverfügung erlassen hat.

Die Gemeinden des Kantons Bern sind zu gegenseitiger kostenloser Rechtshilfe verpflichtet.

c Wohnt der Angeschuldigte ausserhalb des bernischen Staatsgebietes, so ist die Bussenverfügung behufs Zustellung durch Vermittlung der kantonalen Polizeidirektion an die für den Erlass von Ladungen in Strafsachen am Wohnorte des Angeschuldigten zuständige Behörde zu übermitteln.

§ 6 Kann die Bussenverfügung dem Angeschuldigten nicht innert drei Monaten, vom Tage ihres Erlasses an gerechnet, in gesetzlicher Weise zugestellt werden, so ist die Anzeige mit den Doppeln der Bussenverfügung dem Untersuchungsrichter zu übermitteln, welcher die Akten dem zuständigen Einzelrichter überweist.

§ 7 ² Der schriftlich erhobene Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten oder einem Bevollmächtigten oder einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Gemeindebehörde einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse der Gemeindebehörde übergeben werden.
Absatz 4 wird gestrichen.

§ 8 ¹ Weist der Angeschuldigte nach, dass er ohne sein Verschulden aus einem wichtigen Grund verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Bussenverfügung erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

§ 10 ³ Ist die Busse auf diesem Wege nicht erhältlich, so überweist die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Gerichtspräsidenten zur allfälligen Umwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StrGB).

§ 12 ² In beiden Fällen übermittelt die Gemeindebehörde die Akten dem Untersuchungsrichter zur weitern Folgegebung der Strafanzeige. Der Einzelrichter behandelt hierauf den Straffall nach dem Gesetz über das Strafverfahren. Das in Artikel 219ff. erwähnte Strafmandatverfahren findet jedoch nicht statt.

§ 13 ¹ Die unter Artikel 6 des Gemeindegesetzes und das vorliegende Dekret fallenden Straffälle sollen mit andern Strafuntersuchungen erst dann vereinigt werden, wenn das Busseneröffnungsverfahren durchgeführt worden ist und zu keinem rechtskräftigen Urteil geführt hat.

§ 15 e Art der Erledigung (rechtskräftige Bussenverfügung, Bezahlung der Busse, Überweisung an die Vollziehungs- oder Strafbehörde, Erstattung der Busse durch den Kanton an die Gemeinde).

9a
Bussenanspruch
der Gemeinden

II.

- § 12a**
- 1 Sämtliche Bussen fallen den Gemeinden zu.
 - 2 Der Kanton zieht die vom Einzelrichter festgesetzten Bussen ein und leitet die eingegangenen Beträge an die Gemeinden weiter.

III.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 12. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
November
1975

**Gesetz
über die Einleitung und Durchführung des
Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an
einen benachbarten Kanton**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 5 und 12 des Zusatzes zur Staatsverfassung
des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, die Grundlagen zum Entscheid
über die Einleitung eines Verfahrens zum Anschluss des Amtsbezirks
Laufen an einen benachbarten Kanton zu beschaffen und dieses zu
regeln.

Öffentlich-recht-
liche
Körperschaft

Art. 2 Für die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfah-
rens bildet der Amtsbezirk Laufen eine öffentlich-rechtliche Kör-
perschaft, auf welche die Vorschriften über die Gemeindeverbände sinn-
gemäß Anwendung finden.

Gebiet
Gemeinden

Art. 3 ¹ Der Amtsbezirk Laufen umfasst die Gemeinden

Blauen	Laufen
Brislach	Liesberg
Burg im Leimental	Nenzlingen
Dittingen	Röschenz
Duggingen	Wahlen
Grellingen	Zwingen

² Vorbehalten bleibt der Anschluss weiterer Gemeinden an den
Amtsbezirk gemäss Artikel 4 des Zusatzes zur Staatsverfassung.

II. Die Bezirkskommission

Zusammen-
setzung

Art. 4 Zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Auf-
gaben wird eine Bezirkskommission eingesetzt, die sich aus 25 vom
Volke gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Wahlverfahren
und Sitzvertei-
lung

Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden gemäss dem
für den Grossen Rat vorgesehenen Wahlverfahren gewählt, wobei die
Gemeinden Wahlkreise bilden.

- ² Die 25 Sitze werden unter die in das Anschlussverfahren einbezogenen Gemeinden wie folgt verteilt:
- a Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung wird durch 25 geteilt; das so ermittelte auf die nächsthöhere Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
 - b Jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die nach Buchstabe a ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Gemeinden scheiden für die weitere Verteilung aus.
 - c Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl des Amtsbezirkes um die Zahl der Bevölkerung der Gemeinden, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 25, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
 - d Jede nicht nach Buchstabe b ausgeschiedene Gemeinde hat Anspruch auf so viele Mitglieder der Bezirkskommission, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.
 - e Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Gemeinden verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.
 - f Haben im Falle von Buchstabe e zwei oder mehrere Gemeinden die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz der Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Gemeinden mit der vorläufigen Verteilungszahl die grösse Restzahl aufweist.

Zeitpunkt der
Wahl,
Validierung und
Beschwerden

Art. 6 Nachdem der Regierungsrat die Anzahl der den Gemeinden zukommenden Sitze ermittelt hat, legt er den Zeitpunkt der Wahl der Bezirkskommission fest.

Stellung der
Mitglieder der
Bezirkskommis-
sion

Art. 7 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden für eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt.
² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.
³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend Amtszwang, Austritt, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheit der Gemeindebehörden anwendbar.
⁴ Die Bezirkskommission kann Sachverständige beziehen, die beratend an ihren Sitzungen teilnehmen können.

Sekretariat

Art. 8 ¹ Die Bezirkskommission kann für die Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Sekretariat einsetzen.
² Das Sekretariat steht den Organen der Bezirkskommission zur Verfügung.

³ Die Rechtstellung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Sekretariates richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973. Die Entschädigungen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Konstituierende Sitzung

Art. 9 ¹ Der Regierungsstatthalter beruft die Bezirkskommission zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

² Diese muss spätestens am vierten Montag nach der Wahl stattfinden.

Befugnisse der Bezirkskommission

Art. 10 Die Bezirkskommission

- a gibt sich das Geschäftsreglement;
- b wählt die Organe der Bezirkskommission und die Mitglieder der Verhandlungsdelegationen;
- c erlässt die für die Verhandlungsdelegationen geltenden Richtlinien;
- d führt die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Volksbefragungen durch;
- e entscheidet über die mit benachbarten Kantonen durchzuführenden Verhandlungen und genehmigt die Ergebnisse dieser Verhandlungen;
- f erstellt den jährlichen Voranschlag und Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung, die dem Grossen Rat vorzulegen sind;
- g erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht;
- h nimmt zu Angelegenheiten Stellung, die ihr der Regierungsrat und der Grosser Rat zur Stellungnahme unterbreiten;
- i unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für eine Sonderstellung des Amtsbezirkes Laufen;
- k nimmt die weiteren ihr vom Regierungsrat übertragenen Aufgaben wahr.

III. Einleitung des Anschlussverfahrens

Initiative zur Einleitung des Anschlussverfahrens

Art. 11 ¹ Die zweijährige Frist zur Einreichung einer Initiative gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, da endgültig feststeht, welche Gemeinden in den Amtsbezirk Laufen einbezogen sind.

² Stellt der Grosser Rat das Zustandekommen der Initiative fest, so setzt er das Datum der Volksbefragung auf frühestens drei und spätestens sechs Monate nach diesem Beschluss fest (Art. 7 des Zusatzes zur Staatsverfassung).

Vorabklärungen

Art. 12 ¹ Ein von der Bezirkskommission bestellter Ausschuss führt die für den Entscheid über die Einleitung eines Anschlussverfahrens

an einen benachbarten Kanton tunlich erscheinenden Vorabklärungen durch.

² Auf Ersuchen des Ausschusses nimmt *eine Vertretung* des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

Berichterstattung

Art. 13 ¹ Die Bezirkskommission orientiert laufend die Stimmbürger in angemessener Weise über die Verhandlungen.

² Sie erstattet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung eines Volksbegehrens gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung einen abschliessenden Bericht, der allen Stimmbürgern des Amtsbezirkes Laufen zuzustellen ist.

IV. Durchführung des Anschlussverfahrens

Ermittlung des Anschlusskantons

Art. 14 ¹ Ergibt die Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens eine Mehrheit für den Anschluss des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton, so muss durch weitere Volksbefragungen festgestellt werden, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchzuführen sind.

² Zu diesem Zwecke ist den Stimmbürgern in einer ersten Abstimmung die Frage zu unterbreiten, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchgeführt werden sollen.

³ In einer zweiten Abstimmung sind die zwei Kantone einander gegenüberzustellen, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

⁴ Der Grosse Rat setzt auf Antrag der Bezirkskommission das Datum der beiden Abstimmungen fest, wobei die zweite Abstimmung binnen vier Wochen zu erfolgen hat, nachdem feststeht, dass die erste Abstimmung nicht mehr angefochten werden kann, oder allfällige Beschwerden gegen diese erledigt sind.

⁵ Die Bezirkskommission hat ihren Antrag binnen zwölf Monaten seit Erwährung des Ergebnisses der Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens, frühestens jedoch zwölf Monate seit ihrer Wahl zu stellen.

Aufnahme von Anschlussverhandlungen mit dem benachbarten Kanton

Art. 15 ¹ Mit dem Kanton, für den sich in der Volksbefragung die Mehrheit entschieden hat, werden Anschlussverhandlungen geführt.

² Auf Ersuchen der Bezirkskommission nimmt eine Vertretung des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

³ Die Mitwirkung des Bundes bleibt vorbehalten.

Ablehnung durch den benachbarten Kanton

Abschluss des Anschlussverfahrens durch die Bezirkskommission

Volksbefragung über das Ergebnis der Anschlussverhandlungen; Abschluss durch Zeitablauf

Art. 16 Lehnt der benachbarte Kanton Anschlussverhandlungen ab oder erklärt er die Verhandlungen während ihrer Durchführung als endgültig gescheitert, ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

Art. 17 ¹ Die Bezirkskommission kann die Anschlussverhandlungen abschliessen, ohne mit dem andern Kanton zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen.

² In diesem Falle ist das Anschlussverfahren abgeschlossen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Abschlusses der Anschlussverhandlungen eine Volksbefragung über die Weiterführung der Anschlussverhandlungen verlangt.

³ Spricht sich die Mehrheit des Volkes für die Weiterführung der Anschlussverhandlungen aus, so muss eine neue Bezirkskommission gewählt werden.

Kommt sie innert Jahresfrist mit dem benachbarten Kanton zu keinem gemeinsamen Ergebnis, so ist das Anschlussverfahren beendet.

Art. 18 ¹ Über das von den Verhandlungsdelegationen unterzeichnete und von der Bezirkskommission genehmigte Ergebnis der Anschlussverhandlungen wird im Amtsbezirk Laufen eine Volksbefragung über den Anschluss an den benachbarten Kanton durchgeführt.

² Lehnt der Amtsbezirk Laufen oder der Anschlusskanton den Anschlussvertrag ab, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

³ Wird der Anschlussvertrag vom Amtsbezirk Laufen und vom Anschlusskanton gutgeheissen, so unterbreitet der Regierungsrat den Anschlussvertrag dem Bund zur Genehmigung. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

⁴ Kommt binnen vier Jahren seit Ermittlung des Anschlusskantons kein Anschlussvertrag zustande, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen. Auf Ersuchen der Bezirkskommission wird die Frist durch den Regierungsrat höchstens um zwei Jahre verlängert. Im Falle höherer Gewalt wird diese Frist unterbrochen.

V. Aufsicht

Allgemein

Art. 19 Für die Aufsicht über die öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (Art. 44 ff), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Grosser Rat und Regierungsrat

Art. 20 ¹ Voranschlag, Geschäftsbericht und Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind vom Grossen Rat zu genehmigen.

² Der Regierungsrat überwacht die geordnete Durchführung der Wahlen und Abstimmungen. Er nimmt die periodischen Berichte der Bezirkskommission entgegen.

³ Der Regierungsrat ist für die Validierung der Wahlen und die Behandlung von Beschwerden zuständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Erweiterung der
Bezirkskommis-
sion

Art. 21 Sollten weitere Gemeinden zum Amtsbezirk Laufen hinzukommen, so haben sie Anspruch auf Abordnung eines Vertreters in die Bezirkskommission, wodurch diese um die Zahl dieser Vertreter erweitert wird.

Publikationen

Art. 22 Publikationen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigebüchern der Gemeinden oder, wo solche nicht bestehen, in ortsüblicher Weise.

Vollzugsbestim-
mungen und
Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 19. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. März 1976

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Ge- setz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton* innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist (10. Dezember 1975 bis 9. März 1976) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz tritt auf den 10. März 1976 in Kraft. Es ist in die Gesetzes- sammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

19.
November
1975

**Dekret
über die Einteilung des Kantons Bern in
30 Amtsbezirke
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die nachgenannten Ziffern des ersten Artikels des Dekrets vom 16. November 1939/8. September 1952 werden wie folgt geändert:

8. Der Amtsbezirk *Delsberg* mit Hauptort Delsberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Bassecourt
2. Einwohnergemeinde Boécourt
3. Einwohnergemeinde Bourrignon
4. Einwohnergemeinde Châtillon
5. Einwohnergemeinde Corban
6. Einwohnergemeinde Courchapoix
7. Gemischte Gemeinde Courfaivre
8. Einwohnergemeinde Courrendlin
9. Gemischte Gemeinde Courroux
10. Gemischte Gemeinde Courtételle
11. Einwohnergemeinde Delsberg
12. Gemischte Gemeinde Develier
13. Gemischte Gemeinde Ederswiler
14. Gemischte Gemeinde Glovelier
15. Gemischte Gemeinde Mervelier
16. Gemischte Gemeinde Mettemberg
17. Gemischte Gemeinde Montsevelier
18. Gemischte Gemeinde Movelier
19. Gemischte Gemeinde Pleigne
20. Gemischte Gemeinde Rebeuvelier
21. Gemischte Gemeinde Rossemaison
22. Gemischte Gemeinde Saulcy
23. Gemischte Gemeinde Soulce
24. Einwohnergemeinde Soyhières
25. Einwohnergemeinde Undervelier
26. Gemischte Gemeinde Vermes
27. Gemischte Gemeinde Vicques

11. Der Amtsbezirk *Freiberge* mit Hauptort Saignelégier. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Le Bémont
2. Einwohnergemeinde Les Bois
3. Gemischte Gemeinde Les Breuleux
4. Gemischte Gemeinde La Chaux-des-Breuleux
5. Einwohnergemeinde Les Enfers
6. Gemischte Gemeinde Epauvillers
7. Einwohnergemeinde Epiquerez
8. Gemischte Gemeinde Les Genevez
9. Einwohnergemeinde Goumois
10. Gemischte Gemeinde Lajoux
11. Einwohnergemeinde Montfaucon
12. Gemischte Gemeinde Montfavergier
13. Gemischte Gemeinde Muriaux
14. Einwohnergemeinde Le Noirmont
15. Gemischte Gemeinde Le Peuchapatte
16. Einwohnergemeinde Les Pommerats
17. Gemischte Gemeinde Saignelégier
18. Einwohnergemeinde Saint-Brais
19. Einwohnergemeinde Soubey

15. Der Amtsbezirk *Laufen* mit Hauptort Laufen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Blauen
2. Gemischte Gemeinde Brislach
3. Gemischte Gemeinde Burg i. Leimental
4. Gemischte Gemeinde Dittingen
5. Gemischte Gemeinde Duggingen
6. Einwohnergemeinde Grellingen
7. Einwohnergemeinde Laufen
8. Gemischte Gemeinde Liesberg
9. Gemischte Gemeinde Nenzlingen
10. Gemischte Gemeinde Roggenburg
11. Gemischte Gemeinde Röschenz
12. Gemischte Gemeinde Wahlen
13. Gemischte Gemeinde Zwingen

17. Der Amtsbezirk *Münster* mit Hauptort Münster. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon
2. Einwohnergemeinde Bévilard
3. Gemischte Gemeinde Champoz
4. Gemischte Gemeinde Châtelat
5. Gemischte Gemeinde Corcelles
6. Einwohnergemeinde Court
7. Gemischte Gemeinde Créminal
8. Gemischte Gemeinde Eschert

9. Einwohnergemeinde Grandval
10. Gemischte Gemeinde Loveresse
11. Einwohnergemeinde Malleray
12. Gemischte Gemeinde Monible
13. Einwohnergemeinde Münster
14. Einwohnergemeinde Perrefitte
15. Einwohnergemeinde Pontenet
16. Gemischte Gemeinde Rebévelier
17. Einwohnergemeinde Reconvilier
18. Gemischte Gemeinde Roches
19. Einwohnergemeinde Saicourt
20. Gemischte Gemeinde Saules
21. Einwohnergemeinde Schelten
22. Einwohnergemeinde Seehof
23. Gemischte Gemeinde Sornetan
24. Einwohnergemeinde Sorvilier
25. Gemischte Gemeinde Souboz
26. Einwohnergemeinde Tavannes
27. Gemischte Gemeinde Vellerat

Art. 2 Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen durch Verordnung.

Art. 3 Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets.

Bern, 19. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB 4609 vom 10. Dezember 1975: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1976

19.
November
1975

**Dekret
über die Bezeichnung des Gebietes, in welchem das
Trennungsverfahren einzuleiten ist, sowie der
Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund des Ergebnisses der gestützt auf die Artikel 2, 3 und 4 des Zusatzes vom 1. März 1970 zur Staatsverfassung durchgeföhrten Volksbefragungen,

gestützt auf die Artikel 11 und 15 des Zusatzes vom 1. März 1970 zur Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Trennungsverfahren wird eingeleitet

a in den Amtsbezirken Delsberg (mit Ausnahme der Gemeinden Rebévelier und Roggenburg), Freiberge und Pruntrut;

b in den Gemeinden Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Les Genevez, Lajoux, Mervelier, Rossemaison.

Art. 2 ¹ Die Wahlkreise für die Wahl eines Verfassungsrates stimmen mit den in Artikel 1 Buchstabe *a* genannten Amtsbezirken überein.

² Die Gemeinden Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier und Rossemaison gehören zum Wahlkreis Delsberg, die Gemeinden Les Genevez und Lajoux zum Wahlkreis Freiberge.

Art. 3 Die Zahl der Mandate beträgt 50. Die einzelnen Mandate werden gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Zusatzes zur Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. Wahlkreis Delsberg
Wohnbevölkerung: 31 790
Zahl der Mandate: 24
2. Wahlkreis Freiberge
Wohnbevölkerung: 9336
Zahl der Mandate: 7
3. Wahlkreis Pruntrut
Wohnbevölkerung: 26 135
Zahl der Mandate: 19

Art. 4 Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 19. November 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
November
1975

**Verordnung
über die Berechnung der zusätzlichen Beiträge aus
dem kantonalen Finanzausgleichsfonds**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Dekretes vom 2. September 1968/ 3. September 1975 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Dekret),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Der Anteil einer beitragsberechtigten Gemeinde an dem vom Grossen Rat festzusetzenden zusätzlichen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds bemisst sich nach ihrem Anteil am Total der Schlüsselzahlen aller beitragsberechtigten Gemeinden.

² Die Schlüsselzahl der einzelnen Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation ihrer Einwohnerzahl (Art. 35 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften) mit der Differenz zwischen ihrem Steuerkraft-Prozentsatz und der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden.

Art. 2 Der zusätzliche Beitrag ist den Steuererträgen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes zuzuzählen.

Art. 3 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 19. November 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
Dezember
1975

**Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der
Betreibungsgehilfen
(Änderung)**

Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern,

in teilweiser Änderung des Regulativs vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen,
beschliesst:

I.

Der Betreibungs- und Konkurskreis *Delsberg* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

<i>1. Kreis:</i>	Bassecourt Boécourt Glovelier Saulcy Soulce Undervelier
<i>2. und 3. Kreis:</i>	Courfaivre Courtételle Develier Delsberg Soyhières
<i>4. Kreis:</i>	Courroux Montsevelier Rebeuvelier Vermes Vicques
<i>5. und 6. Kreis:</i>	Bourrignon Ederswiler Mettemberg Movelier Pleigne
<i>7. Kreis:</i>	Corban Courchapoix Mervelier

8. Kreis: Châtillon
Courrendlin
Rossemaison

II.

Der Betreibungs- und Konkurskreis Freiberge wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis:	Les Bois Le Noirmont
2. Kreis:	Les Breuleux La Chaux-des-Breuleux Muriaux (le Cerneux-Veusil, Les Peux, Le Roselet) Le Peuchapatte
3. und 5. Kreis:	Le Bémont Goumois Muriaux (sans le Cerneux-Veusil, Les Peux et Le Roselet) Les Pommerats Saignelégier Epauvillers Epiquerez Soubey
4. Kreis:	St-Brais Les Enfers Montfaucon Montfavergier
6. Kreis:	Les Genevez Lajoux

III.

Der Betreibungs- und Konkurskreis *Laufen* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis:	Burg (im Leimental) Dittingen Laufen Liesberg Roggenburg Röschenz Wahlen
-----------	--

2. Kreis:	Blauen Brislach Duggingen Grellingen Nenzlingen Zwingen
-----------	--

IV.

Der Betreibungs- und Konkurskreis *Laupen* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis:	Neuenegg
2. Kreis:	Clavaleyres Ferenbalm Frauenkappelen Golaten Gurbrü Kriechenwil Laupen Mühleberg Münchenwiler Wileroltigen

V.

Der Betreibungs- und Konkurskreis *Münster* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis:	Châtelat Monible Rebévelier Sornetan Souboz
2. Kreis:	Loveresse Reconvilier Saicourt Saules Tavannes
3. Kreis:	Bévilard Champoz Court Malleray Pontenet Sorvilier

4. Kreis:
Belprahon
Münster
Perrefitte
Roches
La Scheulte
Vellerat

5. Kreis:
Corcelles
Crémines
Elay
Eschert
Grandval

VI.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Dezember 1975

Im Namen der kantonalen Aufsichtsbehörde

Der Präsident: *Graf*
Die Sekretärin: *Lüthy*

3.
Dezember
1975

Verordnung über die Eichkreise

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht, auf die Artikel 4 und 5 der eidgenössischen Verordnung vom 12. März 1973 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen und in Ergänzung zu § 2 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Der Kanton Bern wird in folgende Eichkreise mit Eichstätte eingeteilt:

- | | |
|-------------|---|
| I. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Ober- und Niedersimmental; Eichstätte in Interlaken. |
| II. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Konolfingen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau und Thun; Eichstätte in Thun. |
| III. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Bern und Laupen; Eichstätte in Bern. |
| IV. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald und Wangen; Eichstätte in Burgdorf. |
| V. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Fraubrunnen und Nidau; Eichstätte in Biel. |
| VI. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Erlach, Laufen, Münster und Neuenstadt; Eichstätte in St. Immer. |
| VII. Kreis, | umfassend die Amtsbezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut; Eichstätte in Buix. |

² Der Volkswirtschaftsdirektor kann im Bedürfnisfall die Verlegung von Eichstätten anordnen.

Art. 2 ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Die Verordnung ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke vom 16. November 1965 aufgehoben.

Bern, 3. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement genehmigt am
8. Januar 1976

3.
Dezember
1975

**Verordnung
über die Gebühren der Direktion für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft und ihrer
Dienstabteilungen
(Änderung und Ergänzung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 aff des Gesetzes vom 29. September 1968/ 3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie auf das Dekret vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei,
auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. Dezember 1971 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und ihrer Dienstabteilungen, ergänzt durch Artikel 117 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 (KGV), wird wie folgt ergänzt und geändert:

Bemessung

Art. 2 Absätze 1 bis 3 unverändert

4. Verrechnet werden ferner die Kosten für Begutachtungen durch Kommissionen, Fachstellen u. dgl., z. B. die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder oder Regionalplanungsverbände.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 3

a Abwasserbewilligungen

1. Neu- und Umbauten inkl. neue sanitäre Installationen, Kühlwasserableitungen unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 11
Lemmata 1 bis 4 unverändert

Fr. Fr.

2. Garagen ohne Wasseranschlüsse 20.— — 40.—
Ziffer 3 unverändert

4. Landwirtschaftliche Bauten mit
Jauchegruben 30.— — 100.—

5. Bei Verzicht gemäss Artikel 67 KGV
Lemmata 1 bis 4 unverändert
Ziffer 6 unverändert

	Fr.	Fr.
7. Mastbetriebe für Gross-, Klein- und Federvieh sowie Legehallen	120.—	— 1000.—
8. Industrielle und gewerbliche Abwasser im besonderen		
– Kontrolleinrichtungen und mechanische Abwasserbehandlung	50.—	— 200.—
– biologische und chemische Abwasserbehandlungen	100.—	— 500.—
9. Schwimmbäder	30.—	— 100.—
10. Lagerhallen und -plätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse		
– ohne Wasseranschluss	30.—	— 100.—
– mit Wasseranschluss gemäss Ziffer 1 bzw. 5		
11. Kleinkläranlagen	50.—	— 150.—
zusätzlich die anzuschliessenden BW gemäss Ziffer 5		
<i>b</i> Tankbewilligungen		
Ziffer 1 unverändert		
2. Grosstankanlagen mit Gesamtvolume über 1000 m ³	1000.—	— 6000.—
Ziffer 3 unverändert		
<i>c</i> Kies- und Sandgruben je 100 m ³ höchstens 6000 Franken	— .50	— 3.—
Die Kubatur wird nach den Gesuchsplänen ohne Abzug für Böschungen usw. berechnet.		
<i>d</i> Übrige Bewilligungen gemäss Artikel 112 WNG und der KGV	100.—	— 1000.—
Buchstabe <i>e</i> unverändert		
<i>f</i> Mahnungen	10.—	

Zeitaufwand

Art. 3a Für auswärtige Arbeiten (Besichtigungen und Begehungen vor oder während Bewilligungsverfahren oder zur technischen Beratung usw.) werden die Ansätze von Artikel 6 in Rechnung gestellt.

Zeitaufwand

Art. 6 Absatz 1 unverändert

Für auswärtige Arbeiten (Probenahmen, Begehungen, Besichtigungen u. dgl.) werden Taggelder nach folgenden Ansätzen erhoben:

	Fr.	Fr.
Akademiker	je Halbtag	100.—
Laboranten,	je Halbtag	— 130.—
technische Angestellte	je Halbtag	50.—
Lehrlinge	je Halbtag	— 70.—
		25.—
		— 40.—

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Art. 8

Ölwehrfahrzeuge

a Fahrzeuge des Kantons

1. Grundtaxe

Sofern Ölwehrfahrzeuge des Kantons (Ölwehrlastwagen, Ölwehranhänger, Kaiserfass, Tankkontrollfahrzeug) zu einem Einsatz ausrücken müssen, wird eine Grundtaxe von 30 bis 100 Franken erhoben.

Ziffer 2 unverändert

3. Kilometerentschädigung

Zusätzlich wird für Motorfahrzeuge eine Entschädigung von 1.20 bis 1.50 Franken pro Kilometer erhoben.

4. Wasserfahrzeuge

Der Ansatz pro Einsatzstunde ohne Bootsführer beträgt:

– Seereinigungs- und Ölwehrboot:	Fr.
– ohne Benützung des Ladekrans	105.—
– mit Benützung des Ladekrans	150.—
– Polizeiboote gemäss Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion	

Buchstabe b unverändert

Ölwehraus-
rüstung

Art. 9 Pro Einsatzstunde werden folgende Ansätze berechnet (ohne Zubringerdienst und ohne Bedienung):

Elektrische Umfüllpumpe mit Saug- und Druckleitung	Fr.	Fr.
Stromerzeuger mit Kabelrolle und Lampe	20.—	40.—/h
Faltbehälter mit Rohrgestell	30.—	50.—/h
Falttank, geschlossen	15.—	25.—/h
Absperrschlüche mit Zubehör, pro Meter/Tag	15.—	25.—/h
Auffangbecken, 14 m ³ Inhalt vom elften Tag an	1.50	2.50/m
Die Entschädigung für die übrigen Einrichtungen und Werkzeuge sind in der Taxe für das Ölwehrmaterialfahrzeug inbegriffen.	20.—	30.—/t
	10.—	20.—/t

Zeitaufwand

Art. 11 Für Ölwehrmannschaften wird die Arbeitsleistung nach effektivem Zeitaufwand zu 12 bis 20 Franken pro Mann und Stunde in Rechnung gestellt.

Absatz 2 unverändert

Art. 18

<i>a</i> Betriebsbewilligungen	Fr.
1. Ruder-, Falt- und Paddelboote, Pedalos sowie weitere in diese Kategorie zu zählende Boote, einschliesslich solcher mit einer Segeleinrichtung bis 6 m ²	20.—
2. Fährboote	30.—
3. Lastschiffe ohne Motor	60.—
4. Motorboote, bis 10 PS – ab 10,1 PS, pro PS	20.— 2.—
5. Jollen	40.—
6. Jachten, Kielschwerter und Jollenkreuzer – bis 5 m Länge – von 5,1 bis 7 m Länge – über 7 m Länge	60.— 90.— 120.—
7. Segelschiffe mit Motor werden zusätzlich mit der entsprechenden PS-Gebühr nach Ziffer 4 belastet.	
<i>b</i> Betriebsbewilligungen für Feriengäste (Saisonsschilder, Versicherung inbegriffen)	
Pro Monat:	
– Ruderboote	10.—
– Segelboote	30.—
– Motorboote bis 20 PS	30.—
– über 20 PS und pro PS höchstens aber 100 Franken	2.—
<i>c</i> Ausweise	
– Fahrzeugausweise	30.—
– Lernfahrausweise	50.—
– Verlängerung des Lernfahrausweises	20.—
– Definitiver Schiffsführerausweis	30.—
– Schiffsführerausweis auf Grund eines ausserkantonalen Ausweises	30.—
– Duplikate	20.—
<i>d</i> Führerprüfungen	
– theoretische Prüfung und Nachprüfung	25.—
– praktische Prüfung und Nachprüfung für Motorboote	40.—
– praktische Prüfung und Nachprüfung für Segelboote	50.—

Fr.

Fr.

– Prüfung und Nachprüfung für Führer von Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport und von Lastschiffen	80.—
e Schilder	
– Kontrollschilder	20.—
– Tagesschilder, inkl. Gebühr für den Ausweis und Versicherung. In dieser Gebühr ist ein Depot von 20 Franken für das Kontrollschild inbegriffen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der Schilder zurückerstattet.	50.—
f Bootsinspektionen	
1. – Ruder-, Falt- und Paddelboote, Pedalos sowie weitere in diese Kategorie zu zählende Boote	15.—
– Boote mit Aussenbordmotoren und Segelboote	30.—
– Boote mit Innenbordmotoren	50.—
2. Boote für den gewerbsmässigen Personen- oder Warentransport, Arbeitsmaschinen und -schiffe	
– erste Abnahmestunde	60.—
– jede weitere angebrochene Stunde	40.—
– zusätzlich die Kosten von Experten	
3. Mietboote: pro Boot	10.—
g Typenprüfung	
– Ruder- und Segelboote	100.—
– Motorboote bis 6 PS	100.— – 200.—
– Motorboote über 6 PS	100.— – 250.—
– aussergewöhnliche Schiffe mit besonderen Konstruktionseigenschaften	nach Aufwand
h Bewilligungen für Schiffahrtsanlagen	
– Bojen, Pfähle, Anbindehaken	40.—
– Bootsstege, Slipanlagen, Flosse	50.— – 150.—
– Hafenanlagen, je nach Grösse der Anlage und Aufwand	100.— – 500.—
– Übertragungen von Schiffahrtsbewilligungen	
– Bojen, Pfähle, Anbindehaken, Bootsstege, Slipanlagen, Flosse	30.—
– Hafenanlagen	50.—

	Fr.	Fr.
<i>i</i> Jährliche Abgaben für Bootsanbindestellen und Markierungspfähle		
Bojen, Anbindepfähle, Haken, Bootsplätze an Stegen und in Hafenanlagen, je nach Aufwand der Installationen und Standorte	50.—	1500.—
Markierungspfähle		10.—
<i>k</i> Bewilligung für Bootsvermietung		
– Grundgebühr		50.—
– pro zu vermietendes Ruder-, Segel- oder Motorboot		10.—
– mindestens aber		50.—
– und im Maximum		500.—
<i>l</i> Fährebetriebe		
– Bewilligungsgebühr mit Gültigkeit von fünf Jahren zuzüglich Kosten für Seiluntersuchungen und Bewilligungstafeln		80.—
<i>m</i> Bewilligungen für Anlässe (Regatten usw.)		
	Regionale Anlässe ohne Sperrung des Feldes Fr.	Wettkämpfe und Anlässe mit Sperrung des Feldes Fr.
– Grundgebühr Einzelanlass	50.—	100.—
– Kollektivbewilligungen:		
– 2 Anlässe	80.—	180.—
– 3 bis 5 Anlässe, Zuschlag pro Anlass	40.—	80.—
– 6 bis 10 Anlässe, Zuschlag pro Anlass	30.—	70.—
– 11 Anlässe und mehr	400.—	800.—
<i>n</i> Administrativer Entzug des Führerausweises	50.—	– 300.—
<i>o</i> Verschiedenes		
– Vermittlung von Adressen		
<i>a</i> bei maschineller Verarbeitung (mindestens 500 Adressen) pro Adresse	– .05 –	– .10
<i>b</i> in allen andern Fällen		nach Aufwand
– Mutationen		10.—
– Zuschlag bei Nichtmeldung einer Mutation		10.—
– Nachschlagungen, Bescheinigungen u. dgl.		nach Aufwand

	Fr.	Fr.
– Ausfertigung von Verträgen		15.—
– unentschuldigtes Fernbleiben bei Führerprüfungen und Bootsinspektionen	50% von Buchstaben <i>d</i> und <i>f</i> (mindestens 10.—)	
– Polizeilicher Einzug von Kontrollschildern und Ausweisen	50.—	100.—
– Mahnungen		10.—
– Flössereibewilligung, pro m ³		–.50
– andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise und Bewilligungen	10.—	100.—

Art. 19

a Plangenehmigungen

– Skilifte mit fester Installation und Seilbahnen für gewerbsmässigen Personentransport	100.—	– 1000.—
– Seilbahnen, Schrägaufzüge usw. für nicht gewerbsmässigen Personentransport	50.—	– 500.—
– Zuschlag für Doppellifte		25 %

b Erstmalige Betriebsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr

– für Skilifte und Seilbahnen für gewerbsmässigen Personentransport	200.—	– 1000.—
– für Seilbahnen, Schrägaufzüge ohne gewerbsmässigen Personentransport		200.—
– Zuschlag für Doppellifte		25 %

c Betriebsbewilligung für Skilifte ohne feste Installationen, pro Jahr

50.— – 100.—

d Erneuerung der Betriebsbewilligungen

– Skilifte und Seilbahnen für gewerbsmässigen Personentransport	50.—	– 300.—
Kategorien 1 bis 3 pro Jahr	200.—	– 600.—
Kategorie 4 und mehr, pro Jahr		25 %
Zuschlag für Doppellifte		
– Seilbahnen, Schrägaufzüge ohne gewerbsmässigen Personentransport, pro Jahr	20.—	– 100.—

e Mahnungen

10.—

Vorbehalten bleiben die Gebühren der Kontrollstelle des Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte für Projektprüfungen und periodische Kontrollen.

II.

¹ Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Gebührenverordnung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft treten auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, 3. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

3.
Dezember
1975

**Reglement
für die kantonale Kommission für Fluglärmfragen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 3. Oktober 1969 für die kantonale Kommission für Fluglärmfragen wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Reglementsänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, 3. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung 241
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fließt	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirke
Geissleitrenbach	Aare, ohne direkten Vorfluter	Guttannen	Oberhasli
Breitwaldlammgraben	Aare	Guttannen	Oberhasli

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Dezember 1975

Der Baudirektor: *Schneider*

10.
Dezember
1975

Verordnung zum geänderten Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 des Abänderungsdekrets vom 19. November 1975 zum Dekret vom 16. November 1939/8. September 1952 über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke, auf Antrag der Präsidialabteilung und der Justizdirektion, *beschliesst:*

1. Bezirksverwal-
tung
a Grundsatz

Art. 1 ¹ Sind beim Inkrafttreten des Abänderungsdekrets Geschäfte aus Gemeinden, die einem andern Amtsbezirk zugeteilt wurden, bei einer Amtsstelle der bisher zuständigen Bezirksverwaltung hängig, so werden sie von dieser erledigt. Die nach dem Inkrafttreten des Dekrets eingehenden Geschäfte werden im neuen Amtsbezirk erledigt.

² Die beim Inkrafttreten des Dekrets bestehenden Akten über Geschäfte aus Gemeinden, die einem andern Amtsbezirk zugeteilt wurden, werden im bisherigen Bezirksarchiv aufbewahrt.

b Regierungs-
statthalterämter

Art. 2 ¹ Die Gemeinderechnungen für das Jahr 1974 werden vom bisher zuständigen Regierungsstatthalteramt geprüft und genehmigt. Hierauf sind sie mit den Kontrollblättern dem neuen Regierungsstatthalteramt zu übergeben.

² Das bisher zuständige Regierungsstatthalteramt prüft die Rechnungen und Berichte über die auf Ende 1974 aufgehobenen Vormundschaften. Die Kontrollblätter, Akten und Rechnungen über laufende Vormundschaften sind dem neuen Regierungsstatthalteramt zu übergeben.

³ Die übrigen vom Regierungsstatthalteramt gemeindeweise geführten Kontrollen werden dem neuen Regierungsstatthalteramt übergeben.

c Handels- und
Güterrechtsregi-
ster

Art. 3 Die gültigen Eintragungen im Handels- und Güterrechtsregister sind von Amtes wegen in das Register des neuen Amtsbezirkes zu übertragen und im bisherigen Register zu löschen. Die Belege für diese Eintragungen sind dem neuen Registerführer zu übergeben, ebenso die Verzeichnisse persönlich haftender Genossenschaften.

d Grundbuch

Art. 4 Die Hauptbücher des Grundbuchs sind dem Grundbuchverwalter des neuen Registerortes spätestens zwei Monate nach dem

Inkrafttreten des Abänderungsdekrets zu übergeben. Die Eintragungen in den Hilfsregistern (Eigentümer- und Gläubigerregister u. a.) sind so rasch als möglich zu übertragen.

e Betreibungs- und Konkursamt

Art. 5 ¹ Die hängigen ordentlichen Betreibungen sind dem neu zuständigen Betreibungsamt jeweils nach dem Eingang von Begehren der Gläubiger zu übergeben. Ist beim Inkrafttreten des Abänderungsdekrets die Verwertung gepfändeter Vermögensstücke aufgeschoben, so wird die Betreibung beim Ablauf oder Wegfall des Aufschubes dem neuen Amt überwiesen.

² Das Inkasso gepfändeter Lohnguthaben des Schuldners läuft bis zur Beendigung der Lohnpfändung beim bisherigen Betreibungsamt weiter. Tritt zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Schuldner eine weitere Lohnpfändung in Kraft, so wird das Inkasso dem neuen Amt übergeben.

³ Die gültigen Eigentumsvorbehalte und Viehverschreibungsprotokolle sind mit den entsprechenden Kontrollblättern dem neuen Amt zu übergeben.

⁴ Das Verzeichnis der ausgestellten Verlustscheine ist dem neuen Amt zu übergeben.

⁵ Wenn nötig entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

2. Örtliche Zuständigkeit des Notars

Art. 6 Bereits öffentlich beurkundete Verträge und notarielle Bescheinigungen über dingliche Rechte an Grundstücken behalten ihre Gültigkeit und können beim neu zuständigen Grundbuchamt anmeldet werden.

3. Kantonale Verwaltungs-kreise

Art. 7 ¹ Die in Artikel 1 genannten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die bei Kreisämtern der Zentralverwaltung hängigen Geschäfte aus Gemeinden, die einem andern Amtsbezirk zugeteilt wurden, und für die Akten betreffend solche Geschäfte.

² Für besondere Fälle erteilt die zuständige Direktion die erforderlichen Weisungen. Wenn es sich als angebracht erweist, kann sie die jurassischen Deputationen des Grossen Rates beziehen.

4. Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt im gleichen Zeitpunkt wie das Abänderungsdekret vom 19. November 1975 zum Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke in Kraft.

Bern, 10. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB 4609 vom 10. Dezember 1975: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1976

10.
Dezember
1975

**Verordnung
über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons
Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968/ 3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Wer die Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiztätigkeit der Polizeidirektion des Kantons Bern in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

² Die Gebühr hat zu tragen, wer die Amtshandlung zur Sicherung eigener Vorteile veranlasst oder durch sein Verhalten notwendig gemacht hat.

³ Sind für eine Amtshandlung mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so haften sie mangels anderer Regelung solidarisch.

⁴ Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt, sind die allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenansätze des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei sinngemäss anwendbar.

⁵ Jede Partei kann für die ihr anfallenden Gebühren und Kosten vorschusspflichtig erklärt werden.

Art. 2 ¹ In den hienach festgesetzten Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telegraf- und Telefonspesen, Einbandkosten usw. nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweils geltenden Erlassen zu beziehen.

³ Für die Berechnung der Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenhonorare finden die entsprechenden Bestimmungen im Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen analoge Anwendung.

Art. 3 ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

³ Bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen sowie wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck erfolgt, können die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

⁴ Über Erlassgesuche bis zu 100 Franken entscheiden die Vorsteher der einzelnen Abteilungen.

Art. 4 Wird ein Gesuch zur Vornahme einer bewilligungspflichtigen Amtshandlung zurückgezogen oder auf die Bewilligung nachträglich verzichtet, so werden die Gebühren unter Abzug eines dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet. In allen Fällen hat jedoch die Polizeidirektion Anspruch auf volle Vergütung der erwachsenen Auslagen.

Art. 5 Der Gebührenbezug erfolgt durch die Regierungsstatthalterämter oder direkt durch die entsprechenden Verwaltungsabteilungen der Polizeidirektion.

Art. 6 Wird die Gebührenpflicht umgangen, so besteht das Recht auf Nachforderung der Gebühr. Eine strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Art. 7 Die Verfügung betreffend Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ist im gleichen Verfahren wie die gebührenpflichtige Amtshandlung anfechtbar. In allen Gebührenstreitigkeiten kann letztinstanzlich das Verwaltungsgericht des Kantons Bern angerufen werden (VRPG Art. 15 Ziff. 1).

B. Gebühren für allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte

Art. 8 ¹ Für die Behandlung und Beurteilung (Gutheissung oder Abweisung) von Gesuchen aller Art sind 10 bis 800 Franken zu beziehen.

² Für einen Beschwerdeentscheid ist eine pauschale Gebühr von 40 bis 1000 Franken zu entrichten.

³ Diese Gebühren werden zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes erhoben.

⁴ Für die Abschreibung einer Beschwerde kann eine Gebühr bis 200 Franken erhoben werden.

⁵ In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Verwaltungsjuristizgeschäften sind die Verwaltungsabteilungen der Polizeidirektion an die festgesetzte Höchstgebühr nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

C. Kanzleigebühren

Art. 9 Die Kanzleigebühren der Polizeidirektion betragen gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei:

<i>a</i> Auszüge und Abschriften		Fr.
– erste Seite	3.— bis	5.—
– jede weitere Seite		2.—
– jede Seite Durchschlag		1.—
– jede Seite Photokopie		2.—
<i>b</i> Nachschlagungen		
– für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil davon		5.—

Art. 10 Gebühren des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen

Führerprüfungen

I. Prüfung für leichte Motorwagen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	Fr.
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	35.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	20.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
	45.—

II. Prüfung für Gesellschaftswagen und leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport

a Gesellschaftswagen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	Fr. 70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie (mündlich oder schriftlich)	40.—

b Leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	60.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie ARV (mündlich oder schriftlich)	15.—

III. Prüfung für schwere Motorwagen zum Gütertransport und Traktoren

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie (mündlich oder schriftlich)	40.—

IV. Prüfung für Motorkarren, Motor-einachser

1. Praktische Prüfung	40.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

V. Prüfung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

1. Praktische Prüfung	35.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (Gruppenprüfung jugendlicher Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, organisiert durch die Verbände)	10.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	30.—

VI. Prüfung für Arbeitsmaschinen

a Schwere Arbeitsmaschinen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

b Leichte Arbeitsmaschinen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	35.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—

5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	Fr.
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

c Arbeitskarren

1. Praktische Prüfung	40.—
2. . .	
3. . .	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

VII. Prüfung für Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder

1. Praktische Prüfung	25.—
2. . .	
3. . .	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

VIII. Prüfung für Fahrlehrer

1. Amtliche Grundgebühr	50.—
2. Vorprüfung	150.—
3. Wiederholung eines Teils	75.—
4. Fahrlehrerprüfung	300.—
5. Wiederholung pro Fach	50.—
6. Zwischen-, Kontroll- und Ergänzungsprüfungen pro Fach	50.—

IX. Prüfung für Motorfahrräder

1. Praktische Prüfung	25.—
2. . .	
3. . .	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie/Mofa	10.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie/Mofa	30.—

X. Prüfung körperliche Eignung (Gebrechen)

Fr.
5. —

XI. Ausbleibegebühr für unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von einer Führerprüfung

1. Für alle Prüfungen: Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung

Fahrzeugprüfungen

I. Leichte Motorwagen

II. Schwere Motorwagen

III. Gewerbliche Traktoren

IV. Motorkarren und Motoreinachser

V. Arbeitsmaschinen

a Leichte Arbeitsmaschinen (bis 3500 kg)

b Schwere Arbeitsmaschinen (über 3500 kg)

c Gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitskarren (bis 3500 kg)

(über 3500 kg)

VI. Landwirtschaftliche Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser

VII. Anhänger

a Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)

1. Ganze Prüfung bis 1000 kg	Fr.
(typengeprüft)	45.—
(nicht typengeprüft)	80.—
2. Ganze Prüfung über 1000 kg	
(typengeprüft)	60.—
(nicht typengeprüft)	90.—
3. Teilprüfung Umbau, technische Änderungen/Ergänzungen	45.—
4. Teilprüfung Handänderung	45.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung	45.—
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel (für Ausnahmeanhänger)	70.—
7. Prüfung für Sonderbewilligung Langmaterialtransporte, Übergewicht, Übermasse	
8. Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	70.—
	45.—

b Mehrachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)

1. Ganze Prüfung bis 1000 kg	Fr.
(typengeprüft)	60.—
(nicht typengeprüft)	90.—
2. Ganze Prüfung über 1000 kg	
(typengeprüft)	80.—
(nicht typengeprüft)	120.—
3. Teilprüfung Umbau, technische Änderungen/Ergänzungen	60.—
4. Teilprüfung Handänderung	60.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung	60.—
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	50.—
(für Ausnahmeanhänger)	80.—
7. Prüfung für Sonderbewilligung, Langmaterialtransporte, Übergewicht, Übermasse	
8. Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	90.—
	60.—

c Tiefganganhänger

1. Ganze Prüfung, einachsig	Fr.
(typengeprüft)	75.—
(nicht typengeprüft)	100.—
2. Ganze Prüfung, mehrachsig	
(typengeprüft)	90.—
(nicht typengeprüft)	120.—

3. Teilprüfung Umbau, technische Änderungen/Ergänzungen	Fr. 60.—
4. Teilprüfung Handänderung	60.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung	60.—
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel (für Ausnahmeanhänger)	50.— 80.—
7. Prüfung für Sonderbewilligung, Übergewicht, Übermasse	90.—
8. Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	60.—

d Schlittenanhänger

Verrechnung nach Zeitaufwand, pro Stunde
60 Franken

VIII. Motorräder, Dreiräder

IX. Kleinmotorräder

1. Ganze Prüfung (typengeprüft) 20.—
(nicht typengeprüft) 45.—

X. Motorfahrräder

1. Gruppenprüfung, pro Fahrzeug 8.-
2. Einzelprüfung 20.-

XI. Nachprüfungen (periodisch und Ziff. 5 auch nach Beanstandungen)

	Fr.
<i>b</i> Bremsen	15.—
<i>c</i> Lenkung	10.—
<i>d</i> Auspuff mit Lärmmeßung	15.—
Auspuff	10.—
<i>e</i> Bereifung	10.—
<i>f</i> Andere Teilprüfungen nach Beanstan- dung: Ansatz je nach Zeitaufwand (pro Stunde 60 Franken)	
6. Radstandveränderung zusätzlich	30.—

XII. Fahrzeug-Abänderungen für kör- perlich Behinderte	5.—
---	-----

XIII. Bescheinigung aller Art	5.— bis	30.—
--	---------	------

**XIV. Ausbleibegebühr für unentschul-
digtes oder zu spät entschuldigtes
Fernbleiben von einer Fahrzeugprü-
fung**

1. Für alle Prüfungen: Ansatz gemäss Prü-
fungsgebühr der entsprechenden Prüfung

XV. Prüfungen durch das Gewerbe

1. Personenwagen	30.—
2. Motorräder und Dreiräder	17.—
3. Kleinmotorräder	7.—
4. Motorfahrräder	4.—

**XVI. Überprüfung der zur Selbstab-
nahme von Neufahrzeugen autorisier-
ten Betriebe des Fahrzeuggewerbes**

1. Instruktionskurs (Kursgeld für einen Tag) pro Sachbearbeiter für Kleinmotorräder und Motorräder	20.—
für Personenwagen	30.—
2. Ermächtigung, pro Sachbearbeiter (Über- prüfung im Betrieb)	30.—
3. Ermächtigung des Betriebes (erstmalige Kontrolle der Einrichtungen)	40.—
4. Kontrolle von ermächtigten Betrieben (Betriebsüberprüfung)	30.—

XVII. Fahrschulkontrolle

Ansatz gemäss zeitlichem Aufwand, pro Stunde 50 Franken, plus Reisekosten

XVIII. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Prüfungen und Arbeiten

Ansatz gemäss zeitlichem Aufwand:

1. Fahrzeugprüfungen: pro Stunde	Fr. 60.—
2. Führerprüfungen: pro Stunde	50.—

Art. 11 Gebühren des Strassenverkehrs-amtes

I. Ausweise für Fahrzeugführer

1. Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Lernfahrausweises für eine Kategorie	50.—
2. Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Führerausweises auf Grund eines ausländischen Führerausweises ..	50.—
3. Behandlung eines Gesuches um Zulassung zu einer Führerprüfung für Taxi, Car oder Arbeitsmotorwagen	50.—
4. Ausstellen eines Führerausweises	
a für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	30.—
b für alle übrigen Kategorien	50.—
5. Austauschen eines ausserkantonalen Führer- oder Lernfahrausweises	30.—
6. Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Führerausweis	30.—
7. Ausstellen eines Duplikates (bei Verlust)	30.—
8. Austauschen eines beschädigten Ausweises	10.—
9. Änderung der Personalien, des Berufes, der Adresse sowie Eintragung oder Löschung von Auflagen in einem bestehenden Führer- oder Lernfahrausweis	10.—
10. Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton	10.—
11. Verlängern eines befristeten Ausweises	20.—
12. Internationaler Führerschein	20.—

II. Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

1. Verwarnung gemäss Artikel 16 Absatz 2 SVG (Entscheid-Gebühr)	Fr. 30.—
2. Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises, ausgenommen bei Entzügen gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe <i>b</i> SVG (Entscheid-Gebühr)	50.— bis 200.—
3. Weiterbildungskurs für fehlbare Motorfahrzeugführer	200.—

III. Ausweise für Fahrzeughalter

1. Ausstellen eines Fahrzeugausweises <i>a</i> bei der Immatrikulation	40.—
<i>b</i> bei Standortverlegung aus einem anderen Kanton	30.—
<i>c</i> bei Verlust des Ausweises (Duplikat)	30.—
<i>d</i> in allen anderen Fällen (Beschädigung usw.)	10.—
2. Eintragung «Neuer Wohnsitz» oder «Neuer Versicherer» sowie andere Ergänzungen, Änderungen oder Löschungen in einem bestehenden Fahrzeugausweis . . .	10.—
3. Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug	30.—
4. Ausstellen einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung	100.—
5. Ausstellen eines Tagesausweises	30.—
6. Internationaler Zulassungsschein	20.—
7. Verlängerung eines befristeten Ausweises	20.—

IV. Sonderbewilligungen

1. Bewilligung für eine rad- oder motorsportliche Veranstaltung	30.— bis 500.—
2. Bewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	20.— bis 1 000.—
3. Bewilligung für Nacht- und Sonntagsfahrten	20.— bis 200.—
4. Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen	20.— bis 100.—
5. Bewilligung für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	50.— bis 500.—
6. Ersetzen einer Bewilligung	

a bei Verlust	Fr. 30.—
b bei Beschädigung	10.—

V. Kontrollschilder

1. Ausgabe neuer Kontrollschilder bei der Immatrikulation	
a Einzelschild	20.—
b Schilderpaar	30.—
2. Zustellung von Kontrollschildern nach vorübergehender Hinterlegung	
a Einzelschild	15.—
b Schilderpaar	25.—
3. Ersetzen eines beschädigten Kontrollschildes	10.—
4. Auftrag an Polizei zum Einzug von Kontrollschildern oder Fahrzeugausweisen ..	50.—
5. Vermittlung von gefundenen Kontrollschildern	10.—

VI. Fahrlehrer

1. Behandlung eines Gesuches um Zulassung zur Ausbildung als Fahrlehrer	80.—
2. Ausstellen eines Fahrlehrerausweises	40.—
3. Austauschen eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises	30.—
4. Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Fahrlehrerausweis	30.—
5. Ausstellen eines Duplikates (bei Verlust)	30.—
6. Austauschen eines beschädigten Ausweises	10.—
7. Eintragen einer Adressänderung in einen bestehenden Fahrlehrerausweis	10.—

VII. Strassensignalisation

1. Zustimmung zu einer dauernden Verkehrsbeschränkung auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ..	50.— bis 200.—
2. Behandlung eines Gesuches um Bewilligung von Betriebswegweisern und Signalen	30.— bis 100.—

VIII. Verschiedenes

1. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Ausweise, Bewilligungen und Bescheinigungen	10.— bis 100.—	Fr.
2. Vermittlung von Adressen		
a bei maschineller Verarbeitung pro Adresse	—.10	
b in allen anderen Fällen	nach Aufwand	

Art. 12 Gebühren des Polizeikorps des Kantons Bern

1. Tatbestandsaufnahmen durch Kriminaltechnik und Unfallgruppen		
– Grundtaxe:		
für Verwendung von Motorfahrzeugen und Apparaten	30.—	
– Materialaufwand	ab 10.—	
– Stereo-Kamera:		
erstes Plattenpaar	30.—	
jedes weitere Paar	5.—	
– Unfallpläne, je nach Grösse	30.— bis 100.—	
– Schwarzweissphotos:		
Tageslicht 13×18	6.—	
Kunstlicht 13×18	8.—	
(für Versicherungen erhöht sich der jeweilige Betrag um je 2 Fr.)		
– Farbphotos:		
Tageslicht 13×18	10.—	
Kunstlicht 13×18	12.—	
(für Versicherungen erhöht sich der jeweilige Betrag um je 2 Fr.)		
– Photokopien pro Stück	2.—	
– Diebesfallen, Grundtaxe	20.—	
– Vorabklärungen	ab 40.—	
– Gutachten	ab 150.—	
2. Atemlufttests	10.—	
3. Ausländerversicherung «Zürich»		
– Unfallrapportkopie mit Kroki	5.—	
4. Begleitung von Spezialtransporten		
4.1 Begleitkosten		
– pro Mann und Stunde	30.—	
– Dienstfahrzeug PW und Motorrad pro Kilometer	1.—	

4.2 Wartegebühren von mehr als einer Stunde pro angebrochene halbe Stunde und Mann	Fr. 15.—
5. Autobahnpolizei	
– telefonische Benachrichtigung via Funk und Telefon	
Taxe pro Gespräch	2.—
– Benzinabgabe (Panne) pro Liter	2.—
6. Lichtmas Kuli-Luxomobil	
– Grundtaxe	50.—
– Tarif pro Stunde (ohne Bedienung)	30.—
– Bedienung pro Mann und Stunde	30.—
– pro Kilometer	2.—
7. Lärmessungen	
– Grundtaxe für die Verwendung von Dienstfahrzeugen und Apparaten	30.—
– pro Arbeitsstunde inkl. Auswertung der Messungen	30.—
8. Begleitung von Geldtransporten	
– pro Stunde und Mann	30.—
– Dienstfahrzeuge PW und Motorrad pro Kilometer	1.—
9. Einsammeln gestohlener Fahrräder und Mopeds	
pro Fahrzeug	3.—
10. Polizeibescheinigungen an Versicherungen, Verlustbestätigungen an Geschädigte	3.—
11. Überfall- und Einbruch-Alarmanlagen	
11.1 Kantonale Behörden (inkl. Kantonalbank)	
– jährliche Gebühr pro angeschlossene Anlage	100.—
– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	100.—
11.2 Privatanschlüsse und Monopolbetriebe des Bundes	
– jährliche Gebühr pro angeschlossene Anlage	300.—
– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	100.—
12. Suchaktionen auf dem Land und auf Begrünen Privater	eff. Kosten
13. Vermisstmeldungen	eff. Kosten

14. Beschlagnahmte Fahrzeuge (PW und Motos)			
– Einstellgebühr in polizeieigenen Räumen pro Tag	Fr.	Fr.	
– Einstellgebühr in privaten Räumen	1.— bis	5.—	eff. Kosten
15. Seepolizei			
– Grundtaxe pro Einsatz	10.— bis	100.—	
– Materialbenützung je nach Einsatz	20.— bis	300.—	
– Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)			eff. Kosten
– Zentrifugalpumpe (Homelite/Rheinstrom) pro Stunde			40.—
– Taucheinsätze für Dritte pro Taucher und Stunde			30.—
– Boote:			
Ruderboote (ohne Aussenbordmotor) P 22, 23, 24, 25, 26, 27, 42, 44 pro Stunde			10.—
Motorboote (mit Aussenbordmotor) P 22, 23, 24, 25, 27, 42, 44 pro Stunde			50.—
Motorboote (mit Innenbordmotor) P 11, 12, 21, 3, 31, 41 pro Stunde			60.—
Motorboote (mit Innenbordmotor) P 2, 26, 4 pro Stunde			80.—
– Fahrzeuge:			
Pionierwagen (Landrover/Willys/Unimog S 5 t) pro Kilometer			2.—
Dienstfahrzeuge (PW) pro Kilometer			1.—
– Bergungskosten bei eingeschalteter Sturmwarnung pro Ereignis			ab 50.—
– Lagergebühr für beschlagnahmte Boote:			
– in polizeieigenen Räumen pro Tag	1.— bis	5.—	
– in privaten Räumen			eff. Kosten
16. Kranken- und Unfalltransporte			
– Grundtaxe für Krankentransporte			35.—
– Grundtaxe für Unfalltransporte			50.—
– pro Kilometer			2.—
17. Gefangenentransporte			
Gemäss RRB Nr. 2360 vom 7. April 1970, RRB Nr. 876 vom 5. März 1975 und Dienstbefehl 1 D			
18. Kilometertarif für Motorfahrzeuge			
18.1 Dienstfahrzeuge			
– Personenwagen pro Kilometer			1.—
– Motorräder pro Kilometer			1.—

- Lastwagen, Cars und Spezialfahrzeuge pro Kilometer
- 18.2 Privatfahrzeuge
- gemäss Dienstbefehl 1 P

Fr.
2.—

Art. 13 Gebühren des Amtes für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

1. Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 ZGB)	50.— bis 1 000.—
2. Behandlung eines Gesuches um Ehemündigerklärung (Art. 96/2 ZGB)	50.— bis 100.—
3. Eheschliessungsbewilligung für Ausländer (Art. 7 e NAG, Art. 168 ZVO)	50.— bis 200.—
4. Prüfung der Eheakten (Verkündbewilligung), wenn nur die Braut Ausländerin ist (Art. 170/2 ZVO)	50.— bis 100.—
5. Befreiung der ausländischen Braut von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses (Art. 170/1 ZVO)	50.— bis 100.—
6. Befreiung von der Vorlegung nicht oder nur schwer erhältlicher Ausweise für die Eheverkündung (Art. 150/3 ZVO)	10.— bis 50.—
7. Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister (Art. 29/2 ZVO)	
für ein Jahr	25.—
Verlängerung pro Jahr	10.—
8. Bürgerrechtsfeststellung (Art. 49 BüG)	50.— bis 100.—
9. Anmeldegebühr bei der Einreichung eines Einbürgerungsgesuches	20.—
10. Behandlungsgebühr für erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung . . .	30.— bis 80.—
11. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht	50.— bis 100.—
12. Bescheinigung in Zivilstands- oder Bürgerrechtsangelegenheiten	5.— bis 20.—
13. Beschaffung zivilstandsamtlicher Papiere auf Verlangen von Privatpersonen	10.— bis 50.—
14. Einholung einer notariellen Beglaubigung	20.—
15. Lieferung von Adressen (Geburten, Todesfälle, Eheverkündigungen und Trauungen) durch das Zivilstandamt Bern an Zeitungen und Privatfirmen pro Kategorie und Jahr	300.—

Art. 14 Gebühren der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug
 Ausstellung eines Auszuges an einen Privaten, ein Zivilgericht oder eine Verwaltungsbehörde im Interesse eines Privaten
 (§ 8 der Strafregisterverordnung vom 9. Januar 1942)

Fr.
8.—

Art. 15 Die Gebühren der Fremdenpolizei werden gesondert geregelt.

Art. 16 Gebühren des Passbüros

1. Ausstellung eines neuen Passes		
ein Jahr	15.—	
drei Jahre	25.—	
fünf Jahre	35.—	
zuzüglich Selbstkosten für das Passbüchlein		
2. Verlängerung eines Passes		
ein Jahr	10.—	
drei Jahre	15.—	
fünf Jahre	20.—	
3. Eintragung von Kindern im Pass der Eltern, je	3.—	
4. Ausstellung eines Kinderausweises	8.—	
Verlängerung für je ein Jahr	5.—	
5. Ausstellung eines Kollektivpasses		
a für erwachsene Personen (Mindestteilnehmerzahl zehn Personen)		
pro Person	3.—	
b pro Reisegesellschaft, bei einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen im Maximum	350.—	
c Ermässigung für Schulklassen, Studierende und Jugendorganisationen		
im Minimum	1.—	
im Maximum	8.—	
6. Passverluste, Zusatzgebühr	20.—	
7. Ausstellung einer Passemmpfehlung durch die Wohnsitzgemeinde	6.—	
8. Bestätigung des Bürgerrechts	6.—	
9. Ausstellung besonderer Ausweise, Befreiungen und Gültigkeitsübertragungen	3.— bis 9.—	
10. Zuschlag für die Ausfertigung eines Passes am Bestelltag	10.—	

Zu Lasten des Passbestellers sind ferner alle Auslagen für Porto, Nachnahmegebühr und allfälliger Telefonspesen zu verrechnen.

Art. 17 Gebühren der Abteilung Aussen- und Strassenreklame

- 1 Für die Erteilung der Bewilligung wird eine einmalige Gebühr von 50 bis 1000 Franken erhoben.
- 2 Für Entscheide über die Abweisung eines Reklamegesuches und über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame sind zu beziehen 50 bis 200 Franken.
- 3 Vorbehalten bleiben Entschädigungen für die Inanspruchnahme von staatlichem Eigentum durch die Reklamen oder Reklameeinrichtungen.

Art. 18 Gebühren der Abteilung Filmwesen

Für das Verfahren bei der Bewilligung von Betriebseröffnungen und Betriebsumwandlungen sowie beim Bewilligungsentzug werden Kosten in der Höhe von 70 bis 210 Franken erhoben. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Kosten, die durch Anträge Dritter verursacht wurden.

Für die Erteilung und die jährliche Erneuerung der Betriebs- und Einrichtungsbewilligung für sesshafte Betriebe wird eine Gebühr von 200 bis 2000 Franken erhoben, die nach dem Umfang des Betriebes bemessen wird und je zur Hälfte dem Staat und der betreffenden Gemeinde zufällt.

Anzahl Vorstellungen pro Woche im Jahresdurchschnitt	Anzahl Sitzplätze				
	Bis 200	201–300	301–400	401–500	Über 500
Bis zu 3	200	250	300	350	400
4 bis 7	400	500	600	700	800
8 bis 11	600	750	900	1050	1200
12 bis 21	800	1000	1200	1400	1600
Über 21	1000	1250	1500	1750	2000

Bruchteile zwischen den erwähnten Vorstellungszahlen werden bis und mit 0,5 abgerundet, und über 0,5 aufgerundet.

(Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen/§ 35 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967.)

Für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) so weit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung

Die Gemeinden können für die Einrichtungsbewilligung solcher Vorführungen eine Gebühr von ebenfalls 15 Franken pro Vorstel-

lung erheben (§ 36 der genannten Verordnung)

Für Filmprüfungen gemäss Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 des Gesetzes, pro Stunde

Fr.
20.—

Bei längerer oder kürzerer Prüfungsdauer wird die Gebühr verhältnismässig festgesetzt (§ 37 der genannten Verordnung)

Art. 19 Gebühren für verschiedene gewerbepolizeiliche Bewilligungen

1. Hausierpatente (Art. 44 des Gewerbege- setzes)

Staatstaxe im Monat:

a für Hausierer mit Traglasten und Karren	15.— bis 200.—
b für Hausierer mit Fuhrwerken, Motor- wagen, Personen- und leichten Lastwa- gen bis 3,5 t Gesamtgewicht	40.— bis 400.—
c für Hausierer mit schweren Lastwagen	50.— bis 500.—
d für den Ankauf von Waren im Umherzie- hen	15.— bis 200.—
e für das Einsammeln von Reparaturauf- trägen für Rechnung Dritter	15.— bis 100.—
f für das Ausüben eines anderen Gewer- bes im Umherziehen	10.— bis 100.—
g für Gehilfenpatente (Art. 41 Abs. 2 GewG) eigene Patente (für erwachsene Gehilfen);	50 Prozent des Originalpatentes

Eintragung von 16- bis 20jährigen Ge- hilfen im Büchlein des Originalpatent- Inhabers

In den Gebühren ist der Preis des Patentbüchleins nicht eingeschlossen.

h für kurzfristige Patente gemäss Arti- kel 41 Absatz 3 GewG für Messen, Feste und andere Anlässe von kürzerer Dauer	Tagesgebühr 5.— bis 50.—
Erstellen eines Duplikates	5.—
Bei der Festsetzung der Taxe ist die Gültigkeitsdauer des Paten- tes, der Warenumfang und der Warenwert zu berücksichtigen.	

2. Verkaufswagen (Art. 51 des Gewerbege- setzes)

Jährliche Patenttaxe von 2 Prozent des Umsatzes.

(Die Taxe kommt je zur Hälfte dem Staat

und den vom Verkaufswagenbetrieb be- rührten Gemeinden zu. Die Polizeidirek- tion stellt für die beteiligten Gemeinden einen Verteilungsschlüssel auf.)	
3. Wanderlager (Art. 53 Abs. 2 des Gewerbe- gesetzes)	
Ausstellung eines Wanderlagerpatentes	Fr. 100.— bis 2 000.—
Je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Verkaufs	
4. Veranstalter (Art. 54 des Gewerbegeset- zes)	
Veranstalterpatent (für jeden Vorfüh- rungs- oder Betriebstag)	5.— bis 1 000.—
Ausnahmebewilligungen für Mitwirkun- gen von Kindern unter 16 Jahren	6.— bis 20.—
5. Pfandleihgewerbe (Art. 61 des Gewerbe- gesetzes)	
Bewilligung zur Ausübung des Pfandleih- gewerbes	100.— bis 1 000.—
Erneuerung der Bewilligung	10.— bis 500.—
(Die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erhe- ben; dies bezieht sich auf Bewilligungen gemäss Ziff. 1 [pro rata] und 3 bis 5.)	
6. Demonstrationsveranstaltungen (Art. 7 der Verordnung vom 5. April 1972 zum Gewerbegesetz)	
Die Bewilligungsgebühr beträgt für jeden Veranstaltungstag	20.— bis 200.—
7. Wetten und ähnliche Veranstaltungen (Art. 58 Abs. 3 des GewG)	
Bewilligungen für die Durchführung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballspielen und ähn- lichen Veranstaltungen	5.— bis 1 000.—
Die Taxe wird zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig geteilt.	

Art. 20 Wirtschaftspolizeigebühren (Art. 54 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken)

1. Kasinobewilligungen (Art. 43 Abs. 5)	100.— bis 600.—
2. Ausnahmebewilligungen von der allge- meinen Schliessungsstunde (Art. 51 Abs. 2)	20.— bis 500.—

Die Gebühr nach Ziffer 1 fällt zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach der Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

3. Ausnahmebewilligungen für Aufführungen und Belustigungen an hohen Festtagen (Art. 42 Abs. 3)	Fr.	20.— bis 500.—
4. Erteilung einer Tanzbewilligung (§ 2 Abs. 3 des Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen)		50.— bis 500.—
5. Erteilung (Erneuerung) eines Tanzbetriebspatentes einschliesslich Überzeitbewilligung (§ 13 des genannten Dekretes)		200.— bis 4 000.—
6. Ausnahmebewilligungen für Tanzveranstaltungen an hohen Festtagen (§ 9 Abs. 4 des genannten Dekretes)		20.— bis 500.—
7. Erteilung eines Tanzbetriebspatentes für Jugendtanzveranstaltungen (Art. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1967 betreffend Jugendtanzveranstaltungen) . (Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.)		50.— bis 2 000.—
8. Einrichtungsbewilligungen für Tanzbetriebe		100.— bis 200.—
9. Übertragung von Patenten		50.— bis 100.—

Art. 21 Gebühren für Waffenhändlerpatente und Waffenerwerbs-scheine

Ausstellung eines Waffenhändlerpatentes	200.— bis 600.—
Ausstellung einer Waffensammlerbewilligung	50.— bis 200.—
Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines	10.— bis 20.—
Erwerbsschein für einen Kaninchentöter	5.—
Allfällige Kosten für die Prüfung eines Gesuches gehen zu Lasten des Gesuchstellers.	

Art. 22 Gebühren für Lotterien und gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen

1. Kleinlotterien und Tombolaveranstaltungen mit einer Lossumme bis zu 6000 Franken	mind. 50.—
	max. 250.—

2. Lotterien und Tombolaveranstaltungen mit einer Lossumme von über 6000 Franken	Fr.
1,5 Prozent der Lotteriesumme	mind. 250.— max. 10 000.—
3. Lottoveranstaltungen, pro Tag	100.— bis 500.—
4. Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen Gebühren	mind. 50.— max. 2 000.—

Art. 23 Gebühren für Spielbewilligungen

Erteilung von Spielbewilligungen aller Art, die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallen (Gabenwert über 200 Franken und Dauer mehr als ein Tag)

10 Franken von hundert der ausgesetzten Gaben
(§ 3 des Gesetztes vom 27. Mai 1869 über das Spielen)

Art. 24 Gebühren für die Bewilligung von Spielbetrieben in Kursälen (Eidg. Verordnung vom 1. März 1929 für den Spielbetrieb in Kursälen)

Betrieb des Boulespiels	300.— bis 2 000.—
(Art. 1 der Verordnung)	
Verlängerte Spielzeit	100.— bis 300.—
(Art. 10 Abs. 2 der Verordnung)	

Art. 25 Gebühren für die Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Spielsalons

Für die Bewilligung von Spielsalons pro Apparat	100.— bis 300.—
Einrichtungsbewilligung für Spielsalons . . .	100.— bis 200.—

(Art. 16 der Verordnung vom 26. September 1973 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten)

Art. 26 Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1971 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse (Motocross, Trial, Sternfahrt, kombinierte Stafette, Bergrennen, Trainingsfahrten usw.)

Für die Behandlung und Beurteilung (Gutheissung oder Abweisung) eines Gesuches sind zu beziehen	50.— bis 200.—
---	----------------

Art. 27 Gebühren für die Bewilligung zur Führung eines Ehevermittlungsbüros

Jährliche Gebühr	100.— bis 500.—
Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.	

(Art. 14 der Verordnung vom 5. Januar 1972 über die gewerbsmä-
sige Ehevermittlung.)

Art. 28 Gebühren für die Bewilligung zur Führung einer Detektei
oder Auskunftei

Jährliche Gebühr 100.— bis 500.—
Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der
Staatsgebühr zu erheben.

(Art. 10 der Verordnung vom 5. Januar 1972 betreffend die Privatde-
tekteien und Auskunfteien.)

Art. 29 Gebühren für die Bewilligung zur Führung eines Bestatt-
tungs- oder Leichenbitterunternehmens

Jährliche Gebühr 50.— bis 500.—
Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der
Staatsgebühr zu beziehen.

(Art. 6 der Verordnung vom 5. Januar 1972 über die Bestattungs- und
Leichenbitterunternehmen.)

Art. 30 Bewilligungen gemäss kantonaler Verordnung vom
26. Januar 1951 zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz

Stellungnahmen zu Gesuchen um Bewilli-
gung von Flugtagen, Helikopterflügen, Bal-
lonaufstiegen, Verwendung von Luftfahrzeu-
gen zu Reklame- oder Propagandazwecken
usw. 20.— bis 100.—

Art. 31 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; sie findet
auch für die bereits hängigen Geschäfte Anwendung.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden alle ihr widersprechenden Bestim-
mungen betreffend Gebühren der Polizeidirektion aufgehoben.

Bern, 10. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

17.
Dezember
1975

**Regierungsratsbeschluss
über die Pflegetaxen in den kantonalen
psychiatrischen Kliniken und in der kantonalen
jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974
über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken
sowie von Artikel 3 der Verordnung vom gleichen Tage über die Pfle-
getaxen in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus,
Ittigen,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,
beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:
 - a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern
 - in der dritten Klasse Fr. 50.—
 - in der zweiten Klasse Fr. 70.—
 - in der ersten Klasse Fr. 90.—
 - b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern
 - in der dritten Klasse Fr. 65.—
 - in der zweiten Klasse Fr. 88.—
 - in der ersten Klasse Fr. 110.—
2. Für alle Kranken, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden in der dritten Klasse verpflegt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

II.

1. Die Pflegetaxe in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, beträgt im Tag mindestens
 - a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern Fr. 50.—
 - b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern Fr. 65.—
2. Für alle Kinder, die auf Kosten bernischer Fürsorgebehörden oder Jugendgerichte verpflegt werden, ist die für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

III.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Er tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Er ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen.

Bern, 17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
Dezember
1975

Verordnung über den Finanzhaushalt

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 des Gesetzes vom 29. September 1968/ 3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die Verordnung gilt für die gesamte Staatsverwaltung mit Ausnahme der selbständigen Anstalten und der Staatsbanken.

2. Finanzplanung

Inhalt **Art. 2** 1 Die Finanzplanung umfasst die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben von vier Jahren.
2 Der Finanzplan stimmt in Aufbau und Gliederung im wesentlichen mit dem Voranschlag überein.

Verfahren **Art. 3** 1 Der Finanzplan wird nach den Grundsätzen der rollenden Planung jährlich überarbeitet und alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
2 Die Finanzdirektion entwirft den Finanzplan anhand der Planungsunterlagen und Prognosen der Direktionen.

3. Kredite

Zahlungskredite **Art. 4** 1 Die Zahlungskredite sind möglichst sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2 Die Dienststellen und die Anstalten sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zustehenden Kredite nicht überschritten werden.
3 Zahlungen, deren Entstehungsgrund noch ins Vorjahr fällt, dürfen den Vorjahreskrediten belastet werden, sofern sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen.

Nachkredite **Art. 5** 1 Nachkredite können für Ausgaben anbegehrt werden, die nicht oder nicht in dem Umfange vorauszusehen waren und deren Aufschub bis zum nächsten Rechnungsjahr unmöglich ist.

² Bis zur Bewilligung des Nachkredites dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Zahlungskredite führen, nicht eingegangen werden.

Nachkreditverfahren **Art. 6** ¹ Nachkreditbegehren sind begründet der Finanzdirektion einzureichen.

² Ordentliche Nachkredite werden dem Regierungsrat und dem Grossen Rat in einer Sammelvorlage zur Bewilligung vorgelegt.

³ Dringliche Nachkredite werden vom Regierungsrat sofort einzeln bewilligt und dem Grossen Rat nachträglich gesamthaft zur Genehmigung unterbreitet.

Verpflichtungskredite **Art. 7** Verpflichtungskredite bis 200 000 Franken werden vom Regierungsrat bewilligt.

Kreditkontrolle **Art. 8** ¹ Wer über einen Kredit verfügt, führt darüber eine Kontrolle.

² Die Kontrolle der Zahlungskredite besteht aus der fortlaufenden Sammlung der Buchungsanzeichen. In der Kontrolle der Zahlungskredite sind jedoch auch die eingegangenen Verpflichtungen, die noch nicht durch Zahlungen gedeckt sind, zu vermerken.

³ Die Kontrolle der Verpflichtungskredite gibt Aufschluss über den Stand der bewilligten Kredite, ihre Verteilung auf die einzelnen Jahre und ihre Inanspruchnahme durch Zahlungen.

Kreditausweis **Art. 9** ¹ Im Mitberichtsverfahren zu Ausgabengeschäften des Regierungsrates ist der Finanzdirektion gegenüber der Stand des zu beanspruchenden Kredites auszuweisen.

² Der Stand der Verpflichtungskredite ist der Finanzdirektion periodisch zu melden.

4. Finanzkompetenzen

Grundsätze **Art. 10** ¹ Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen nur eingegangen werden, wenn diese Ausgaben vom finanzkompetenten Organ bewilligt sind.

² Die Finanzkompetenz der einzelnen Organe ergibt sich aus dem Anhang I dieser Verordnung.

³ Die Finanzkompetenzen gelten nur im Rahmen der vorhandenen Kredite.

⁴ Die staatlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden; die Finanzdirektion kann Richtlinien für die Einkaufspraxis erlassen und für einzelne Gegenstände den zentralen Einkauf organisieren.

5. Der Regierungsrat kann einem Organ die Finanzkompetenzen beschränken oder entziehen, wenn es seine Befugnisse nicht vorschriftsgemäss ausübt.

Massgebende Summe

Art. 11 ¹ Die Finanzkompetenz bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden.

³ Eine von der Sache her nicht gebotene Kostenaufteilung zwecks Begründung einer tieferen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

⁴ Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist von den Nettopreisen auszugehen; Beiträge Dritter sind abzurechnen, der Wert von Gegenständen, die an Zahlung gegeben werden, dagegen aufzurechnen.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Kosten abgestellt, die in einem Jahr anfallen.

⁶ Bei der nachträglichen Genehmigung von Kostenüberschreitungen richtet sich die Finanzkompetenz unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Betrag der Mehrkosten.

Zustimmung der Finanzdirektion

Art. 12 ¹ In den im Anhang I dieser Verordnung angeführten Fällen ist die Zustimmung der Finanzdirektion erforderlich.

² Können sich die beteiligten Direktionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

³ Bei Finanzgeschäften von grösserer Tragweite ist die Finanzdirektion bereits rechtzeitig vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren.

Ausgabenbeschlüsse

Art. 13 In allen Ausgabenbeschlüssen und -verfügungen sind die Rechtsgrundlage, das zu belastende Konto und das Rechnungsjahr anzugeben.

5. Kassen- und Rechnungswesen

Zahlungsmittel

Art. 14 ¹ Die Zahlungsmittel des Staates sind bei der Kantonsbuchhalterei und den Staatskassen zusammengefasst.

² Besondere Kassen, Postcheck- oder Bankkonti können nur mit Bewilligung der Finanzdirektion geführt werden.

³ Anvertrautes Geld des Staates ist getrennt vom Privatgeld sicher aufzubewahren.

Zahlungsverkehr

Art. 15 Der Zahlungsverkehr des Staates wird in der Regel bargeldlos abgewickelt.

Buchhaltung

Art. 16 ¹ Die Kantonsbuchhalterei führt die zentrale Buchhaltung des Staates und die Rechnung über das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und das privatrechtliche Zweckvermögen.

² Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über die Rechnungsführung der Dienststellen und Anstalten.

Ausgaben;
Anweisungsver-
kehr

Art. 17 ¹ Vom finanzkompetenten Organ bewilligte Ausgaben werden der Kantonsbuchhalterei mittels Anweisungen zum Vollzug übertragen; Artikel 14 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Anweisungen können von den im Anhang II dieser Verordnung genannten Beamten unterzeichnet werden.

³ Form und Inhalt der Anweisungen werden von der Finanzdirektion festgelegt.

⁴ Den Anweisungen sind die Originalbelege beizufügen.

⁵ Die Kantonsbuchhalterei vollzieht die Anweisungen, sofern sie von der Finanzkontrolle gegengezeichnet sind, und gibt der anweisenden Stelle mit einer Buchungsanzeige vom Vollzug Kenntnis.

Einnahmen

Art. 18 ¹ Die dem Staat zustehenden Einnahmen sind lückenlos geltend zu machen.

² Die Dienststellen und Anstalten führen über ihre Forderungen eine Kontrolle.

³ Die Einnahmen werden in der Regel durch Vermittlung der Post oder der Staatskassen bezogen.

⁴ Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über den Bezug der Einnahmen.

Erlass

Art. 19 ¹ Die Zuständigkeit zum Erlass von Einnahmen richtet sich nach den Finanzkompetenzen.

² Die besonderen Vorschriften, insbesondere der Steuergesetzgebung, bleiben vorbehalten.

Inventar

Art. 20 ¹ Die Dienststellen und Anstalten führen über die von ihnen benutzten oder verwalteten beweglichen Sachen ein Inventar.

² Material, das zum unmittelbaren Verbrauch angeschafft wird, wird nicht in das Inventar aufgenommen.

³ Die Finanzdirektion kann weitere Grundsätze über die Inventarführung aufstellen.

6. Finanzkontrolle

Dienstanweisungen

Art. 21 Der Vorsteher der Finanzkontrolle sorgt mit internen Dienstanweisungen für die zweckmässige, wirtschaftliche und wirkungsvolle Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzkontrolle.

Besondere Kontrollorgane

Art. 22 ¹ Die von den besonderen Kontrollorganen durchgeföhrten Prüfungen entlasten die Finanzkontrolle grundsätzlich nicht von ihrer Verantwortung für eine wirksame Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

² Die Finanzkontrolle schränkt jedoch ihre Tätigkeit nach eigenem Ermessen ein, wenn die Voraussetzungen wirksamer Kontrolle erfüllt sind.

³ Die Finanzkontrolle nimmt die besonderen Kontrollorgane in ein Verzeichnis auf und sorgt für die Abgrenzung der Befugnisse.

Vorgesetzte und Staatswirtschaftskommision

Art. 23 ¹ Die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle entlastet die Verwaltungsorgane jeder Stufe nicht von der Verantwortung für ihre Amtsführung.

² Die Tätigkeit der Finanzkontrolle schliesst Inspektionen durch die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und durch die vorgesetzten Dienststellen nicht aus.

Bauabrechnungen

Art. 24 ¹ Abrechnungen über staatliche Bauwerke werden von der Baudirektion geprüft und vom finanzkompetenten Organ genehmigt.

² Abrechnungen über subventionierte Werke Dritter werden von der Direktion, die den Staatsbeitrag beantragt hat, geprüft und genehmigt. Direktionen ohne Baufachleute holen den Mitbericht der Baudirektion ein.

³ Für die Bewilligung von Kostenüberschreitungen, die nicht durch die Teuerung ausgewiesen sind, gilt Artikel 11 Absatz 6.

⁴ Die Befugnisse der Finanzkontrolle bleiben vorbehalten.

7. Staatsvertreter

Amtsdauer und Altersgrenze

Art. 25 ¹ Staatsvertreter in Verwaltungsräten und Aufsichtskommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

² Staatsvertreter treten auf das Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück.

³ Behördemitglieder und Beamte, die aus dem Staatsdienst austreten, haben ihre Mandate als Staatsvertreter auf den Zeitpunkt ihres

Austritts zur Verfügung zu stellen; die Wahlbehörde kann die Mandate unter Vorbehalt von Absatz 2 verlängern.

Pflichten

Art. 26 ¹ Die Staatsvertreter nehmen an den Sitzungen teil und wahren die Interessen des Staates.

² Zu wichtigen Geschäften holen sie vorgängig die Instruktionen der zuständigen Direktion ein.

³ Sie wachen über die Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung und setzen sich für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

⁴ Sie melden festgestellte Mängel und wichtige Ereignisse der zuständigen Direktion oder der Finanzkontrolle.

⁵ Die zuständige Direktion orientiert die Staatsvertreter über ihre Aufgaben.

8. Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern und die Verordnung vom 24. November 1970 über die Unterzeichnung von Anweisungen aufgehoben.

Bern, 23. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang I: Finanzkompetenzen

Anhang II: Unterzeichnung von Anweisungen

Anhang I
zur Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den
Finanzaushalt

Finanzkompetenzen

Tabelle 1 : Kompetenzdelegation

Organ	Betrag	Bemerkungen
Volk	über 10 Millionen	obligatorisches Referendum
	über 1 Million bis 10 Millionen	fakultatives Referendum
Grosser Rat	über 200 000 bis 1 Million	Liegenschaftsgeschäfte unbegrenzt
Regierungsrat	über 50 000–200 000	
Direktion	50 000	ab 10 000: kollektiv mit Finanzdirektion
Anstalt A	10 000	Ausgaben zu Lasten der Konti 651, 760, 761, 792, 822, 860 im Rahmen des Voranschlags unbegrenzt Gruppeneinteilung siehe Tabelle 2
B	5 000	
C	2 000	
Staatskanzlei, Obergericht, Verwaltungs- gericht, Versicherungs- gericht, Rekurskom- mission	5 000	
Abteilung D	5 000	Gruppeneinteilung siehe Tabelle 2
E	2 000	

Tabelle 2: Gruppeneinteilung

Gruppe	Anstalt/Abteilung	Nr.
A	Universität	2010
B	Technika	1335, 1340, 1345
	Holzfachschule	1350
	Frauenspital	1405
	Psychiatrische Kliniken	1410, 1425, 1430
	Straf- und Massnahmenanstalten	1635, 1640, 1645, 1650
	Jugendheime	1655, 1660
	Landwirtschaftliche Schulen	2415, 2420, 2425, 2430, 2435, 2440, 2445, 2450, 2460
C	Übrige Anstalten	
D	Direktionssekretariate	
	Versicherungsamt	1315
	Chemisches Laboratorium	1325
	Polizeikommando	1605
	Strassenverkehrsamt	1620
	Kriegskommissariat	1710
	Steuerverwaltung	1945
	Hochbauamt	2105
	Tiefbauamt	2110
	Autobahnamt	2115
	Wasser- und Energiewirtschaftsamt	2210
	Forstinspektorat	2305
E	Übrige Abteilungen	

Tabelle 3: Mitbericht der Finanzdirektion

-
- Anträge an den Regierungsrat
 - Parlamentarische Vorstösse mit möglichen Kostenfolgen
 - Ausgaben über 10000 Franken
 - Ohne Rücksicht auf die Kosten:
 - *Personalgeschäfte*, insbesondere Wahl, Einreihung, Beförderung, Beurlaubung, Nebenbeschäftigung, Auslandreisen, Weiterbildung, Disziplinierung, Rücktritte, Beizug von Experten, Erteilen der Prozessvollmacht an freierwerbende Anwälte
 - *Versicherungsgeschäfte*: Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen
 - *EDV-Geschäfte*: Kauf oder Miete programmierbarer Elektronenrechner; EDV-Serviceverträge; Planung und Realisierung neuer EDV-Projekte
 - *Liegenschaftsgeschäfte*, insbesondere Kauf, Verkauf, Pacht oder dingliche Belastung von Grundstücken; Miete oder Vermietung von Büroräumen
-

Anhang II
zur Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den
Finanzhaushalt

Unterzeichnung von Anweisungen

1. Zur Unterzeichnung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen sind ausser den Direktionsvorstehern, dem Staatsschreiber und den Direktionssekretären berechtigt:

Staatskanzlei

Vizestaatsschreiber
Adjunkt der Staatskanzlei
Chef der französischen Abteilung
Staatsarchivar
Adjunkt des Staatsarchivars
Vorsteher des Amtes für Information und Dokumentation

Volkswirtschaftsdirektion

Vorsteher des Arbeitsamtes
Stellvertreter des Vorstehers des Arbeitsamtes
Vorsteher des Versicherungsamtes
Kantonschemiker
Adjunkt des Kantonschemikers
Vorsteher des Amtes für Berufsberatung
Vorsteher des Amtes für Berufsbildung
Vorsteher des Amtes für Gewerbeförderung
Direktor der Techniken
Direktor der Holzfachschule
Leiter der Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Militärdirektion

Kantonskriegskommissär
Adjunkt des Kantonskriegskommissärs
Vorsteher des Amtes für Zivilschutz
Adjunkt des Amtes für Zivilschutz

Justizdirektion

Inspektoren
Vorsteher des kantonalen Jugendamtes
Vorsteher der psychiatrischen Beobachtungsstation

Präsident des Obergerichts
Obergerichtsschreiber
Präsident des Verwaltungsgerichts
Präsident des Versicherungsgerichts
Gerichtsschreiber des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Gemeindedirektion
Inspektoren

Polizeidirektion
Vorsteher des Strassenverkehrsamtes
Adjunkte des Strassenverkehrsamtes
Vorsteher des Expertenbüros
Adjunkte des Expertenbüros
Polizeikommandant
Stellvertreter des Polizeikommandanten
Anstaltsdirektoren und Heimleiter
Gefängnisinspektor
Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes

Finanzdirektion

Vorsteher der Finanzkontrolle
Stellvertreter des Vorstehers der Finanzkontrolle
Kantonsbuchhalter
Adjunkt des Kantonsbuchhalters
Steuerverwalter
Stellvertreter des Steuerverwalters
Vorsteher der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung
Vorsteher des Verrechnungssteueramtes
Liegenschaftsverwalter
Adjunkt des Liegenschaftsverwalters
Vorsteher des Personalamtes
Adjunkt des Personalamtes
Vorsteher der Versicherungskasse und der Ausgleichskasse
Adjunkt der Versicherungskasse und der Ausgleichskasse
Vorsteher der Abteilung für Datenverarbeitung
Adjunkt der Abteilung für Datenverarbeitung
Vorsteher des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse
Adjunkt des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse
Präsident der Rekurskommission
Erster Sekretär der Rekurskommission

Erziehungsdirektion

Vorsteher der Abteilung Hochschulwesen
Vorsteher der Abteilung Unterricht
Vorsteher der Abteilung Kulturelles

Adjunkt für Finanzielles
Adjunkt für das Stipendienwesen
Universitätsverwalter
Sekretär der Universität
Direktor der Kantonsschule Pruntrut
Seminardirektoren

Baudirektion

Adjunkt des Sekretariates
Kantonsoberingenieur
Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs
Kantonsbaumeister
Stellvertreter des Kantonsbaumeisters
Kantonsgeometer
Adjunkt des Kantonsgeometers
Oberingenieur des Autobahnamtes
Stellvertreter des Oberingenieurs des Autobahnamtes
Kantonsplaner
Stellvertreter des Kantonsplaners
Bauinspektor
Adjunkt des Bauinspektors

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Vorsteher des Verkehrsamtes
Stellvertreter des Vorstehers des Verkehrsamtes
Vorsteher des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes
Stellvertreter des Vorstehers des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

Forstdirektion

Forstmeister
Jagdinspektor
Fischereiinspektor
Naturschutzinspektor

Landwirtschaftsdirektion

Kantonstierarzt
Vorsteher des Meliorationsamtes
Vorsteher der Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst
Schuldirektoren

Fürsorgedirektion

Vorsteher der Rechtsabteilung
Vorsteher der Abteilung Armenfürsorge
Stellvertreter des Vorstehers der Abteilung Armenfürsorge

Adjunkt der Abteilung Armenfürsorge
Fürsorgeinspektor
Stellvertreter des Fürsorgeinspektors
Direktoren der Schulheime

Gesundheitsdirektion

Kantonsarzt
Verwalter des Frauenspitals
Direktoren der psychiatrischen Kliniken Münsingen, Waldau, Bellay

2. Anweisungen in eigener Sache haben die unterschriftsberechtigten Beamten durch den Direktionsvorsteher unterzeichnen zu lassen.

31.
Dezember
1975

Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)

Beschluss
der Justizdirektion im Einvernehmen mit der
Finanzdirektion

Gestützt auf § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1976 wie folgt neu festgesetzt:

Fr.

1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer	125.—
Aktenstudium/Berichterstatter	62.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	21.—
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§ 3/7)	
Referent	62.—
übrige Mitglieder	21.—
3. Taggeld der Geschworenen	94.—
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner . . .	94.—
Dauert die Sitzung länger als fünf Stunden . . .	114.—
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern	
– Strafabteilung	912.—
– Zivilabteilung	1 520.—
6. Taggelder der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
– bei einer Inanspruchnahme bis zu drei Stunden	52.—
– bei einer Inanspruchnahme bis zu fünf Stunden	94.—

Fr.

– dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden	114.—
7. Taggeld der Fachrichter, des Präsidenten und des Mitgliedes des Amtsgerichts als Jugendrichter	94.—
Dauert die Sitzung länger als fünf Stunden	114.—
Aktenstudium pro Sitzungstag	21.—
Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechts-hilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren 76.— bis 152.—	
8. In den Beträgen dieses Beschlusses sind alle Zulagen beim Stand des Inkrafttretens inbegriffen.	
9. Für Reiseentschädigungen (§ 8) wird auf die Änderung vom 6. September 1972 hingewiesen.	
10. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 20. Juni 1975. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.	

Bern, 31. Dezember 1975

Der Finanzdirektor: *Martignoni*
Der Justizdirektor: *Jaberg*